

V i e r t e r B e r i c h t ü b e r d e n S t a n d
d e r ö s t e r r e i c h i s c h e n
I n t e g r a t i o n s p o l i t i k

(29. Oktober 1991)*

- Das österreichische Beitrittsverfahren in einem sich ständig verändernden Umfeld.....	S. 1
- EG-Beitrittsanträge; Stellungnahme der EG-Kommission ("Avis")	S. 6
- EG-Binnenmarkt.....	S. 11
- EFTA-EG; Verhandlungen über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	S. 18
- EFTA-Drittstaaten.....	S. 25
- Innerstaatliche Vorbereitung: Rechtsreform.....	S. 29
- Innerstaatliche Vorbereitung: EG-Personalentwicklungs-konzept.....	S. 35
- 2 Beilagen (Avis, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1991)	

* Soweit aus dem Text nicht anderes hervorgeht, gibt der Bericht die Entwicklungen bis zum 29. Oktober 1991 wieder.

Das österreichische Beitrittsverfahren in einem sich ständig verändernden Umfeld

Die Entwicklung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften im Berichtszeitraum verlief vor dem Hintergrund einer Reihe internationaler Krisen. Im Rahmen einer stark intensivierten Europäischen Politischen Zusammenarbeit hatte sich die EG zunächst mit dem Golfkonflikt und dem darauffolgenden Kurdendrama auseinanderzusetzen, sodann mit den Krisen im Baltikum, in Jugoslawien und zuletzt in der Sowjetunion. Die Gemeinschaft sieht sich in wachsendem Maß mit der Herausforderung konfrontiert, auf dem internationalen Feld als Einheit zu handeln; das bisherige Fehlen eines entsprechenden außen- und sicherheitspolitischen Instrumentariums beeinträchtigt dabei die mögliche Effizienz des Handelns. Inwieweit die Bemühungen im Zusammenhang mit der Schaffung der "Politischen Union" diesen Schwächen abhelfen werden, ist noch nicht abzusehen.

Dessen ungeachtet setzte sich die schon 1989 begonnene Entwicklung, im Zuge deren der Integrationsprozeß der Europäischen Gemeinschaften eine irreversible, den gesamten Kontinent erfassende Dynamik entfaltete, weiter fort. Für Österreich war sie Bestätigung der unseren EG-Beitrittsanträgen zugrundeliegenden Analysen.

Der Berichtszeitraum bot Gelegenheit zu einer Intensivierung unserer außenpolitischen Zusammenarbeit mit der EG sowie zur Bekräftigung unseres noch weiter verstärkten Bekenntnisses zur internationalen Solidarität.

Gleichzeitig kam es im Berichtszeitraum auch zu einer starken Intensivierung der EWR-Verhandlungen, die bis Ende Juni d.J. unter österreichischem Vorsitz liefen und eine Verdichtung der Kontakte zu den EG auf allen Ebenen mit sich brachten. Im Lichte der österreichischen Beitrittsverfahren kommt den mittlerweile abgeschlos-

-2-

senen EWR-Verhandlungen und dem durch sie bedingten innerösterreichischen Gesetzgebungsprozeß die Bedeutung einer sehr wertvollen Vorarbeit zu.

Unabhängig davon wurden im Berichtszeitraum die Bemühungen um eine Beschleunigung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Stellungnahme der EG-Kommission zu den österreichischen Beitrittsanträgen (avis) fortgesetzt. Deren Vorlage am 31. Juli hat zu einem ersten wichtigen Zwischenergebnis geführt.

Im Rahmen dieser Bestrebungen kam es auch zu einer Intensivierung des Besuchsaustausches zwischen dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler, dem Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt und weiteren Mitgliedern der Bundesregierung mit EGK-Präsident Delors, anderen Mitgliedern der EG-Kommission, dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

Dabei konnte Österreich sein Interesse an einem ehestmöglichen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften sowie seine Bereitschaft betonen, alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Aus den dazu erhaltenen Reaktionen der Gesprächspartner ergab sich einhelliges Verständnis dafür, daß der EWR für Österreich keinen Ersatz für eine EG-Mitgliedschaft darstellen kann.

Zwar hielten die EG-Kommission wie auch einige EG-Mitgliedstaaten weiterhin an ihrer Aussage fest, wonach Beitrittsverhandlungen mit Österreich nicht vor Ende 1992 beginnen sollten, jedoch haben Gesprächspartner aus anderen Mitgliedstaaten erklärt, daß an diesem Terminplan nicht unbedingt festgehalten werden müsse.

Österreich brachte wie schon in früheren Berichtszeiträumen erneut sein Interesse daran zum Ausdruck, die bis zur Aufnahme formeller Beitrittsverhandlungen zur Verfügung stehende Zeit zu einer intensiven Vorbereitung zu nützen.

-3-

Nach Ansicht der EG-Kommission wie auch verschiedener EG-Mitgliedstaaten soll eine Erweiterung jedoch erst ins Auge gefaßt werden, wenn die EG selbst die von ihr angestrebte Vertiefung verwirklicht hat. Dies bedeutet, daß vorerst die Ergebnisse der laufenden Regierungskonferenzen über die Politische Union bzw. über die Wirtschafts- und Währungsunion abzuwarten sein werden. Es gehört zu den Prioritäten der seit 1. Juli d.J. amtierenden niederländischen Ratspräsidentschaft, daß die diesbezüglichen Verhandlungen noch in diesem Jahr beim Gipfeltreffen der EG-Staats- und Regierungschefs in Maastricht am 9. und 10. Dezember zum Abschluß gebracht werden.

Österreich verfolgt die Reformtendenzen in der EG mit großer Aufmerksamkeit und begrüßt die Entwicklung zur Politischen Union, deren Ziel ein geeintes und solidarisches Europa ist.

Ebenso ist die Ausweitung des Binnenmarktes zur Wirtschafts- und Währungsunion als notwendige und logische Konsequenz der bisherigen Entwicklung der Gemeinschaft zu sehen. Die österreichische Bundesregierung ist sich darüber im klaren und begrüßt die Tatsache, daß es einer vertieften, durch die beiden Regierungskonferenzen gestärkten Gemeinschaft beitreten wird.

Der Fortgang der beiden Regierungskonferenzen im Berichtszeitraum läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Ziel der Verhandlungen über die Politische Union ist die Schaffung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Erhöhung der demokratischen Legitimität der Gemeinschaft, die Erweiterung ihrer Kompetenzen und eine verstärkte Zusammenarbeit in Fragen der inneren Sicherheit und des Rechtswesens.

Für Österreich ist von Interesse, daß nach den gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Entwürfen den "traditionellen" Positionen bestimmter Mitgliedstaaten im Bereich der gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik Rechnung getragen werden soll.

In besonderer Weise begrüßt Österreich die Tendenzen zur Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments.

-4-

Im Rahmen der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion wurden zwei Entwürfe für einen Vertragstext erstellt. Diese sehen die Schaffung eines unabhängigen europäischen Zentralbanksystems vor, durch das eine einheitliche Währungspolitik erreicht und insbesondere auch Preisstabilität gesichert werden soll. Sehr bedeutsam dafür wird ein ausreichendes Maß an wirtschaftlicher Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten sein, das nach übereinstimmender Auffassung erreicht werden soll. Ferner enthält der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen zur Wahrung der Haushaltsdisziplin.

Zusätzlich zu seinen Bemühungen um eine Beschleunigung der Beitragsverfahren war Österreich während des Berichtszeitraums bestrebt, seine internen Vorbereitungsmaßnahmen für einen EG-Beitritt soweit wie möglich voranzutreiben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Fortgang der Rechtsreform in zahlreichen Sachbereichen.

Zur EG-spezifischen Schulung von Bundesbediensteten ist u.a. ein umfassendes Programm im Rahmen der Verwaltungsakademie eingeleitet worden. Insbesondere ist die Schaffung einer eigenen "Europaakademie" vorgesehen. Ferner hat die Bundesregierung weitere Schritte unternommen, um die Bevölkerung in umfassender Weise über die zu erwartenden Auswirkungen einer EWR-Teilnahme und eines österreichischen EG-Beitritts zu informieren.

Intensiviert wurden während des Berichtszeitraums auch die Kontakte auf politischer wie auf Beamtenebene zum Europäischen Parlament. So stattete die für Österreich zuständige Kontaktgruppe des Europäischen Parlaments dem Österreichischen Nationalrat einen Besuch ab.

Vorläufiges Ergebnis dieser Bestrebungen ist eine vom Europäischen Parlament am 15. Mai verabschiedete Entschließung. Danach sollte "die Gemeinschaft zur Wahrung und zur weiteren Stärkung des politischen Zusammenhalts unter den Staaten Europas unverzüglich mit anderen europäischen Staaten Verhandlungen aufnehmen ..., die den Europäischen Gemeinschaften beitreten wollen, wenn sie die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen erfüllen und bereit sind, aktiv zur Verwirklichung der Ziele der Politischen Union beizutragen".

-5-

Bei der dazu gehaltenen Parlamentsdebatte wurde deutlich, daß unter den für einen Beitritt in Frage kommenden Staaten nach Ansicht der Abgeordneten des Europäischen Parlaments Österreich an erster Stelle steht. Diese Haltung kam auch bei einer im Berichtszeitraum unter den Abgeordneten des Europäischen Parlaments durchgeführten Meinungsumfrage über eine Erweiterung der EG zum Ausdruck.

Für das in einem fortgeschrittenen Stadium befindliche österreichische Beitrittsverfahren ist ferner von Bedeutung, daß Schweden am 1. Juli d.J. der niederländischen Ratspräsidentschaft seine Anträge auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften überreicht hat. Diese wurden am 29. Juli vom Rat der Außenminister an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet.

Die Debatte über einen allfälligen EG-Beitrittsantrag hat sich auch in anderen neutralen EFTA-Staaten intensiviert.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß sich das Umfeld der österreichischen Beitrittsverfahren im Berichtszeitraum positiv weiterentwickelt hat. Angesichts der zu erwartenden internen Entwicklung der Gemeinschaft und angesichts der insgesamt positiven Bewertung der österreichischen Beitrittsanträge in der Stellungnahme (avis) der EG-Kommission ist zu hoffen, daß die formellen Verhandlungen rasch abgeschlossen werden können.

-6-

EG-Beitrittsanträge; Stellungnahme
der EG-Kommission ("Avis")

Die Ende Juli d.J. veröffentlichte Stellungnahme der EG-Kommission ist in ihrer Gesamtheit, d.h. in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht als positiv zu werten. Die EG-Kommission empfiehlt darin die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ohne Vorbedingungen.

Es wird darin allerdings auf die drei bekannten Problembereiche, nämlich Neutralität, Transit und Landwirtschaft verwiesen, auf die in der Folge noch kurz eingegangen wird.

In den "politischen" Ausführungen des "Avis" hebt die EG-Kommission die österreichische Integrationsbereitschaft hervor. Österreich habe als einziger EFTA-Staat immer Integrationskurs gehalten. Die Geschichte der Beziehungen zwischen Österreich und der Gemeinschaft in den letzten 30 Jahren zeige, daß die österreichische Regierung immer wieder Integrationsinitiativen ergriffen hat. Die 1989 mit der Überreichung der Beitrittsanträge getroffene Entscheidung, sich endgültig der europäischen Integration zuzuwenden, das Schicksal Österreichs mit einer Gemeinschaft zu verbinden, erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der völlige Zusammenbruch der Systeme in Mittel- und Osteuropa noch nicht vorherzusehen war.

"Der Beitritt Österreichs wäre für die Gemeinschaft global ein Gewinn, denn damit würde sich der Kreis jener Länder erweitern, die über genügende Leistungskraft in den Bereichen Wirtschaft, Währung und Haushalt verfügen, um die Wirtschafts- und Währungsunion rasch voranzubringen. Der Gemeinschaft werden ferner die Erfahrungen eines Landes zum Vorteil gereichen, das wie Österreich aufgrund seiner geographischen Lage, seiner Vergangenheit und der ererbten und neu hinzugewonnenen Verbindungen genau im Mittelpunkt des Geschehens liegt, aus dem das neue Europa entsteht."

-7-

Zu den Problemen, die sich im Rahmen der künftigen Außen- und Sicherheitspolitik stellen könnten, wird darauf hingewiesen, daß in dem der Regierungskonferenz über die Politische Union vorliegenden Vertragsentwurf die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in all ihren Formen, einschließlich der Festlegung einer Verteidigungspolitik, zu den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehöre.

Im wirtschaftlichen Teil des "Avis" wird darauf hingewiesen, daß Österreich im Kreise der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Wirtschaftsmacht mittlerer Größe wäre. Es würde zu den stabilsten und wirtschaftlich stärksten Mitgliedstaaten zählen. "Angesichts der hohen Konvergenz zwischen der österreichischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Gemeinschaft wird dieses Land in jeder Hinsicht an den großen Gemeinschaftsprojekten teilnehmen können, an der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion ebenso wie an der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Dafür müßten nicht einmal die bisherigen Wirtschaftspolitiken grundlegend geändert werden".

Zum Bereich "Strukturpolitik" bzw. "Eingriffe der öffentlichen Hand" werden neben Hinweisen auf eine zur Zeit merkliche Tendenzwende in Richtung auf eine Verringerung der staatlichen Beihilfen, Privatisierungsmaßnahmen, Betonung horizontaler Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Deregulierung auch mehrmals kritische Äußerungen gemacht. So wird darauf hingewiesen, daß die österreichische Volkswirtschaft nach wie vor eine der "am stärksten" (im OECD Länderbericht über Österreich 1989/90: "eine der stärker") regulierten in der OECD ist, "wobei institutionelle Faktoren (insbesondere die Gewerbeordnung und das Kammersystem) ebenso eine Rolle spielen, wie das Verhalten der Marktteilnehmer, das in einzelnen Sektoren Marktzugang und Tätigkeiten erschwert."

Die geschützten Sektoren (vor allem Verkehrs- und Telekommunikationswesen, Banken und Versicherungen) arbeiten nicht sehr produktiv. Mangelnde Flexibilität lasse sich im übrigen auch im Bereich des Handels feststellen. Sie wirke sich besonders auf die Preise für Konsum- und Investitionsgüter aus, die höher sind als in vergleichbaren Nachbarländern.

-8-

In dem der Neutralität gewidmeten Teil bezieht die EG-Kommission hinsichtlich der EG-Kompatibilität keine kategorischen Positionen, sie nimmt keine dogmatische Haltung ein, verweist auf das evolutive Geschehen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft (die beiden Regierungskonferenzen sowie das außenpolitische Umfeld generell) und signalisiert Flexibilität. Die sich ergebenden Probleme dürften ihrer Meinung nach - vorbehaltlich der späteren Ergebnisse der Verhandlungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union - in rechtlicher Hinsicht nicht unüberwindlich sein.

Aus dem Umstand, daß sie selbst im "Avis" mögliche Lösungen für die aus der Neutralität Österreichs resultierenden Probleme sieht, die im Laufe der Verhandlungen gefunden werden müßten, kann implizit der Schluß gezogen werden, daß aus der Sicht der EG-Kommission auch ein neutraler Staat in einer vertieften Gemeinschaft seinen Platz haben könnte.

Die Kommission meint jedoch, daß die Gemeinschaft von österreichischer Seite die klare Zusicherung erhalten müßte, daß die österreichische Regierung rechtlich in der Lage ist, die mit der künftigen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Im Verkehrsteil des "Avis" wird darauf hingewiesen, daß die österreichischen Regierungsstellen sich grundsätzlich stets bemüht hätten, die Rolle zu spielen, die Österreich als Transitland im Herzen Europas zukommt. Dies werde belegt durch den Bau der ersten alpenquerenden Autobahn (die 1972 fertiggestellte Inntal-Brenner-Autobahn), den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und die Subventionierung der Eisenbahntarife im Rahmen des kombinierten Verkehrs Schiene-Straße. Angesichts der sehr starken Zunahme des Straßentransitverkehrs, der sich in 15 Jahren vervierfacht hat, und eines wachsenden Widerstandes der Bevölkerung, die im Einzugsgebiet der Transitaubahnen und insbesondere der Brenner-Autobahn lebt, sei die österreichische Regierung dann zu einer restriktiven Politik im Straßentransitverkehr übergegangen. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß Österreich im Falle eines Beitritts diese restriktive

-9-

Politik im Bereich des innergemeinschaftlichen Straßenverkehrs aufzugeben und den Besitzstand der Gemeinschaft übernehmen müßte. Selbst wenn es zu dem bilateralen Transitabkommen mit der Gemeinschaft käme, "wäre dieses mit dem Besitzstand der Gemeinschaft unvereinbar und könnte nur vorläufigen Charakter haben". "Es ist zu erwarten, daß es in den Beitrittsverhandlungen in der Frage des Transitverkehrs zwischen Mitgliedstaaten durch Österreich harte Auseinandersetzungen geben wird".

Diese Formulierungen sind als Ausgangsposition für spätere Beitrittsverhandlungen aber auch vor dem Hintergrund der damals noch laufenden Verhandlungen über das bilaterale "Transitabkommen" zu sehen. Im "Transitabkommen" vereinbarte Bestimmungen könnten im Falle des EG-Beitritts in Übergangsregelungen übergeführt werden. Ohne sich für die Beitrittsverhandlungen präjudizieren zu wollen, haben sich relevante Vertreter der EG anlässlich des Abschlusses der Transitverhandlungen zur 12-jährigen Gültigkeit der gefundenen Vereinbarungen bekannt.

Die Transitproblematik ist auch vor dem Hintergrund der wachsenden Sensibilität der Bevölkerung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für Umweltprobleme, die sich in Zukunft verstärken wird, aber auch vor den Bemühungen um eine dem Umweltschutz Rechnung tragende Verkehrspolitik der Gemeinschaft zu sehen.

Die kürzlich angenommene "Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der EFTA im Verkehrsbereich" vom Juli 1991 weist in diese Richtung (siehe Beilage).

Die Landwirtschaft bereitet nach Ansicht der EG-Kommission im Beitrittsfalle keine unlösbaren Probleme. Nach Ansicht der EG-Kommission könnte für bestimmte Bereiche eine Übergangszeit vorgesehen werden, um Österreich Zeit zu geben, sich an die gemeinschaftlichen Regeln anzupassen. Es wird aber auf einen doch hohen österreichischen Anpassungsbedarf hingewiesen sowie darauf, daß die Maßnahmen der österreichischen Strukturpolitik weitgehend auch von der Europäischen Gemeinschaft praktiziert werden. Somit müßte die Agrarstützung angepaßt werden.

-10-

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werde jedoch jeder Versuch einer detaillierten Erfassung des Anpassungsbedarfs und der möglichen Auswirkungen des Beitritts auf die Landwirtschaft dadurch erheblich erschwert, daß die EG selbst einen agrarpolitischen Kurswandel überlegt, durch den nicht nur die wichtigen Bereiche, sondern auch einzelne Instrumente der Struktur-, Umwelt- und Forstpolitik berührt werden. Diese Bemerkung ist auch vor dem Hintergrund der laufenden GATT-Verhandlungen im Rahmen der "Uruguay-Runde" zu sehen, deren zu erwartende Ergebnisse auch für die Gemeinschaft und Österreich weichenstellenden Charakter für die künftige Agrarpolitik haben könnten und denen sodann Rechnung zu tragen sein wird.

Die Aussagen der EG-Kommission zur Position Österreichs als "Nettozahler", d.h. in welchem Ausmaß, sind zur Zeit noch Gegenstand einer Überprüfung.

Im Hinblick auf die damals noch laufenden Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird ausgeführt, daß Österreich mit dem EWR-Vertrag bereits einen Großteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu übernehmen haben werde; es handelt sich hiebei um EG-Recht, das Österreich im Zuge des EG-Beitritts zur Gänze zu übernehmen hat. Dies gelte insbesondere für die Vorschriften über den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Vorschriften im Bereich der Sozialpolitik, des Umweltschutzes, des Gesellschaftsrechts, des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsregeln.

EG-Binnenmarkt

Die Durchführung des Rechtsetzungsprogrammes der Gemeinschaft zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes, in dem der freie Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital realisiert sein wird, ist weiter fortgeschritten. Bis jetzt hat der EG-Ministerrat drei Viertel der im Weißbuch der Kommission enthaltenen Vorschläge zur Verwirklichung des Binnenmarktprogrammes als Rechtsakte verabschiedet.

Die Kommission hält den politischen Druck im EG-Ministerrat und in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die politischen Beschlüsse des Europäischen Rates aufrecht, mit welchen sich die Staats- und Regierungschefs verpflichtet haben, alle Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung des Binnenmarktziels bis zum 1.1.1993 zu gewährleisten.

In demokratiepolitischer Hinsicht ist interessant, daß 32% der Änderungsanträge, welche vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung verabschiedet wurden, von EG-Kommission und EG-Ministerrat übernommen wurden.

Zum Realisierungsstand in den Österreich besonders interessierenden Bereichen wäre Folgendes kurz festzuhalten:

1) Veterinär- und Pflanzenschutzbereich

In diesem Bereich dürfte es noch beachtliche Rückstände geben. Zwar wurden 53 Rechtsakte erlassen; um jedoch das Grundprinzip des Binnenmarktes zu verwirklichen, d.h. die Anerkennung der Kontrollen des Herkunftslandes, müssen im EG-Ministerrat noch 28 Vorschläge in folgenden Bereichen verabschiedet werden:

- die Gemeinschaftsregelung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln;
- der innergemeinschaftliche Handel und die Einführen aus Drittländern hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs und

-12-

bestimmter Tiere, die noch nicht abgedeckt waren;

- die Regeln für die Erzeugung und Vermarktung, die einen wesentlichen Teil des Programms für die Anerkennung der Kontrollen des Herkunftslandes darstellen;
- die Kontrollverfahren insbesondere für lebende Tiere aus Drittländern;
- die Transportbedingungen für lebende Tiere;
- die Regelung über die Kontrolle am Herstellungsort und die Regelung für die Erzeugnisse aus Drittländern.

35 Richtlinien, die nationaler Rechtsakte zur Umsetzung bedürfen, sind in Kraft getreten; mehr als 78% der nationalen Rechtsakte wurden erlassen. Rückstände in der Umsetzung betreffen vor allem den Veterinärbereich.

2) Handelspolitische nationale Schutzmaßnahmen (Artikel 115 EWG-Vertrag)

Fortschritte konnten auf diesem für die Realisierung des Binnenmarktes wesentlichen Gebiet erreicht werden. Dies gilt vor allem für die Bereiche der Automobil-, Elektronik- und Schuhindustrie. Dadurch konnte die Zahl der Überwachungs- und Schutzmaßnahmen beträchtlich reduziert werden.

3) Gewerblicher Güterkraftverkehr

Hier wurde eine grundlegende Maßnahme gesetzt: Nach der Verabschiebung der Verordnung zur Aufhebung der Fahrzeugkontrollen an den Binnengrenzen und zur Liberalisierung des gewerblichen Güterverkehrs sind nur noch die allgemeinen Fahrzeugkontrollen anwendbar, die sich aus der Besteuerung von Dieselkraftstoff ergeben, und die eine Kontrolle der Kraftstoffbehälter von Lastkraftwagen sowie teilweise auch der Autobusse rechtfertigen. (Seit 1985 gestatten die Mitglieder die abgabenfreie Einfuhr von Kraftstoffmengen, und zwar 600 Liter für Nutzfahrzeuge zur Personenbeförderung und 200 Liter für Nutzfahrzeuge zur Warenbeförderung.)

4) Ausfuhrkontrollen an den Binnengrenzen

In diesem Bereich geht es vor allem um den Schutz für sensible Güter und Technologien (d.h. solche, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können) sowie um den Schutz nationaler Kulturgüter durch nationale Exportkontrollen. Einzelne Mitgliedstaaten sind besonders stark am Schutz ihrer Kulturgüter interessiert. Derzeit werden insbesondere die Schwerpunkte der Harmonisierung der Exportkontrollen bei Lieferungen der eingangs erwähnten Erzeugnisse in dritte Länder sowie die Rückgabe widerrechtlich in ein anderes Land verbrachter Kulturgüter diskutiert. Ausfuhrkontrollen spielen auch noch eine besonders wichtige Rolle im Agrarbereich, wo sie jedoch im Zusammenhang mit dem Währungsausgleich langsam abgebaut werden sollen. Ebenso strebt die Kommission den schrittweisen Abbau der Ausgleichsabgaben zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 EWG-V an.

5) Abschaffung der Personenkontrollen

Was die beabsichtigte Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die Konvention über die Verfahren zur Prüfung der Asylanträge nun auch von Dänemark am 13. Juni 1991 unterzeichnet worden ist. Somit konnte der Ratifizierungsprozeß anlaufen.

Im Hinblick auf eine gemeinsame Einwanderungspolitik wies der Europäische Rat auf die Bedeutung der Erzielung eines Einvernehmens für das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten über das Überschreiten der Außengrenzen hin. Der Europäische Rat ersuchte die "Ad-hoc-Gruppe Einwanderung", unverzüglich mit der Ausarbeitung der Maßnahmen zu beginnen, die zur tatsächlichen Anwendung dieses Übereinkommens erforderlich sind, damit sie in kürzester Zeit nach dessen Inkrafttreten getroffen werden können.

Bei Personenkontrollen stellt sich auch das Problem der Kontrollen von Gegenständen und Gepäckstücken von Reisenden. So soll auch die Beförderung von Waffen innerhalb der Gemeinschaft erleichtert werden, und Waffenkontrollen beim Übergang von einem Mitgliedstaat in den anderen sollen abgeschafft werden. Den EG-Mitgliedern steht es weiterhin frei, in ihrem Staat strengere Rechtsvorschriften zu

-14-

erlassen. Im Februar 1991 hat der EG-Ministerrat einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission über die Kontrolle des Erwerbs und des Führens von Waffen festgelegt. Im Rahmen des Kooperationsverfahrens wurde dieser im Mai 1991 dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung vorgelegt.

6) Kraftfahrzeuge

Die Einführung einer umfassenden EG-Betriebserlaubnis für PKWs ist fast abgeschlossen; an den drei letzten Vorschlägen zur Einführung einer gemeinschaftlichen Bauartzulassung wird gearbeitet.

7) Arzneimittel

Die diesbezüglichen Arbeiten sind sehr gut vorangeschritten. Die Kommission konnte über das Weißbuchprogramm hinausgehen und EG-Ministerrat und Parlament bereits Vorschläge über die zukünftige Arzneimittelzulassung durch eine europäische Behörde machen.

Am bedeutendsten war zuletzt die Übereinstimmung der Minister bei vier Vorschlägen zu Richtlinien auf dem Gebiet der Humanarzneimittel:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Abgabe von Arzneimitteln
- Vorschlag für eine Richtlinie über den Großhandel mit Medikamenten
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Werbung für Humanarzneimittel.

8) Liberalisierung des Vergabewesens

Immer noch in Beratung steht ein Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Anwendung eines Nachprüfungsverfahrens für die Sektoren Wasser, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation; der Vorschlag liegt derzeit dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vor.

-15-

Weiters steht auch noch der Richtlinienvorschlag der Kommission über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in Beratung. Er liegt derzeit dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vor.

9) Bankenwesen

Auf diesem Gebiet liegt dem Rat ein Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten vor. Danach würde die Definitionsschwelle für Großkredite bei 10% der Eigenmittel liegen.

10) Wertpapier-Bereich

Im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Wertpapiermarktes wurden bereits folgende Aspekte geregelt:

- Informationen über den Erwerb und die Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft
- Gegenseitige Anerkennung der für Kurszettel bestimmten Angaben, die bei Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung zu veröffentlichen sind
- Koordinierung der Vorschriften zur Sicherstellung der Chancengleichheit aller Anleger (Insider-Regelung)

Folgende Vorschläge liegen dem EG-Ministerrat zur Bechlußfassung vor:

- Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen, die die freie Niederlassung und ungehinderte Dienstleistungsentfaltung von Wertpapierfirmen in der EG ermöglichen soll, wobei das Prinzip der Heimatkontrolle (die Behörden des Ursprungslandes wachen über die Zweigstellen im Ausland) angewendet werden soll.

- Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen durch Angleichung der Eigenkapitalanforderungen für Wertpapierfirmen, die in ihrem Kern die Marktrisiken der Wertpapierfirmen einschließlich der Kreditinstitute durch entsprechende Eigenmittelbeiträge absichern will.

-16-

11) Neue Technologien

In diesem Bereich umfassen die Liberalisierungsbemühungen im wesentlichen fünf Maßnahmenbereiche: Liberalisierung der Telekommunikationsdienste (z.B. freier Verkehr von Rundfunk- und Fernsehsendungen); Harmonisierung der Normung; Einführung eines offenen Netzzuganges für alle Dienste; Satellitenkommunikation; Schutz personenbezogener Daten.

Endgültig angenommen wurde vom Rat im Juli 1991 der Beschuß zur Durchführung der zweiten Phase des Programmes TEDIS (Trade Electronic Data Interchange System); es handelt sich dabei um die zweite, bis Mitte 1994 reichende Phase des Programmes für den elektronischen Datenaustausch im Geschäftsverkehr. Die EFTA-Staaten waren in der ersten Phase an TEDIS beteiligt und müssen nun einen förmlichen Antrag auf neuerliche Beteiligung an der zweiten Phase stellen.

12) Geistiges Eigentum

Im Mai 1991 wurde die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen angenommen. Ihr Ziel ist die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Computerprogramme zur Schaffung eines Rechtssystems, welches diesen Programmen ein bestimmtes Maß an Schutz gegenüber ungerechtfertigter Vervielfältigung gewährt. Die von Mitgliedstaaten zu schützenden urheberrechtlichen Computerprogramme werden als Werke der Literatur im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst zu schützen sein.

13) Unternehmensbesteuerung

Diesbezüglich legte die Kommission dem EG-Ministerrat im April 1991 zwei Vorschläge vor:

- eine Regelung über die Abschaffung des Quellensteuerabzuges bei Zinsen und Lizenzgebühren. Diese ist vergleichbar mit der in der Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften vom Juli 1990 vorgesehenen Abschaffung des Quellensteuerabzuges für Gewinne, die von der Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttet werden.

-17-

- Vorschlag für eine Richtlinie über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

14) Mehrwertsteuer

Im Bereich der Angleichung der Mehrwertsteuersätze sind nach dem informellen Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister im Juni 1991 Fortschritte zu verzeichnen. Der normale Mehrwertsteuersatz soll mindestens 15% betragen. Es wird mehrere ermäßigte Sätze geben: mindestens 5% für in einer speziellen Liste genannte Güter und Dienstleistungen (u.a. Grundnahrungsmittel, pharmazeutische Produkte, Mieten); ein Mitgliedstaat kann in der Übergangszeit darunterliegende Sätze (einschließlich Nullsatz) für die in der Liste stehenden Güter und Dienstleistungen wählen, wenn diese stark reduzierten Sätze schon ab 1.1.1991 in Kraft waren; jenes Land, das einen ermäßigten Satz auf listenfremde Güter und Dienstleistungen angewendet hat, kann diese in der Übergangszeit mit einem um 3% unter dem Normalsatz liegenden Referenzwert besteuern.

Auf dem Gebiet der Sonderverbrauchssteuern, wo lange Zeit nur wenig Einigung erzielt wurde, konnten Fortschritte verzeichnet werden: Im April 1991 wurde eine gemeinsame Position zum Richtlinienvorschlag der Kommission zur Regelung des Verkehrsverbrauchssteuerpflichtiger Waren erarbeitet. Für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Benzin, Tabakwaren und alkoholische Getränke werden einerseits Mindestsätze, die von den Mitgliedstaaten bereits ab 1.1.1993 eingehalten werden sollen, und andererseits festgelegte Richtsätze als längerfristiges Ziel vorgeschlagen. Für Dieselkraftstoff und Heizöle sieht die Kommission jeweils Bandbreiten vor. Auffallend an den Vorschlägen zu den Verbrauchssteuern sind vor allem die relativ hohen Mineralölsteuersätze, durch deren Verwirklichung der Individualverkehr künftig stärker an den Kosten der Infrastruktur beteiligt und die Wettbewerbsfähigkeit öffentlicher Verkehrsmittel verbessert werden soll.

-18-

EFTA-EG; Verhandlungen über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Aus Anlaß des 30jährigen Bestehens fand am 14. Juni 1990 in Göteborg (Schweden) ein Treffen der EFTA-Regierungschefs und -Minister mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten der EG-K statt. Ziel war es, Modalitäten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und den EG-Mitgliedstaaten in der Form eines "Europäischen Wirtschaftsraumes" (EWR) zu bestimmen. Die formellen Verhandlungen wurden am 20.6.1990 im Rahmen der sogenannten High Level Negotiating Group (HLNG) aufgenommen. Die Verhandlungen wurden im ersten Halbjahr 1991 unter dem EFTA-Vorsitz von HBMwA Dr. Schüssel und der Präsidentschaft von Luxemburgs AM Poos im EG-Rat intensiv fortgeführt. Es gelang jedoch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die Verhandlungen bis Ende Juni 1991 abzuschließen.

Bei Wiederaufnahme der Gespräche nach dem Sommer konnten in einigen Detailfragen Fortschritte erzielt werden, bei den großen offenen Problembereichen gab es noch keine Einigung. Die Verzögerung hat jedoch dazu geführt, daß Einzelinteressen auf EG-Seite, aber auch bei manchen EFTA-Ländern stärker artikuliert wurden.

Der Verhandlungsverlauf stellt sich wie folgt dar:

Für die von der Gemeinschaft im November 1990 übergebene Liste von Agrarprodukten, für die die südlichen EG-Mitgliedstaaten unter dem Titel der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion insbesondere Zollfreiheit und ein Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen verlangt hatten, wurde im Sinne eines österreichischen Vorschlages ein bilateraler Verhandlungsmodus der einzelnen EFTA-Staaten mit der EG durchgesetzt.

Die im Rahmen dieser Verhandlungen vereinbarten Vergünstigungen sollen zwischen den EFTA-Ländern und der EG und nicht auch zwischen den EFTA-Staaten untereinander gelten. Die Produkte der vorstehend erwähnten Kohäsionsliste beeinträchtigen die österreichische Agrarproduktion nicht.

-19-

Von der EG wurde überdies die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte in den EWR verlangt, eine Forderung, die von den skandinavischen EFTA-Staaten unterstützt wurde. Österreich hat einen Vorbehalt eingelegt und verlangt, daß insbesondere für die Produkte Alkohol und Stärkederivate eine Übergangsfrist gewährt wird.

Weitere Probleme, wie z.B. der Ausländergrundverkehr, konnten durch für beide Seiten akzeptable Übergangsfristen und Schutzklauseln gelöst werden.

Gemeinsame EG-EFTA Ministertagung (Luxemburg, 17./18. Juni)

Die gemeinsame EG-EFTA Ministertagung am 17./18. Juni 1991 in Luxemburg sollte die noch verbleibenden Probleme auf politischer Ebene lösen. Es wurde in den meisten noch offenen Fragen, so z.B. bei den institutionellen Problemen, dem Kohäsionsfonds, der Fischerei, den staatlichen Beihilfen, der Beibehaltung höherer Umweltstandards in den EFTA-Staaten, den Übergangsperioden beim Grundverkehr, politische Kompromißlösungen erzielt. Diese wurden jedoch in der nachfolgenden Sitzung der Chefverhandler auf Beamtenebene mit der EG-Kommission durch letztere angesichts der Kritik einiger EG-Mitgliedstaaten teilweise wieder relativiert und in Frage gestellt. Nicht überbrückt werden konnten die Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Fischerei und des Kohäsionsfonds.

EFTA-Ministertreffen und Treffen der EFTA-Minister mit dem Vorsitzenden des Europäischen Rates, dem luxemburgischen AM Poos und dem Vizepräsidenten der EG-K Andriessen (Salzburg, 24./25. Juni 1991)

Dieses Treffen diente der Bewertung der Ergebnisse des EFTA-EG-Ministertreffens in Luxemburg. In den intensiven Gesprächen mit der EG gelang es, ihr die politische Verantwortung für einen positiven Abschluß der Verhandlungen vor Augen zu führen. Die EG-Vertreter haben hierauf eine feste Verwendungszusage für die Fortführung und einen möglichst weitgehenden Abschluß der EWR-Verhandlungen bis Ende Juli d.J. abgegeben. Bei Abschluß

-20-

der Salzburger Ministertagung bekräftigten die Vertreter der EG ihre Entschlossenheit, das Inkrafttreten des EWR-Vertrages gleichzeitig mit dem EG-Binnenmarkt am 1.1.1993 sicherzustellen.

Die Verhandlungen wurden im Juli auf Chefverhandlerebene unter Vorsitz Finnlands auf der EFTA- und den Niederlanden auf der EG-Seite weitergeführt.

Es gelang, einen Vertragsentwurf fertigzustellen, der dem EG-Außenministerrat am 29. Juli d.J. zur Begutachtung vorgelegt wurde. Da keine Einigung im Fischereiproblem erzielt werden konnte, wurde dieser Entwurf jedoch nicht genehmigt. Diese Frage stellte nicht nur ein Problem zwischen der EG und der EFTA (Norwegen bzw. Island) sondern auch innerhalb der einzelnen EG-MS dar, da das Ausmaß und die Aufteilung der von Norwegen angebotenen Fischfangquote innerhalb der EG umstritten waren.

Nach längeren Verhandlungen konnte auch das Problem der institutionellen Fragen beigelegt werden. Es sind dies sowohl der Zugang zum EWR-Gericht und die Schutzklausel, die unilateral im Falle von voraussichtlich anhaltenden Schwierigkeiten auf wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen oder ökologischen Gebieten ergriffen werden kann, wie auch die Suspendierung von Teilen des EWR-Acquis in Fällen der Nichtübernahme von neuem EWR-Recht durch einzelne EWR-Staaten.

Informelle EFTA-Ministertagung (Helsinki, 8. und 9. Sep. 1991)

Anlässlich der informellen EFTA-Ministertagung unter Vorsitz des finnischen Außenhandelsministers Salolainen am 8. und 9. September d.J. in Helsinki bekräftigten die EFTA-Minister ihre Entschlossenheit, die Verhandlungen über den EWR-Vertrag, trotz der noch bestehenden Schwierigkeiten zeitgerecht, d.h. spätestens in der zweiten Oktoberhälfte, zu Ende zu führen. Als wesentliche offenen Themen wurden die Fischereifrage und der Kohäsionsfonds bezeichnet.

-21-

Bei den Verhandlungen über die Fischereiangelegenheiten verfolgte die EFTA nach wie vor als Zielsetzung den freien Marktzugang in der EG, wobei eine entsprechende Flexibilität in der Gestaltung dieser Frage angedeutet wurde (stufenweiser Zollabbau, Zollkontingente, Übergangsfrist und Evolutionsklausel oder eine Kombination dieser Möglichkeiten).

Bezüglich des zu schaffenden Kohäsionsfonds verlangte die EG, neben zinsgestützten Krediten auch ein bestimmtes Ausmaß an verlorenen Zuschüssen, wobei Zahlen in der Höhe von ca. 1 Mrd. ECU genannt wurden, zu gewähren. Konkrete Ziffern wurden aber von den EFTA-Ministern in Helsinki noch nicht festgelegt.

Im Gegensatz zur von der Schweiz und Österreich vertretenen Auffassung, daß der Transit bilateral zu verhandeln ist, sahen die EG-K und einzelne EG-MS einen Konnex zwischen dem erfolgreichen Abschluß des EWR-Vertrages und einer für alle Seiten befriedigenden Transitlösung. Seitens der EG-Kommission und seitens der einzelnen EG-MS wurden verschiedene Schlußfolgerungen, die aus einer Nichteinigung gezogen werden sollten, artikuliert, u.z.: ohne Transit kein EWR-Vertrag; oder, ohne Transit kein Verkehrskapitel im EWR; oder, ohne Transit kein Verkehrskapitel für Österreich und die Schweiz.

Paralleles Treffen des EG-Ministerrates und der EFTA-Minister
in Luxemburg, 21./22. Oktober 1991

Beim parallelen Treffen des EG-Ministerrats und der EFTA-Minister am 21./22. Oktober in Luxemburg konnte nach zähen Verhandlungen der politische Durchbruch beim Abschluß der Verhandlungen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erzielt werden. Die österreichische Verhandlungsdelegation umfaßte Bundesminister Dr. MOCK, Bundesminister Dr. SCHÜSSEL und Staatssekretär Dr. JANKOWITSCH.

Die Verhandlungen wurden einerseits durch die Komplexität der Materie und andererseits durch die unterschiedlichen Interessenlagen innerhalb der EG und zwischen den EFTA-Staaten erschwert. In der Woche vor der Ministertagung wurden auf Ebene der mit den EWR-Verhandlungen beauftragten "High Level Negotiating Group" und deren Unterarbeitsgruppe die noch offen gebliebenen Problembereiche behandelt; die österreichische Verhandlungsdelegation stand unter Vorsitz von Botschafter Dr. SCHEICH. Es gelang in dieser Verhandlungs runde, für die meisten Probleme, mit Ausnahme von Fisch - über die Frage des Zugangs zu den Fischereigründen führten Norwegen und Island bilaterale Gespräche mit der EG - und Kohäsionsfonds, einvernehmliche Lösungen auszuarbeiten, wobei jedoch auf institutionellem Gebiet einige Fragen bis zur Ministertagung offen blieben. Dazu kamen noch die bilateralen Transitverhandlungen der EG mit Österreich und der Schweiz, die bekanntlich von Österreich strikt bilateral geführt wurden, die EG ihrerseits bestand aber auf einen Konnex mit den EWR-Verhandlungen.

Der EG-Verkehrsministerrat in Luxemburg hat am 21. Oktober das bilaterale Transitabkommen zwischen der EG und Österreich gegen Widerstand von Griechenland - welches eine Erhöhung der Transitbewilligungen forderte - mehrheitlich (alle Mitgliedstaaten außer Griechenland) genehmigt. Dadurch konnte aus EG-Sicht ein wesentliches Hindernis für den Abschluß der EWR-Verhandlungen beseitigt werden.

Für Österreich ist die Tatsache von Bedeutung, daß die Bestimmungen des bilateralen Transitvertrages zwischen Österreich und der Gemeinschaft Vorrang vor den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Vertrages haben.

Nach der Genehmigung der bilateralen Transitabkommen der EG mit Österreich und der Schweiz hat sich der Druck insbesondere auf Norwegen zugunsten einer Einigung auch auf dem umstrittenen Fischereisektor erhöht. Norwegen hat daraufhin von seiner Forderung nach freiem Zugang zum EG-Markt für Fischereiprodukte Abstriche gemacht, der EG einen besseren Zugang zu seinen Fischereigründen eröffnet und dadurch den Weg für die Ausarbeitung des politischen Konsensus über den Abschluß der EWR-Verhandlungen freigemacht.

Bei der parallelen Tagung des EG-Ministerrates und der EFTA-Minister wurde auch eine Einigung über die Schaffung eines Kohäsionsfonds der EFTA-Staaten zugunsten der strukturschwachen Regionen in den EG-Mitgliedsländern Griechenland, Spanien, Portugal und Irland mit einem Kreditvolumen von 1,5 Mrd. ECU (mit 3 % Zinsstützung und zweijähriger tilgungsfreier Zeit) und Investitionszuschüssen von 500 Mio. ECU erzielt, was für Österreich eine jährliche Beitragsleistung von 340 Mio. ÖS während 5 Jahren ergeben wird.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte hat neben Island nur Österreich Sonderarrangements durchgesetzt und eine vierjährige Übergangsfrist bei Stärke bzw. Stärkederivaten und eine dreijährige Übergangsfrist bei Alkohol zugestanden erhalten. Ferner hat Österreich in 26 Fällen die innerstaatlich als unbedingt erforderlich erachteten Übergangsregelungen erwirkt. Darunter in so sensiblen Bereichen wie beim Grunderwerb durch Ausländer (3 Jahre). Hier kann die Übergangsperiode für die Ausarbeitung neuer innerstaatlicher Regelungen nicht diskriminierenden Charakters zur Eindämmung des Erwerbs von Grund und Boden durch Ausländer genutzt werden.

Der EWR-Vertrag umfaßt auch eine Schutzklausel gemäß der die Vertragsstaaten unilaterale Maßnahmen bei schwerwiegenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Problemen ergreifen können. Sollte als Folge solcher unilateraler Schutzmaßnahmen ein

-24-

Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten des EWR-Vertrages entstehen, können die anderen Vertragspartner Ausgleichsmaßnahmen ergreifen. Österreich hat vorsorglich eine Erklärung zum Grundverkehr abgegeben.

Erklärungen wurden auch zum grenzüberschreitenden Fernsehen (Abwehr von Piratensendern) und zum generellen Nachtarbeitsverbot für Frauen vorgelegt. Zu diesen drei Erklärungen wird die Gemeinschaft Gegenerklärungen des Inhalts abgeben, daß sie die österreichischen Erklärungen unter Wahrung des Rechtsstandpunktes betreffend die Rechte und Pflichten der Vertragsteile aus dem EWR-Vertrag zur Kenntnis nehme.

Der Abschluß der EWR-Verhandlungen bedeutet für Österreich die Schaffung eines 374 Mio. Verbraucher umfassenden gemeinsamen Marktes der 12 EG- und 7 EFTA-Staaten sowie die Verwirklichung der vier Freiheiten des EG-Binnenmarktes, nämlich der Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs; der EWR-Vertrag soll gleichzeitig mit der Realisierung des EG-Binnenmarktes am 1.1.93 in Kraft treten.

Es ist vorgesehen, den EWR-Vertrag in der 2. Novemberhälfte zu paraphieren.

Die Schwächen des EWR-Abkommens in institutionellen Bereichen wie auch in der Substanz (keine Teilnahme an der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG, keine Zollunion, keine Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion der EG etc.) können nur durch einen Beitritt zu den EG beseitigt werden. Deshalb muß Österreich nach den abgeschlossenen EWR-Verhandlungen seine Anstrengungen zur Realisierung des Beitrittszieles intensivieren.

EFTA - Drittstaaten

Der Umbruch in Mittel- und Osteuropa, die Bemühungen dieser Staaten, mittelfristig den Beitritt zur EG anzustreben, sowie die Verhandlungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes haben zu einer Reihe von gemeinsamen Aktivitäten der EFTA-Staaten gegenüber Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn geführt.

Grundlage für diese Aktivitäten sind die im Juni 1990 unterzeichneten "Göteborg-Deklarationen", die die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten (Handel; industrielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit; Umwelt; Tourismus; Verkehr) zum Gegenstand haben. Sie sehen aber auch den Abschluß asymmetrischer Freihandelsabkommen vor, die möglichst am Beginn des Jahres 1992 gleichzeitig mit den wesentlich weiter gehenden "Europa-Abkommen", die die EG derzeit mit diesen drei Staaten verhandelt, in Kraft treten sollen. Bei dem EG-Außenministerrat am 30.9.1991 erhielt die EG-K darüber hinaus ein erweitertes Verhandlungsmandat, insbesondere auf dem Agrarsektor.

Ziel dieser Freihandelsabkommen ist es, einerseits die Reformbestrebungen Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns zu unterstützen, andererseits einer zollmäßigen Diskriminierung gegenüber EG-Unternehmen auf den Märkten dieser Länder vorzubeugen und mittelfristig einen einheitlichen europäischen Freihandelsraum zu schaffen.

Der bisherige Verhandlungsverlauf ließ die Probleme, die mit der Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Staaten, die während mehr als 40 Jahren den Gesetzen der Zentralverwaltungswirtschaft unterlagen, deutlich erkennen: Einerseits können die für das Funktionieren eines marktwirtschaftlich organisierten Warenaustausches so wichtigen Bereiche Wettbewerb, Subventionen und Monopole in diesen Ländern nur mittelfristig den neuen Erfordernissen angepaßt werden, andererseits hat der Ausfall der UdSSR als Hauptabsatzmarkt zu gravierenden wirtschaftlichen Problemen geführt, deren Lösung durch eine entsprechende Ausweitung der Exporte nach Westeuropa angestrebt wird. Die Konzentration der Ausfuhren der genannten drei Staaten

-26-

Mittel- und Osteuropas auf die Sektoren Landwirtschaft, Stahl und Textilien, die in Westeuropa grundsätzlich als sensibel gelten, erschwert jedoch eine solche Exportausweitung. Am Agrarsektor vertreten Polen und Ungarn darüber hinaus Positionen, die zu denen der EFTA-Staaten konträr sind, da das gewünschte multilaterale Freihandelsystem im Bereich der Landwirtschaft in Ermangelung einer gemeinsamen Agrarpolitik der EFTA-Staaten bisher auch im Verhältnis zwischen den EFTA-Staaten nicht realisiert werden konnte. Auch das Fehlen von Preisen, die die tatsächlichen Kosten reflektieren, dürfte noch einige Zeit Probleme für die EFTA-Staaten schaffen, die im Rahmen einer Schutzklausel zu lösen sein werden.

Bei den gegenständlichen Verhandlungen wird sowohl seitens der EFTA-Staaten wie auch seitens der genannten mittel- und osteuropäischen Staaten eine Parallelität mit den gleichzeitig stattfindenden Verhandlungen über die "Europa-Abkommen" der EG angestrebt, die somit de facto das Tempo und die Richtung der EFTA-Freihandelsverhandlungen bestimmen. Unter Hinweis auf diese Parallelität sind einige EFTA-Staaten bemüht, auch Bereiche, die traditionell nicht dem Freihandelskonzept unterliegen (wie Dienstleistungen, Investitionen und öffentliches Beschaffungswesen), in die Freihandelsabkommen einzubeziehen, was jedoch neue Verhandlungen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machen wird. Eine in den Freihandelsabkommen enthaltene Evolutiv-Klausel soll dies ermöglichen.

Parallel zu den Freihandelsverhandlungen veranstalten die EFTA-Staaten zahlreiche Symposien und Seminare, die dem Know-how-Transfer im Bereich der Handelspolitik und der Zollverwaltung dienen.

Mit Jugoslawien, das bereits auf eine langjährige Kooperation mit den EFTA-Staaten auf der Basis der Bergen-Deklaration zurückblicken kann, wurden Freihandelsverhandlungen begonnen, die jedoch durch die Ereignisse in diesem Land unterbrochen wurden.

Bulgarien und Rumänien sind zwischenzeitlich ebenfalls an die EFTA-Staaten herangetreten und haben ihren Wunsch nach verstärkter wirtschaftlicher und technologischer Zusammenarbeit deponiert, wobei

sie vorerst an Deklarationen ähnlich den "Göteborg-Deklarationen" denken. Erste Gespräche mit Bulgarien könnten noch vor Ende des Jahres stattfinden.

In den baltischen Staaten soll noch im Herbst d.J. eine "EFTA fact finding mission" stattfinden, um die Möglichkeiten für eine enge Zusammenarbeit der EFTA-Länder mit den baltischen Staaten zu sondieren.

Freihandelsverhandlungen der EFTA-Staaten mit anderen Drittstaaten

Die Verhandlungen der EFTA-Länder mit der Türkei über den Abschluß eines Freihandelsabkommens konnten am 17.10.1991 abgeschlossen werden. Ein entsprechender 1000-seitiger Vertrag wurde paraphiert. Auch die schwierigen Fragen wie die Behandlung des Textilsektors, Wettbewerbsfragen und der Schutz des geistigen Eigentums konnten - wie auch die Frage der Behandlung indirekter türkischer Exportsubventionen - gelöst werden. Auch die bilateralen Verhandlungen über Konzessionen am Landwirtschaftssektor wurden abgeschlossen. Der Dienstleistungsbereich wird - analog zu den Beziehungen zwischen der EG und der Türkei - vom Abkommen nicht erfaßt werden, jedoch wurde eine gegenseitige Informationspflicht über diesbezügliche Abkommen mit der EG vereinbart. Seitens der Türkei wurde größtes Interesse signalisiert, den Vertrag ehestmöglich zu unterzeichnen. Das Freihandelsabkommen mit der Türkei soll am 1. April 1992 in Kraft treten.

Israels Umwandlung mengenmäßiger Beschränkungen in Zölle ab 1. September 1991 bzw. 1. Jänner 1992 bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung der österreichischen Ausfuhren in dieses Land und verschärft die zollmäßige Diskriminierung der EFTA-Ausfuhren der EG und der USA am israelischen Markt. Die meisten EFTA-Staaten sind daher an einem Freihandelsabkommen mit Israel interessiert. Bis Ende d.J. sollen die ersten drei Verhandlungsrunden zumindest zu einem gemeinsamen Abkommensentwurf führen, der 1992 eine Konzentration der Verhandlungen auf die wesentlichsten Fragen ermöglichen würde. Israel strebt - so wie Österreich - eine Parallelität zu den Beziehungen EG-Israel an.

-28-

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der EFTA-Länder mit den im Golf-Kooperationsrat zusammengeschlossenen sechs arabischen Ländern ist EFTA-seits ein paralleles Vorgehen zur EG geplant.

Innerstaatliche Vorbereitung: Rechtsreform

Der Zweite Bericht über den Stand der österreichischen Integrationspolitik enthielt Stellungnahmen der Bundesministerien über die in den einzelnen Ressorts unternommenen oder noch zu setzenden Schritte in Richtung EWR und EG.

In dem seit diesem Bericht verstrichenen Zeitraum wurden große Fortschritte in den Verhandlungen über einen Europäischen Wirtschaftsraum erzielt. Am 21./22. Oktober 1991 konnten die EWR-Verhandlungen abgeschlossen werden. Mit Abschluß dieses Staatsvertrages, der am 1.1.1993 in Kraft treten soll, werden die EFTA-Staaten verpflichtet, einen großen Teil der Rechtsvorschriften der EG, den EWR-relevanten "acquis communautaire", in innerstaatliches Recht zu übernehmen.

Anders als noch zum Zeitpunkt des oben erwähnten Berichts entsteht damit für den Bund und die Bundesländer eine genau definierte Verpflichtung zur Rechtsreform. Die nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die im sogenannten EWR-Acquis aufgelisteten EG-Rechtsakte werden, soweit keine Übergangsfristen vereinbart wurden, mit 1.1.1993 in Kraft zu setzen sein.

Bereits vor Beendigung der EWR-Verhandlungen erschien es angesichts des zu erwartenden Arbeitsaufwandes als zweckmäßig, die Zeit bis zum Vertragsabschluß zu nützen, um den betroffenen Bundesministerien und den Bundesländern Gelegenheit für die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu geben. Auf der Grundlage von EFTA-Arbeitsdokumenten, wie sie bis Mitte Februar 1991 im EFTA-Sekretariat verfügbar waren, wurden Listen jener EG-Rechtsakte erstellt, die aufgrund des EWR-Vertrages in Österreich zu berücksichtigen sein werden. Diese Acquis-Listen gliedern sich nach folgenden EWR-Verhandlungsgruppen:

1. Freier Warenverkehr (NG I)
2. Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (NG II)
3. Freier Personenverkehr, Niederlassungsfreiheit (NG III)
4. Flankierende und horizontale Politiken (NG IV)

-30-

Um einen Überblick über den innerstaatlichen Anpassungsbedarf zu erhalten, wurden die in diesen Listen enthaltenen EG-Rechtsakte den betroffenen Bundesministerien bzw. den Bundesländern zugeordnet. Da eine endgültige Fassung des Primärrechts, also des EWR-Vertrages selbst, noch nicht vorliegt, wurden die Ressorts und die Länder ersucht, Stellungnahmen zu ihrem jeweiligen Umsetzungsbedarf, der aus der Übernahme des Sekundärrechts entsteht, abzugeben. Die Umfrage diente auch dazu, Zuständigkeitsprobleme frühzeitig zu erkennen und es den jeweils Verantwortlichen zu erleichtern, gezielt die weiteren Entwicklungen für den in ihrem Bereich umzusetzenden Acquis zu verfolgen.

Die Zuordnung der einzelnen EG-Rechtsakte zu den Ministerien bzw. zu den Bundesländern wurde nach einer ersten Durchsicht der Listen aufgrund der Titel der zitierten Rechtsvorschriften vorgenommen. Soweit die Kompetenzregeln das erlaubten, wurde jeder EG-Rechtsakt nur jeweils einem Ressort oder den Bundesländern zugeordnet. Die jeweils angesprochene Organisationseinheit wird - soweit ihre eigenen Erhebungen keinen Zuordnungsfehler ergeben haben - hinsichtlich jener Rechtsvorschriften, die auch andere Bundesministerien bzw. Gebietskörperschaften betreffen, als federführend und für die Umsetzung verantwortlich betrachtet. Sie ist verpflichtet, bei der Umsetzung alle Bundesministerien oder Gebietskörperschaften beizuziehen, deren Mitbetroffenheit sich aus dem Inhalt des jeweiligen Rechtsaktes ergibt. Für einzelne EG-Rechtsakte ergab sich die "führende" Zuständigkeit mehrerer Gebietskörperschaften bzw. mehrerer Ressorts. Im Rahmen der Vorarbeiten zu den Acquis-Listen haben sich für solche Fälle schon Koordinationsgruppen gebildet. So wird etwa der Bereich des Förderungsrechts vom Förderungskontaktkomitee beim Bundeskanzleramt ausgearbeitet, in dem alle betroffenen Ressorts und die Bundesländer vertreten sind.

Alle Ressorts und Bundesländer haben dem Ersuchen des Bundeskanzleramts mittlerweile entsprochen und Rückmeldungen zu den sie betreffenden Teilen des EWR-Acquis erstattet. Diese bearbeiteten Listen werden derzeit im Bundeskanzleramt ausgewertet. Für jeden einzelnen Rechtsakt des Acquis werden die innerstaatliche Zuständigkeit und der konkrete Anpassungsbedarf festge-

stellt. Auf diese Weise sollen einerseits sowohl positive als auch negative Kompetenzkonflikte für jede EG-Vorschrift erkennbar werden. Andererseits ermöglicht die vollständige Auflistung einen Überblick über Inhalt und Ausmaß des innerstaatlichen Reformbedarfs.

In einer vorläufigen Übersicht hat das Bundeskanzleramt die voraussichtlich notwendigen Umsetzungsmaßnahmen weitgehend quantifiziert: Die Übernahme von insgesamt rund 1.300 EG-Rechtsakten erfordert in ca. 140 Fällen die Befassung des Bundesgesetzgebers und in ebenso vielen Fällen jene des Verordnungsgebers. Die Bundesländer werden durch etwa 390 EG-Vorschriften betroffen, die Änderungen von Landesgesetzen in ca. 70, von Landesverordnungen in rund 30 Bereichen erfordern.

Gegliedert nach den oben genannten Verhandlungsgruppen ergibt sich für den Reformbedarf des Bundes vorläufig folgendes Bild:

1. Für die Verwirklichung des freien Warenverkehrs im Rahmen des EWR sind 534 EG-Rechtsakte zu berücksichtigen. Dazu bedarf es voraussichtlich der Neuerlassung von sechs bis sieben Bundesgesetzen in den Sektoren öffentliches Beschaffungswesen, technische Vorschriften, Energie, Lebensmittel und eventuell für den Schutz von Computerprogrammen. 26 bestehende Bundesgesetze müßten novelliert werden, wie etwa die Gewerbeordnung, das Preisgesetz, das Kraftfahrgesetz oder das Produkthaftungsgesetz, technische Vorschriften wie etwa das Maß- und Eichgesetz, Bestimmungen aus dem Veterinärrecht und den Bereichen Chemikalien, Düngemittel und Pflanzenschutz, Regelungen von Wissenschaftsbeihilfen und Wettbewerbsvorschriften. Dazu kommt die Neuerlassung oder Änderung von rund 95 Verordnungen des Bundes und diverser Förderungsrichtlinien.
2. 217 Rechtsvorschriften sind im EWR-Acquis zum freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr aufgelistet. Sie machen voraussichtlich die Schaffung von zwei bis drei neuen Bundesge-

- 32 -

setzen notwendig, nämlich eines Kapitalmarktgesetzes, eines die sozialen Aspekte im Zusammenhang mit dem Straßentransport regelnden und eventuell eines die Telekommunikation betreffenden Bundesgesetzes. Für die Anpassung des Versicherungs-, des Banken-, Börse- und Wertpapierrechts sind Änderungen von 20 Bundesgesetzen erforderlich, darunter das Versicherungsvertrags- und das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kreditwesengesetz, das Börsegesetz sowie das Insolvenzrecht, die Verwaltungsverfahrensgesetze und das Strafgesetzbuch. Dazu kommen Novellen des Datenschutzgesetzes, des Fernmeldegesetzes, des Arbeitsruhe-, des Arbeitszeit- und des Landarbeitsgesetzes, weiters von zwei die Luftfahrt, zwei die Bahn und zwei die Schiffahrt betreffenden Bundesgesetzen, des Gelegenheitsverkehrs-, des Kraftfahrlinien- und des Güterbeförderungsgesetzes und schließlich des Devisengesetzes. Nach dem derzeitigen Stand müßten somit insgesamt 35 Bundesgesetze novelliert werden. Die Anzahl der zu ändernden Verordnungen ist mit etwa sieben in diesem Bereich relativ niedrig.

3. Im Rahmen des freien Personenverkehrs und der Niederlassungsfreiheit ist auf 103 Rechtsakte der EG Bedacht zu nehmen. Daraus resultiert voraussichtlich die Schaffung von sechs neuen und die Änderung von 30 bestehenden Bundesgesetzen. Neu zu erlassen wäre je ein Gesetz zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, für die selbständigen Handelsvertreter, ^{Handarbeiter} Zahnärzte, ~~Pharmazeuten~~ und Rechtsanwälte sowie zur Errichtung von Fachhochschulen. Die zu ändernden Bundesgesetze betreffen Bereiche wie Fremdenpolizei, Paßwesen, Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen, Arbeitsrecht, Gewerbe und freie Berufe, Gesundheits- und Rechtsberufe sowie Diplome, Berufs-, Schul- und Hochschulausbildung. Von den sechs anzupassenden Verordnungen sind die meisten Ausbildungs- und Studienordnungen. Dazu kommt noch die Änderung diverser Lehrpläne.

4. Der EWR-Acquis zu den flankierenden und horizontalen Politiken schließlich umfaßt 448 EG-Rechtsakte. Ihre Umsetzung erfordert voraussichtlich die Neuerlassung von mindestens fünf Gesetzen und die Novellierung von weiteren 33 Bundes-

gesetzen. Der größte von diesen Änderungen betroffene Sektor ist die Sozialgesetzgebung. Hier sind Reformen des ASVG und anderer Sozialversicherungsgesetze sowie zahlreicher Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts notwendig, wie etwa im Mutterschutzgesetz, im Angestelltengesetz und im ABGB oder im Arbeitsverfassungsgesetz. Im Umweltbereich bedarf es neuer Gesetze zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Umweltinformation und zur Umwelthaftung sowie Novellen zum Immissions- schutz- und zum Abfallwirtschaftsgesetz. Geändert werden müßte auch das Tierversuchsgesetz. Die übrigen nötigen Ände- rungen konzentrieren sich auf die Gebiete Statistik, Konsu- mentenschutz, Berufs- und Schulbildung sowie Forschung und Entwicklung. Schließlich sind auf den Gebieten Gesundheits- wesen und Gesellschaftsrecht noch zwei neue Gesetze zu erlassen. 15 von den 23 zu ändernden bzw. zu schaffenden Verordnungen entfallen auf den Bereich Statistik. Es besteht auch hier die Notwendigkeit, diverse Lehrpläne zu ändern.

Für die Bundesländer ergibt sich im Bereich des freien Waren- verkehrs ein Reformbedarf von Landesgesetzen in 20 Einzelge- bieten, wie etwa Dienstrecht und Arbeitnehmerschutz, Baurecht, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz oder Wirtschafts- förderung.

Auf dem Sektor des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs werden die Bundesländer aufgrund der Kapitalverkehrsrichtlinie nach einer Übergangsfrist ihre Ausländergrundverkehrsgesetze zu novellieren haben.

Zur Umsetzung des Acquis freier Personenverkehr und Nieder- lassungsfreiheit bedarf es der Änderung von Landesgesetzen in 28 Bereichen, darunter Sozial- und Behindertenhilfe, Jugend- wohlfahrt, Wohnbauförderung oder Energie- und Abfallwirt- schaft. Aus einigen "Landesgewerbe"-Vorschriften ist die Zu- gangsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu eliminieren, und schließlich müßten noch im Landwirtschafts- sektor einige Gesetze geändert werden.

Der Bereich der flankierenden und horizontalen Politiken er- fordert Gesetzesänderungen in 20 Einzelgebieten, wie etwa Fremdenverkehr, Dienstrecht und Arbeitnehmerschutz, Raumord- nung, Baurecht, Kanalisation etc.

- 34 -

Der gesamte eben dargestellte Überblick dient aus mehreren Gründen nur einer vorläufigen Orientierung: Sowohl die dem Bundeskanzleramt derzeit vorliegenden Listen des EWR-Acquis als auch die dazu abgegebenen innerstaatlichen Stellungnahmen haben teilweise vorläufigen Charakter. Manche Stellungnahmen waren nicht rechtzeitig genug im Bundeskanzleramt eingelangt, um hier noch berücksichtigt zu werden, andere sind zum Teil noch unvollständig. Dazu kommt, daß zwischen einzelnen Sektoren des Acquis Überschneidungen bestehen (z.B. Wettbewerb/Transport). Weiters haben verschiedenste EG-Rechtsakte oder verschiedene Sektoren des Acquis oft nur Auswirkungen auf ein und dasselbe Bundesgesetz (z.B. Gewerbeordnung), oder es berührt umgekehrt ein einziger EG-Rechtsakt mehrere innerstaatliche Maßnahmen. Außerdem sind viele der in den Acquis-Listen enthaltenen EG-Rechtsakte nicht umzusetzen bzw. nur formell zu berücksichtigen, weil sie direkt wirksam und unmittelbar anwendbar sind (EG-Verordnungen) oder weil sie unverbindlich sind (Vorschläge, Empfehlungen). In einigen Fällen kann der österreichische Reformbedarf auch erst beurteilt werden, wenn die endgültigen Fassungen der jetzt noch im Entwurf vorliegenden EG-Rechtsakte zugänglich sind. Dasselbe gilt schließlich für das Primärrecht: Erst wenn der EWR-Vertrag unterzeichnet sein wird, kann eine abschließende Beurteilung des innerstaatlichen Handlungsbedarfs erfolgen.

Zur rechtstechnischen Vorgangsweise für die Reform der österreichischen Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am EWR hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine Richtlinie ausgearbeitet, die den betroffenen Stellen die logistische Arbeit erleichtern soll.

Wie die gegebene Darstellung zeigt, werden sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung einen großen Arbeitsaufwand in relativ kurzer Zeit zu bewältigen haben. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, ist eine gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Organen der Legislative und jenen der Verwaltung erforderlich.

Innerstaatliche Vorbereitung: EG-Personalentwicklungskonzept

Im Zuge der österreichischen Integrationsbestrebungen ist die Bundesverwaltung mit einer Fülle neuer Aufgaben quantitativer und qualitativer Natur konfrontiert. Dies ergibt sich einerseits aus den - in den nächsten eineinhalb Jahren vorzunehmenden - Arbeiten der legislativen Umsetzung des im Rahmen des EWR zu übernehmenden *acquis communautaire* und im Zuge eines Beitritts für jene Bereiche, die im EWR nicht behandelt werden, etwa in der Landwirtschaft oder im Steuerrecht. In einigen Bereichen kann sich zur Wahrnehmung von internationalen Verpflichtungen die Notwendigkeit von neuen Organisationsstrukturen ergeben.

Weiters muß eine adäquate Präsenz Österreichs in den Organen und Institutionen des EWR sichergestellt werden. Im Beitrittsfall gilt dies in weitaus größerem Umfang für die entsprechenden EG-Institutionen. Zusätzlich muß genügend qualifiziertes Personal für die Beschickung der nationalen Vertretungen in den EWR- und EG-Komitees zur Verfügung stehen.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, hat die Bundesregierung Mitte Juli ein EG-Personalentwicklungskonzept für die Bundesverwaltung beschlossen, in dem der sich ergebende Handlungsbedarf und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Ausbildung und die Verwaltungsagenden analysiert werden. Für den nicht durch Umschichtungen abdeckbaren Personalbedarf wird ein EG-Planstellenpool eingerichtet, aus dem den Ressorts in Abhängigkeit des Bedarfs und eines detaillierten Ausbildungskonzepts Planstellen zugeteilt werden. Diese Zuteilungen dürfen nur für integrationspolitische Aufgaben eingesetzt werden. Auf diese Weise soll eine entsprechende Ausstattung der zuständigen Stellen sowie ein kontinuierlicher "Nachwuchs" für die EWR- bzw. EG-Institutionen geschaffen werden. Da diese Stellen aus dem Pool auch dafür dienen sollen, schon länger im Ressort Beschäftigte, die im Ausland für EG-Zwecke eingesetzt werden, zu ersetzen, wird damit auch die in Hinkunft notwendige Mobilität sichergestellt.

-36-

Als begleitende Ausbildungsmaßnahme wird im Rahmen der Verwaltungsakademie unter dem Titel "Europaakademie" ein mehrmonatiger Lehrgang eingeführt, der erstmals im Frühjahr 1992 stattfinden wird. Als Teilnehmer kommen sowohl Bedienstete aller Gebietskörperschaften, die ihr Wissen um die europäische Integration vertiefen wollen, als auch Personen, die sich für eine Bewerbung bei der EFTA (EWR) oder der EG interessieren, in Betracht. Dieser Lehrgang wird Vortragende aus den Universitäten und der Administration sowohl aus dem Inland als auch aus EG-Mitgliedstaaten und EG-Institutionen rekrutieren.

Beilagen:

1. Avis
2. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1991

Beilage 1 (Avis)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 1590 endg.

Brüssel, den 1. August 1991

Beitrittsantrag Österreichs

Stellungnahme der Kommission

- 2 -

Inhalt

Vorwort

Einführung

Teil 1

Allgemeines

- **Bisherige Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich**
- **Die Österreichische Wirtschaft und die Gemeinschaft**
- **Binnenmarkt und EWR**

Auswirkungen des Beitritts

- **Gewerbliche Wirtschaft**
- **Land- und Forstwirtschaft**
- **Verkehr**
- **Auswärtige Beziehungen**
- **Österreich und seine Neutralität**

Schlußfolgerungen

Teil 2

Betrachtungen zu einzelnen Bereichen

- **Zollunion**
- **Land- und Forstwirtschaft**
- **Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich EGKS)**
- **Verkehr**
- **Energiewirtschaft (einschließlich EURATOM)**
- **Umweltschutz**
- **Regionalpolitik**
- **Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Monopole**
- **Steuerrechtliche Bestimmungen**
- **Gemeinschaftshaushalt**
- **Andere Gemeinschaftspolitiken**

Anhänge

- **Tabellen**
- **Schaubilder**

Anhänge**Verzeichnis der Tabellen**

- Tabelle 1** - BIP pro Kopf der Bevölkerung (EG = 100)
Tabelle 2 - BIP pro Kopf der Bevölkerung (Index 100 = 1990)
Tabelle 3 - Wichtigste Handelspartner der Gemeinschaft nach ihrem Anteil am Gesamthandel (%)
Tabelle 4 - Handel der Gemeinschaft mit Österreich, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten (%)
Tabelle 5 - Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft
Tabelle 6 - Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit Österreich nach Warengruppen (%)
Tabelle 7 - Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit allen Drittländern nach Warengruppen (%)
Tabelle 8 - Entwicklung des österreichischen Außenhandels
Tabelle 9 - Wichtigste Handelspartner Österreichs nach ihrem Anteil am Gesamthandel (%)
Tabelle 10 - Anteil der Gemeinschaft am österreichischen Außenhandel nach Warengruppen (%)
Tabelle 11 - Geographische Aufschlüsselung der österreichischen Handelsbilanz
Tabelle 12 - Außenhandelssalden Österreichs nach Warengruppen
Tabelle 13 - Die österreichischen Einfuhren aus Mittel- und Osteuropa
Tabelle 14 - Die österreichischen Ausfuhren nach Mittel- und Osteuropa
Tabelle 15 - Außenhandel Österreichs mit Mittel- und Osteuropa im Jahr 1990
Tabelle 16 - Österreichische Eisen- und Stahlindustrie
Tabelle 17 - Agrarproduktion (Durchschnitt 1987-1988)
Tabelle 18 - Schutzniveau in der Landwirtschaft
Tabelle 19 - Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln
Tabelle 20 - Struktur der bäuerlichen Betriebe (1987)

Verzeichnis der Schaubilder

- Schaubild 1** - Wachstum in Österreich und in der EG
 Jährliche Inflationsrate
 Arbeitslosenquote
 Laufende Transaktionen mit dem Ausland
- Schaubild 2** - Wechselkurs des Schillings (ECU und DM)
 Kurzfristige Zinssätze
 Langfristige Zinssätze nominal
 Langfristige Zinssätze real
- Schaubild 3** - Jeweilige Kosten und effektive Wechselkurse, nominal und real
 Jeweilige Kosten und effektive Wechselkurse, nominal und real
- Schaubild 4** - Defizit der öffentlichen Hand
 Öffentliche Bruttoverschuldung in % des BIP
 Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen
 Gesamteinnahmen der öffentlichen Verwaltungen
- Schaubild 5** - Laufende Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen
 Investitionen der öffentlichen Verwaltungen
 Kapitaltransfer der öffentlichen Verwaltungen
- Schaubild 6** - Zusammensetzung der Einnahmen der öffentlichen Verwaltungen
- Schaubild 7** - Reale Lohnstückkosten

Vorwort

Die Kommission gibt ihre Stellungnahme zum Beitrittsantrag Österreichs zu einem Zeitpunkt ab, zu dem bereits vier weitere Beitrittsanträge vorliegen (1). Weitere Bewerbungen anderer europäischer Länder könnten in naher Zukunft folgen.

Diese Entwicklung zeugt von der Attraktivität der Gemeinschaft als Sammlungspol in Europa. Die Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang spielt, gewinnt im Zuge der gegenwärtigen tiefgreifenden Veränderungen in ihrem Inneren (im Rahmen der Regierungskonferenzen ist die Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Politischen Union mit einer gemeinsamen Sicherheitspolitik vorauszusehen), aber auch auf internationaler Ebene (deutsche Einigung, grundlegender Wandel der wirtschaftlichen und politischen Systeme in den Ländern Mittel- und Osteuropas einschließlich der UdSSR) weiter an Bedeutung.

Die Gemeinschaft muß zweierlei Anforderungen gerecht werden. Zum einen muß sie ohne Zögern nach den in Artikel 237 EWGV vorgesehenen Verfahren den europäischen Beitrittsbewerbern, die die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, ihre Bereitschaft zur Öffnung bestätigen. Zum anderen muß sie darauf achten, daß ihre eigenen Strukturen hinreichend gefestigt werden, damit die Integrationsdynamik erhalten bleibt. Diese Integrationsdynamik muß auch in einer erweiterten Gemeinschaft erhalten werden können.

Die Gemeinschaft geht der Vollendung ihres Binnenmarktes entgegen und bemüht sich zugleich im Rahmen der beiden Regierungskonferenzen um Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion und einer Politischen Union. Bis zum Stichtag für die Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 dürften auch die Ergebnisse der beiden Regierungskonferenzen genehmigt worden sein. Die Kommission vertritt daher nach wie vor die Auffassung, daß vor diesem Datum keine Verhandlungen über einen neuen Beitritt eingeleitet werden sollten. Haltung, die sie bereits anlässlich ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag der Türkei eingenommen hat. Unmittelbar danach sollte die Gemeinschaft jedoch bereit sein, Verhandlungen mit Bewerbern aufzunehmen, die die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Es ist klar, daß die Gemeinschaft dabei im Falle einiger Bewerber oder potentieller Bewerber auch die Implikationen der Neutralität berücksichtigen muß. Der Begriff der Neutralität erfährt im übrigen mit den Veränderungen in Europa und in der Welt allmählich einen Wandel.

In den Beitrittsverhandlungen wird die Gemeinschaft von dem Besitzstand ausgehen müssen, der sich aus der Ratifizierung der Ergebnisse der beiden Regierungskonferenzen ergibt; dazu gehören auch die Ergebnisse im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, so daß die Gemeinschaft in diese Verhandlungen mit gestärkter Identität hineingehen wird, auf die sich die Bewerberländer einstellen müssen.

(1) Beitrittsanträge: Türkei - 14. April 1987; Österreich - 17. Juli 1989; Zypern - 4. Juli 1990; Malta - 16. Juli 1990; Schweden - 1. Juli 1991.

- 5 -

Dieser Entwicklungsprozeß der Gemeinschaft wird jedoch mit den beiden derzeit laufenden Regierungskonferenzen nicht abgeschlossen sein. Die Gemeinschaft muß daher bei den künftigen Partnern sondieren, inwieweit diese bereit sind, mit ihr den Integrationsprozeß weiter voranzutreiben.

Im übrigen werden nach Auffassung der Kommission die Erweiterungen der Gemeinschaft zu gegebener Zeit institutionelle Anpassungen nach Maßgabe der Beitritte sowie ihrer Anzahl erfordern.

Einführung

Am 17. Juli 1989 unterbreitete der österreichische Außenminister Alois Mock im Namen seiner Regierung dem Rat der Europäischen Gemeinschaften den Antrag seines Landes auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAG).

Die österreichische Regierung betont in ihren Schreiben vom 14. Juli 1989, daß Österreich bei seinem Beitrittsantrag von dem Grundsatz ausgeht, daß es seinen international anerkannten Status immerwährender Neutralität beibehält. In dem Schreiben heißt es hierzu: "Österreich geht bei der Stellung dieses Antrages von der Wahrung seines international anerkannten Status der immerwährenden Neutralität, die auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 beruht, sowie davon aus, daß es auch als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Beitrittsvertrages in der Lage sein wird, die ihm aus seinem Status als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen".

Der damalige Ratspräsident Roland Dumas erklärte in seinem Schreiben vom 17. Juli 1989 zur Bestätigung des Erhalts des Beitrittsantrags, daß der Rat die Erklärungen im Zusammenhang mit dem Status immerwährender Neutralität Österreichs zur Kenntnis genommen habe und "diese Frage von den zuständigen Instanzen der Gemeinschaft nach Maßgabe der geltenden institutionellen Vorschriften geprüft" werde.

Am 28. Juli 1989 beschloß der Rat einstimmig, das Verfahren nach Artikel 98 EGKS-Vertrag, Artikel 237 EWG-Vertrag und Artikel 205 EAG-Vertrag einzuleiten. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Rat: "... Diese Prüfung wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Einheitlichen Akte und insbesondere ihres Artikels 30 Absatz 5 durchgeführt."

- 7 -

Während der Vorarbeiten zu ihrer Stellungnahme blieb die Kommission über die Mission Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel und die Delegation der EG-Kommission für Österreich in Wien in enger Fühlung zu den österreichischen Behörden. Auf diese Weise konnten die Dienststellen der Kommission eine reichhaltige Dokumentation über die Verhältnisse in Österreich zusammentragen, die im übrigen dank der langjährigen engen Beziehungen zur Gemeinschaft bereits gut bekannt sind.

Erster TeilAllgemeines**Bisherige Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich**

Der im Juli 1989 gefaßte Beschuß Österreichs, einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft zu stellen, war der Kulminationspunkt einer Reihe von Schritten, die Österreich in den vergangenen 30 Jahren unternommen hat, um seine Beziehungen zur Gemeinschaft zu konkretisieren. Österreich hatte von Anfang an den Wunsch geäußert, am europäischen Aufbauwerk aktiv teilzunehmen. Dem 1961 gefaßten Beschuß, eine Assoziation mit der Gemeinschaft einzugehen, waren eine Reihe von für die Zukunft entscheidenden Ereignissen vorausgegangen.

Schon vor 1955, dem Jahr, in dem Österreich seine Souveränität wiedererlangte, hatte sich dieses Land die Idee der europäischen Zusammenarbeit zu eigen gemacht: Österreich beschloß, am Marshall-Plan teilzunehmen, und wurde so Gründungsmitglied der OEEC. 1956 trat Österreich dem Europarat bei.

Nachdem die Römischen Verträge in Kraft getreten und die Bemühungen um die Schaffung einer großen Freihandelszone 1958 gescheitert waren, gründete Österreich 1960 zusammen mit sechs anderen europäischen Ländern, die ebenfalls der OEEC angehörten, die Europäische Freihandelszone.

Als 1961 einige EFTA-Länder einen ersten Anlauf nahmen, um der Gemeinschaft beizutreten, bemühten sich die neutralen Staaten der EFTA ebenfalls um "enge Beziehungen" mit der Gemeinschaft, allerdings in Form einer Assoziation. Nur Österreich hielt an diesem Kurs fest und erneuerte 1963 seinen Antrag. Da die Wirtschaftsbeziehungen mit den Staaten der Gemeinschaft sehr intensiv waren, wurden 1965 Verhandlungen eingeleitet und bis 1967 fortgesetzt. Diesen Verhandlungen war zum einen aus Gründen, die in der Sache selbst lagen (vor allen Dingen wegen institutioneller Fragen), zum anderen aber auch wegen der damaligen allgemeinen politischen Situation kein Erfolg beschieden.

Die Aussicht auf eine Erweiterung der Gemeinschaft sowie die Tatsache, daß Österreich darauf angewiesen war, sich den Zugang zu seinen traditionellen Märkten zu sichern, führten 1969 zu Gesprächen über den Abschluß eines Abkommens sui generis (gestützt auf Artikel 113 und nicht mehr auf Artikel 238 EWGV). Dieses Abkommen sui generis wurde durch ein globales Freihandelsabkommen ersetzt, das gleichzeitig mit Österreich und den anderen Staaten der EFTA ausgehandelt wurde und am 1. Januar 1973 in Kraft trat.

Dank dieses Interimsabkommens mit der Gemeinschaft, das drei Monate vor dem globalen Freihandelsabkommen in Kraft trat, kam Österreich für kurze Zeit (15 Monate) in den Genuß einer höheren anfänglichen Zollsenkung als die anderen EFTA-Partner. Der freie Warenverkehr im gewerblichen Bereich zwischen der Gemeinschaft und Österreich wurde im Juli 1977 realisiert⁽¹⁾.

⁽¹⁾ mit Ausnahme einiger empfindlicher Waren, die erst 1984 liberalisiert wurden.

Da die Beziehungen Österreichs zur Gemeinschaft bis Mitte der achtziger Jahre größtenteils von wirtschaftlichen und insbesondere von handelspolitischen Interessen geprägt waren, wurden die Verwirklichung des Binnenmarktes der Zwölf und die Aussicht auf eine Politische Union in Österreich als neue Herausforderung empfunden und lösten dort eine Diskussion über seine Zukunft in Europa aus. Seit 1986 vollzieht sich in Österreich als Antwort auf die Veränderungen in Europa eine politische Neuorientierung. Ziel der österreichischen Außenpolitik ist seitdem gleichermaßen die Fortsetzung der Neutralitätspolitik und der gutnachbarlichen Beziehungen mit dem Westen und dem Osten sowie eine aktiveren Annäherung an die Gemeinschaft, auf die besonderer Wert gelegt wird. Österreich wünscht, in den zukünftigen einheitlichen Markt integriert zu werden.

1987 fand diese Neuorientierung gegenüber der Gemeinschaft ihren Ausdruck in einer "globalen Annäherung" Österreichs mit dem Ziel, ganz am Binnenmarkt der Zwölf teilnehmen zu können, ohne jedoch schon beitreten zu wollen. Da diese globale Annäherung nicht zu den erhofften Ergebnissen führte, entschied sich die österreichische Regierung im Lauf des Jahres 1988 für den Beitritt und stellte im Juli 1989 ihren Antrag auf Vollmitgliedschaft, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wahrung der österreichischen Neutralität.

Parallel zu dieser Entwicklung kam es auf pragmatischer Ebene zu einer zunehmenden Intensivierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der EFTA insgesamt über den Rahmen der Freihandelsabkommen hinaus, vor allen Dingen seit der Luxemburger Erklärung des Jahres 1984. Dank des pragmatischen und punktuellen Ansatzes des "Luxemburger Prozesses" konnte die Zusammenarbeit zwischen der EG und der EFTA in vielen Bereichen intensiviert werden.

Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 und die Befürchtungen der EFTA-Länder als wichtigster Handelspartner der Gemeinschaft, die Position ihrer Unternehmen könnte dadurch negativ beeinflußt werden, gaben schließlich den Anstoß dazu, gemeinsam nach einer Form umfassenderer und besser strukturierter Beziehungen zu suchen: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) soll nun die Realisierung der vier Freiheiten (freier Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie Freizügigkeit des Personenverkehrs) und eine stärkere Beteiligung an den horizontalen und flankierenden Politiken der Gemeinschaft ermöglichen.

Die Geschichte der Beziehungen zwischen Österreich und der Gemeinschaft in den letzten 30 Jahren zeigt, daß die österreichische Regierung immer wieder Initiativen zur Gestaltung der Beziehungen zur Gemeinschaft ergriffen hat, die zwar nicht immer von Erfolg gekrönt waren, aber dennoch Zeichen setzten und wichtige Folgen auch für andere Länder hatten.

In der Entscheidung, sich endgültig der europäischen Integration zuzuwenden, kommt Österreichs Wille zum Ausdruck, sein Schicksal mit einer Gemeinschaft zu verbinden, die heute wirtschaftlich immer stärker integriert ist und einen Wandel ihrer politischen Strukturen erfährt. Diese Hinwendung erfolgte zu einem Zeitpunkt, da der völlige Zusammenbruch der Systeme in Mittel- und Osteuropa noch nicht in vollem Umfang vorherzusehen war.

Heute erscheint Österreichs Beitrittsantrag in einem völlig veränderten Kontext, in Europa ebenso wie in der ganzen Welt.

Österreichs Wirtschaft im Spiegel der Gemeinschaft

Im Kreis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wäre Österreich eine Wirtschaftsmacht mittlerer Größe⁽¹⁾ und würde zu den stabilsten und wirtschaftlich stärksten zählen. Angesichts der hohen Konvergenz zwischen der österreichischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Gemeinschaft wird dieses Land in jeder Hinsicht an den großen Gemeinschaftsprojekten teilnehmen können, an der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion ebenso wie an der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Dafür müßten nicht einmal die bisherigen Wirtschaftspolitiken grundlegend geändert werden.

1. Die österreichische Wirtschaft floriert und expandiert. Die gesamtwirtschaftliche Lage ist ausgewogen. Die Inflationsrate verläuft seit langem ähnlich wie die günstigsten Inflationsraten in der Gemeinschaft und ist weitgehend niedrig. Zwischen 1986 und 1990 stiegen die Preise für den privaten Konsum durchschnittlich um kaum mehr als 2 % pro Jahr an; damit liegt die Preissteigerungsrate unter dem Wert, den die seit Beginn am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmenden Länder durchschnittlich verzeichnet haben. Zwar kam es 1990 unter dem Einfluß einer angespannten Kapazitätslage, höherer Lohnkosten und des zeitweiligen Anstiegs des Erdölpreises zu einem leichten Anstieg der Inflation. Jedoch dürfte in den kommenden zwei Jahren die Zunahme der Arbeitslosigkeit für mäßige Lohnerhöhungen sorgen, so daß sich die Inflationsrate mit etwa 3 % auf einem Niveau halten wird, das einer weiteren Stabilisierung des Wechselkurses des Schillings nicht entgegensteht. Das staatliche Defizit ist relativ niedrig, die öffentliche Verschuldung im Verhältnis zum BIP lag durchgängig unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt, und die Zahlungsbilanz ist beinahe ausgeglichen.
2. Darüber hinaus gelang es in den letzten Jahren dank eines breiten sozialen Konsenses und eines kooperativen Konzepts in der Lohnpolitik, das Ziel der wirtschaftlichen Stabilität mit sehr erfreulichen Wachstums- und Beschäftigungszahlen in Einklang zu bringen. Der durchschnittliche Lebensstandard der Österreicher liegt über dem Gemeinschaftsdurchschnitt, und die Arbeitslosenquote ist seit langem relativ niedrig. Der langsame Aufschwung in der ersten Hälfte der achtziger Jahre, in der das BIP durchschnittlich um 2 % pro Jahr zunahm, führte schließlich zu einer Phase außergewöhnlich dynamischen wirtschaftlichen Wachstums.

Zwischen 1986 und 1990 wuchs das BIP im Jahresdurchschnitt um 3 %, 1989 und 1990 lag der Anstieg sogar bei 4 % oder darüber. Die österreichische Wirtschaft verzeichnete vor allen Dingen eine deutliche Zunahme der Exporte in die Gemeinschaft, insbesondere nach Deutschland. Allerdings trug auch die sehr günstige Entwicklung der grundlegenden

(1) Österreich hat eine Gesamtfläche von 84.000 km² und zählt 7,6 Millionen Einwohner (1989), was 2,3 % der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft ausmacht; der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung beträgt in Österreich 4 %. Das Pro-Kopf-BIP erreichte 1990 16.300 ECU und liegt somit um 13 % über dem Pro-Kopf-BIP der Gemeinschaft (14.400 ECU).

binnenwirtschaftlichen Faktoren, vor allen Dingen die niedrige Inflation, der Rückgang der realen Lohnstückkosten und die Verringerung des staatlichen Haushaltsdefizits, zur deutlichen Beschleunigung der Investitionstätigkeit bei.

Die Beschäftigung nahm gleichzeitig mit dem Wirtschaftsaufschwung spürbar zu. Wegen des Zustroms ausländischer Arbeitnehmer, vor allen Dingen aus den Ländern Südosteuropas, erhöhte sich die Arbeitslosenquote allerdings weiterhin. Nach der österreichischen Definition (gemeldete Arbeitslose) stieg sie von 2 % im Jahr 1987 auf 5 % im Jahr 1990 an und liegt damit immer noch deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. In der Tat kam ein beachtlicher und wachsender Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze (1990: 76 %) den ausländischen Arbeitnehmern zugute.

3. Diese sehr ausgewogene Dosierung der makroökonomischen Politiken hat weitgehend zu den guten Ergebnissen der österreichischen Wirtschaft beigetragen. Im Bereich der Währungspolitik schuf die Bindung des Schillings an die D-Mark den notwendigen Rahmen für die Stabilisierung der wirtschaftlichen Eckdaten und hatte beträchtliche Auswirkungen auf die anderen Bereiche der Wirtschaftspolitik. Der Unterschied der Kapitalmarktzinsen im Vergleich zur D-Mark, ein zuverlässiger Indikator für das bestehende Risiko, betrug praktisch niemals mehr als einen Prozentpunkt und verschwand in den letzten Monaten sogar völlig. Außerdem konnte der Wechselkurs des Schillings vor allen Dingen gegenüber den Ländern des EWS dank der stabilen Wechselkursrelation zur D-Mark (und damit indirekt zu den Währungen der anderen Länder des EWS) dauerhaft stabilisiert werden.

Die Haushaltspolitik trug in den letzten vier Jahren beträchtlich dazu bei, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und die Glaubwürdigkeit der angestrebten Veränderungen zu erhalten. Die Konsolidierungsbemühungen galten zunächst der Reduzierung des staatlichen Defizits und der Beschniedigung der öffentlichen Ausgaben. Ihr Anteil am BIP ging ab 1987 zurück, liegt aber immer noch über dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Diese Konsolidierungsbemühungen betrafen auch die Senkung und Vereinfachung der direkten Besteuerung der natürlichen Personen und der Unternehmen. Sie müssen allerdings insbesondere im Bereich der Ausgabenpolitik weiterhin fortgesetzt werden. Einerseits besteht die Gefahr eines Abflauens der Konjunktur in dem Maße, wie die positiven Auswirkungen der deutschen Vereinigung auf die österreichischen Ausfuhren nachlassen, was den Anstieg der Steuereinnahmen bremsen und eine "automatische" Zunahme der Transferleistungen nach sich ziehen könnte. Andererseits wäre der schon jetzt spürbare Druck, die Mehrwertsteuersätze zu senken, die in Österreich höher sind als in den meisten Ländern der Gemeinschaft, nach dem Beitritt noch größer. Eine disziplinierte Ausgabenpolitik müßte es ermöglichen, die Drosselung der öffentlichen Verschuldung und die Senkung der Gesamtsteuerbelastung, die in Österreich relativ hoch ist, miteinander in Einklang zu bringen.

4. Die Lohnpolitik spielt in Österreich für die Ausgewogenheit des wirtschaftspolitischen Instrumentariums eine wichtige Rolle. Im Prinzip wird die Autonomie der Sozialpartner nicht in Frage gestellt. Jedoch gibt das gesetzlich verankerte Forum aus Regierungsvertretern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in dem praktisch die Leitlinien der gesamten Wirtschaftspolitik erörtert werden, den Lohnverhandlungen einen entscheidenden Impuls und trägt maßgeblich zu dem in Österreich besonders breiten sozialen Konsens bei. Im Übrigen können Tarifverhandlungen, die im allgemeinen für alle Unternehmen einer Branche gelten, nur mit der Zustimmung der "Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen" eingeleitet werden. Diese Kommission greift zwar nicht direkt in die Verhandlungen ein, doch beeinflussen ihre Entscheidungen deren Inhalt ganz offensichtlich.

Die für österreichische Verhältnisse weiterhin relativ hohe Arbeitslosenquote bleibt für die Lohnpolitik eine Herausforderung. Der Zustrom weniger gut integrierter Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt, die Zunahme der Schwarzarbeit und die Verdrängung österreichischer Arbeitnehmer durch Einwanderer veranlassen die österreichische Regierung dazu, administrative Maßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern einzuschränken. Da die dynamische Schaffung neuer Arbeitsplätze mit einer starken Einwanderung und einem Anstieg der Arbeitslosenquote einherging, müßte zur Erreichung einer ausgewogenen Arbeitsmarktlage sowohl hinsichtlich der Lohnentwicklung als auch der Anpassungsfähigkeit und der beruflichen Bildung die bisherige Politik überprüft werden.

5. Im Bereich der Strukturpolitik müssen die Bemühungen um eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit und eine höhere Produktivität fortgesetzt werden. Denn Fehlentwicklungen aufgrund mangelnder struktureller Flexibilität könnten auf Dauer die unbestritten positive gesamtwirtschaftliche Lage Österreichs in Frage stellen. Die österreichische Wirtschaft läßt berufsständische Tendenzen erkennen, die vom Einfluß starker Interessenverbände herrühren; diese profitieren von Sonderregelungen, die ihnen im Lauf der Jahre eingeräumt wurden. Die meisten dieser Regelungen beschränken vor allem im Dienstleistungsbereich die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und verhindern so zusätzlichen Wettbewerb.

Die auf diese Weise geschützten Sektoren (vor allem Verkehrs- und Telekommunikationswesen, Banken und Versicherungen) arbeiten nicht sehr produktiv. Mangelnde Flexibilität läßt sich im übrigen auch im Bereich des Handels feststellen. Sie wirkt sich besonders auf die Preise für Konsumgüter, aber auch für Investitionsgüter aus, die höher sind als in vergleichbaren Nachbarländern.

All diese Schwächen bedeuten für die gesamte österreichische Bevölkerung einen Wohlstandsverlust, auch wenn einige Sektoren daraus einen spezifischen Vorteil ziehen. Sie gefährden außerdem die Wettbewerbsfähigkeit jener Sektoren, die der ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen müßte der Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft den bereits begonnenen Strukturreformen einen neuen Impuls geben und wäre gleichzeitig eine weitere Gewähr für ihren Erfolg.

6. Österreichs Außenhandel beschränkt sich weitgehend auf Europa und ist Spiegelbild seiner geographisch und historisch bedingten Beziehungen mit seinen Nachbarn. Somit kann man im Bereich des Handels die Integration Österreichs in die Gemeinschaft als längst vollzogen ansehen. Die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und der Gemeinschaft und vor allen Dingen mit bestimmten Mitgliedsländern waren immer sehr eng. Der Warenverkehr hat eine Größenordnung erreicht, die den innergemeinschaftlichen Handel der meisten Mitgliedstaaten bei weitem übersteigt.

Als wichtigster Handelspartner liefert die Gemeinschaft 68 % aller österreichischen Einfuhren und nimmt 65 % aller österreichischen Ausfuhren ab.

Im Handel zwischen der EG und Österreich steht Deutschland traditionell an erster Stelle, gefolgt von Italien.

Für die Gemeinschaft ist Österreich wegen der Dimension seiner Volkswirtschaft naturgemäß ein weniger gewichtiger Partner, auf den nur 4,5 % der gemeinschaftlichen Einfuhren und 6,5 % der gemeinschaftlichen Ausfuhren entfallen. Dennoch gehört Österreich zu ihren bedeutendsten Handelspartnern: In den letzten Jahren (1986-1990) war Österreich der fünftgrößte Lieferant (nach den USA, Japan, der Schweiz und Schweden) und der drittgewichtigste Abnehmer von Gemeinschaftsexporten (nach den USA und der Schweiz und noch vor Schweden und Japan).

Der traditionelle Handelsbilanzüberschuß zugunsten der Gemeinschaft erreichte in den letzten Jahren 6 Mrd. ECU. Dies ist das größte österreichische Handelsdefizit; es ist viermal so groß wie das Defizit gegenüber Japan.

Der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich weist viele Gemeinsamkeiten auf. Im wesentlichen werden gewerbliche Waren gehandelt.

Die Gemeinschaft liefert fast drei Viertel der österreichischen Einfuhren von gewerblichen Waren und mehr als die Hälfte der Importe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Zwar sind die österreichischen Exporte in etwas geringerem Maße auf die Gemeinschaft konzentriert, doch gehen immerhin 65 % der gewerblichen Waren und mehr als 60 % der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Gemeinschaft.

Bei den gewerblichen Waren werden zwischen der Gemeinschaft und Österreich vor allen Dingen Fahrzeuge, Maschinen, Eisen- und Stahlerzeugnisse, Chemieprodukte, Textilwaren und Bekleidung gehandelt. Im übrigen kommen 77 % der nach Österreich eingeführten Autos aus der Gemeinschaft. Andererseits gehen 70 % der österreichischen Ausfuhren von Papiererzeugnissen in die Gemeinschaft.

Was die übrigen wichtigen Handelspartner Österreichs anbelangt, so ist festzuhalten, daß der Handel mit den Ländern Mittel- und Osteuropas die gleiche Größenordnung hat wie der mit allen EFTA-Partnern zusammen. Mehr als 10 % der österreichischen Exporte gehen in die EFTA-Länder und 7 % der Importe kommen aus dieser Freihandelszone, wobei die Schweiz und Schweden die wichtigsten Partner sind.

Verglichen mit anderen Industrieländern ist der Stellenwert der Länder Mittel- und Osteuropas (darunter die UdSSR und Jugoslawien) im österreichischen Außenhandel relativ hoch. 1990⁽¹⁾ gingen mehr als 10 % der österreichischen Ausfuhren in diese Länder, die ihrerseits fast 7 % der Importe lieferten; der wichtigste Partner ist die UdSSR, gefolgt von Ungarn, der CSSR, Jugoslawien und Polen. Im Vergleich dazu haben die Länder Mittel- und Osteuropas einen durchschnittlichen Anteil von 8 % an den Ein- und Ausfuhren der Gemeinschaft.

Die wichtigsten außereuropäischen Abnehmer für österreichische Ausfuhren sind die USA (3,2 %) und Japan (1,6 %), die ihrerseits 3,6 % bzw. 4,5 % der österreichischen Einfuhren liefern.

(1) Seit 1990 ist die ehemalige DDR in den Gemeinschaftsstatistiken berücksichtigt und wird also nicht mehr zu den mittel- und osteuropäischen Ländern gezählt.

Binnenmarkt und Europäischer Wirtschaftsraum

Der Beschuß der Gemeinschaft, bis zum 1. Januar 1993 den Binnenmarkt zu vollenden, hat sich von Anfang an entscheidend auf die Beziehungen EG-EFTA ausgewirkt. Bereits in der Luxemburger Erklärung vom April 1984 hatten die Minister der EG und der EFTA ihrem Wunsch Ausdruck verliehen, die Zusammenarbeit im Rahmen der Freihandelsabkommen und über diesen hinaus zu vertiefen und auszuweiten, wobei die besondere Relevanz der Bemühungen der Gemeinschaft um Ausbau ihres Binnenmarktes für die Beziehungen EG-EFTA anerkannt wurde.

Allmählich wurde es jedoch beiden Seiten klar, daß eine stärker strukturierte Beziehung erforderlich war, um die Zusammenarbeit parallel zur Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft zu konsolidieren und zu verstärken.

Daher hat Österreich neben seinen Beitrittsdemarchen gemeinsam mit seinen EFTA-Partnern auch aktiv an den Verhandlungen mit der Gemeinschaft im Hinblick auf die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) teilgenommen. Nach dem EWR-Abkommen, das am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll, würden praktisch die gesamten binnenmarktrelevanten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in ihrer Substanz in den EFTA-Staaten gelten (in einigen Fällen nach einer Übergangszeit von normalerweise nicht mehr als zwei Jahren).

Österreich wird also dann bereits einen Großteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu übernehmen haben, den es später als neuer Mitgliedstaat insgesamt übernehmen muß. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Freizügigkeit, die Vorschriften im Bereich der Sozialpolitik, des Umweltschutzes, des Gesellschaftsrechts, des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsregeln.

In den Beitrittsverhandlungen müßten demnach hauptsächlich die übrigen Bereiche des Gemeinschaftsrechts behandelt werden, d.h. in erster Linie die Landwirtschaft, die Außenbeziehungen, Institutionen und Haushalt sowie die Frage des alpenquerenden Straßenverkehrs. In dieser Stellungnahme werden folglich vorwiegend diese letzteren Fragen behandelt.

Auswirkungen des Beitritts

Gewerbliche Wirtschaft

In Anbetracht der bis zu einem wesentlichen Grad bereits erfolgten Integration der gewerblichen Wirtschaft Österreichs und der Gemeinschaft sollte die Einbeziehung der österreichischen Industrie in den Binnenmarkt der EG insgesamt gesehen trotz gewisser punktueller Probleme ohne größere strukturelle Schwierigkeiten ablaufen, um so mehr, als das gesamtwirtschaftliche Umfeld nach wie vor günstig ist.

Da seit 1973 ein Freihandelsabkommen in Kraft ist, konnten die Verantwortlichen der österreichischen Industrie und der EG-Industrie bereits ausgedehnte Erfahrungen im Bereich des Wettbewerbs und der Zusammenarbeit sammeln. Die Konvergenz der Industriestrukturen wurde ferner durch zwei Faktoren beschleunigt: die Umstrukturierung und die Privatisierung. Dieser Prozeß wird durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1993 weitere Impulse erhalten.

Mitte der achtziger Jahre fand eine intensive Umstrukturierung statt, die insbesondere in der Grundstoffindustrie (Eisen und Stahl, Papier, NE-Metalle und Chemikalien) noch nicht abgeschlossen ist; dadurch kam es zu wesentlichen Verbesserungen der Produktivität und der finanziellen Leistungsfähigkeit (unter dem die Strukturanpassung begünstigenden Einfluß der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur). Die Produktions- und Beschäftigungszahlen, vor allem aber in dynamischer Sicht die Investitionstrends, veranschaulichen diesen Prozeß. In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre nahmen die Investitionen stärker zu als das BIP und erreichten 1990 24 % des BIP; dabei handelte es sich überwiegend um Rationalisierungsinvestitionen in Krisensektoren. Erst in jüngster Zeit verlagerten sich die Investitionen von der Strukturanpassung auf die Kapazitätssteigerung.

Die Eingriffe der öffentlichen Hand waren in der Vergangenheit ein Schlüsselement der österreichischen Industriepolitik, nicht nur durch den Einfluß der staatlichen Unternehmen und der staatlich kontrollierten Banken, sondern auch durch staatliche Beihilfen und Regelungen. Hier ist zur Zeit eine merkliche Tendenzwende mit einer Verringerung der staatlichen Beihilfen, Privatisierungsmaßnahmen, Betonung horizontaler Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Deregulierung zu beobachten. Die Teilprivatisierung und umfassende Umstrukturierung der Holding OIAG(1) macht rasche Fortschritte und hat bereits 1989 nach jahrelangen roten Zahlen zu einem positiven Betriebsergebnis geführt. Auch die Privatisierung von zwei führenden österreichischen Banken - Kreditanstalt-Bankverein und Österreichische Länderbank AG - ist im Gange. Dennoch ist die österreichische Volkswirtschaft nach wie vor eine der am stärksten regulierten in der OECD, wobei institutionelle Faktoren (insbesondere die Gewerbeordnung und das Kammersystem) ebenso eine Rolle spielen wie das Verhalten der Marktteilnehmer, das in einzelnen Sektoren Marktzugang und Tätigkeiten erschwert.

(1) Österreichische Industrie AG

Eine erste Analyse der von Österreich vorgenommenen Eigenbewertung der geltenden Rechtsvorschriften und ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des Binnenmarktes deutet darauf hin, daß Österreich bereit und willens ist, bis zum 1. Januar 1993 in Übereinstimmung mit den voraussichtlichen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen den größten Teil der einschlägigen Vorschriften zu übernehmen. Es dürfte nur wenige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel geben, insbesondere im Automobilsektor, so daß in einigen Fällen eine Übergangszeit erforderlich sein wird.

Trotz der starken Integration der gewerblichen Wirtschaft Österreichs und der Gemeinschaft sind nichtsdestoweniger gewisse Probleme zu erwarten, (z.B. betreffend staatliche Beihilfen für Stahl und Automobile, Verzögerungen bei der Umstrukturierung der Stahlindustrie, Kapazitätsaufstockung in Sektoren, die auf EG-Ebene bereits unter Überkapazitäten leiden), so daß im Falle des Beitritts die Disparitäten schrittweise korrigiert werden müßten.

Land- und Forstwirtschaft

Wirtschaftlich und sozial weist die österreichische Landwirtschaft viele Berührungspunkte mit der Landwirtschaft der EG auf. Bereits Anfang der sechziger Jahre entschied sich Österreich denn auch ausdrücklich dafür, seine Agrarpolitik mit derjenigen der Gemeinschaft zu synchronisieren. Folglich dürfte die Anpassung Österreichs an die Gemeinsame Agrarpolitik grundsätzlich ohne Schwierigkeiten verlaufen.

Dennoch sind aufgrund gewisser Neuerungen in der österreichischen Agrarpolitik der achtziger Jahre einige gewichtige Unterschiede zur GAP zu signalisieren: So wurde z.B. für die heimische Produktion durch Marktregeln und eine entsprechende Preispolitik ein höheres Schutzniveau geschaffen, und soziale, regionale, ökologische und andere Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft erhalten eine verhältnismäßig stärkere finanzielle Unterstützung (aufgrund der sogenannten "ökosozialen Agrarpolitik", die 1987 auf den Weg gebracht wurde).

Trotz der Berührungspunkte im Grundsätzlichen weichen die in Österreich geltenden Preissetzungs- und Marktregelungssysteme von der GAP ab, wodurch eine Anpassung der österreichischen Politiken notwendig wird. Insbesondere die derzeit in Österreich üblichen hohen Erzeugerbeihilfen wird man in möglichst kurzer Zeit auf EG-Niveau herunterschrauben müssen.

Die österreichische Landwirtschaft wird also Preiseinbußen hinnehmen müssen, doch gleichzeitig sind auch Rückgänge der Produktionskosten zu erwarten, für die entweder eine veränderte Besteuerung oder durch den europäischen Wettbewerb verursachte Preissenkungen zu auslösenden Faktoren werden können. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß der Rückgang des BIP in einem Sektor noch nicht automatisch einen vergleichbaren Rückgang der bäuerlichen Einkommen bedeutet. Was das Produktionsniveau anbelangt, so ist nach österreichischen Schätzungen von einem Rückgang in der Getreide-, Schweinefleisch- und Geflügelproduktion, bei Rindfleisch dagegen von einem Produktionszuwachs auszugehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird jedoch jeder Versuch einer detaillierten Erfassung des eventuellen Anpassungsbedarfs und der möglichen Auswirkungen des Beitritts auf die Landwirtschaft dadurch erheblich erschwert, daß die EG selbst auf einen agrarpolitischen Kurswandel sinnt, durch den nicht nur die bedeutenden Märkte, sondern auch einzelne Instrumente der Struktur-, Umwelt- und Forstpolitik berührt werden. Am 9. Juli 1991 hat die Kommission eine Mitteilung an Rat und Europaparlament zu dieser Themenstellung (KOM(91) 258 endg.) verabschiedet. Eine Überprüfung der EG-Politik entsprechend den Leitlinien des Kommissionsvorschlags könnte dazu führen, daß man in der Frage der erforderlichen Anpassungen der österreichischen Agrarpolitik zu einer veränderten Einschätzung gelangt.

Bezogen auf den Außenhandel ist zu sagen, daß das österreichische System des Zollschatzes und der Exportsubventionierung zwar im allgemeinen auch in direktem Zusammenhang zu der Höhe der inländischen Subventionen steht, aber mehr noch durch Inlandsbedarf und Inlandsüberschüsse bedingt ist. Generell dürfte die Anpassung aber ohne größere Schwierigkeiten vorstatten gehen. Da die EG Österreichs größter Handelspartner ist, wird der Beitritt aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl Österreich als auch der EG zusätzlichen wirtschaftlichen Nutzen bringen.

In Österreich ist die Gesetzgebung für die Bereiche Veterinärmedizin und Pflanzenschutz sehr fortgeschritten, wenn sie sich auch in Teilen vom EG-Recht unterscheidet. Eine rasche Angleichung des Österreichischen Rechts an die Gemeinschaftsvorschriften ist erstrebenswert. Mit großen Hindernissen ist auch hier nicht zu rechnen, da ein Teil der Anpassung bereits durch das EWR-Abkommen vorweggenommen wird.

Die zahlreichen österreichischen Vorschriften zu den struktur-, sozial- und umweltpolitischen Belangen der Landwirtschaft haben auch in der EG ihre Entsprechungen, wodurch nur geringfügige Änderungen anfallen.

Vom Beitritt Österreichs sind keine nachhaltigen Belastungen für einzelne EG-Märkte zu erwarten, da die österreichische Produktion dem Volumen nach im Vergleich zur EG relativ bescheiden ausfällt; das wird sich wohl selbst dann nicht ändern, wenn der österreichische Selbstversorgungsgrad bei einzelnen Erzeugnissen auch nach der Anpassung der Produktion an das EG-Preisniveau noch über 100 % liegen sollte.

Denkbar ist dagegen, daß gegenwärtige regionale Handelsströme zwischen Österreich und unmittelbar angrenzenden Gebieten der Gemeinschaft berührt werden. Hier könnte eine regionale Anpassung Abhilfe schaffen.

Verkehr

Der Verkehr ist sowohl für die Gemeinschaft als auch für Österreich ein wirtschaftlich und politisch bedeutsamer Faktor.

Wegen seiner geographischen Lage zwischen Mitgliedstaaten und der restriktiven Politik der Schweiz ist Österreich für die Gemeinschaft zum wichtigsten Transitland geworden (an der Spitze steht mit 17.666.451 Tonnen im Jahr 1988 der Gütertransitverkehr durch Österreich bei Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, gefolgt vom Güterverkehr zwischen einem Mitgliedstaat der EWG und einem Drittland (4.947.551 Tonnen) und dem Güterverkehr zwischen Drittländern (244.878 Tonnen)).

Die österreichischen Regierungsstellen haben sich grundsätzlich stets bemüht, die Rolle zu spielen, die Österreich als Transitland im Herzen Europas zukommt. Dies wird belegt durch den Bau der ersten alpenquerenden Autobahn (die 1972 fertiggestellte Inntal-Brenner-Autobahn), den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und die Bezugsschaltung der Eisenbahntarife im Rahmen des kombinierten Verkehrs Schiene-Straße. Angesichts einer sehr starken Zunahme des Straßentransitverkehrs, der sich in 15 Jahren vervierfacht hat, und eines wachsenden Widerstands der Bevölkerung, die im Einzugsgebiet der Transitaufbahnen und insbesondere der Brenner-Autobahn lebt, ist die österreichische Regierung dann zu einer sehr restriktiven Politik im Straßentransitverkehr übergegangen und hat eine Anzahl unilateraler Praktiken und Maßnahmen eingeführt; zu nennen sind die Weigerung, die Quoten für den Straßentransit zu erhöhen, und die Absicht, die Beschränkungen auf Länder auszudehnen, für die sie bis jetzt keine Geltung hatten (Belgien, Dänemark), ferner die Erhöhung der Benutzungsgebühren auf den Transitstraßen oder auch das teilweise verhängte Nachtfahrverbot.

Zur Regulierung des Transitverkehrs durch sein Hoheitsgebiet bedient sich Österreich dirigistischer Maßnahmen, um die freie Wahl des Verkehrsträgers durch den Benutzer einzuschränken. So verfolgt die österreichische Politik in bezug auf den Straßentransitverkehr der Gemeinschaft drei Ziele:

1. Der wegen der restriktiven Maßnahmen der Schweiz nach Österreich umgeleitete Straßenverkehr soll wieder in die Schweiz zurückverlagert werden.
2. Der kombinierte Verkehr soll stärker zum Einsatz kommen (Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene, um die Umwelt zu schützen).
3. Der verbleibende Straßenverkehr muß mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Umwelt vereinbar sein.

In den Verhandlungen über Verkehrsfragen, die die Kommission (auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven des Rates von Dezember 1987 und 1988) geführt hat, um eine Transitregelung zu schaffen, die mit den Anforderungen des Binnenmarktes kompatibel ist, und in den Verhandlungen über den EWR hat es Österreich bisher abgelehnt, den Besitzstand der Gemeinschaft in folgenden Bereichen zu übernehmen: Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen im Straßenverkehr, Gewichte und Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Abschaffung der Grenzkontrollen und -formalitäten.

Innerhalb der Gemeinschaft wird der Begriff des Transitverkehrs bei Vollendung des Binnenmarktes seine Bedeutung verlieren. Wie jeder andere internationale Straßenverkehr wird der Transitverkehr nach 1992 frei von jeder mengenmäßigen Beschränkung sein. Die technischen Vorschriften und Umweltschutznormen sind auf Gemeinschaftsebene bereits harmonisiert.

Dies bedeutet, daß Österreich im Falle eines Beitritts seine restriktive Politik im Bereich des innergemeinschaftlichen Straßenverkehrs aufgeben und den Besitzstand der Gemeinschaft übernehmen müßte.

Selbst wenn zum Abschluß der zuvor erwähnten Verhandlungen ein Abkommen (über den von der österreichischen Regierung zugelassenen Verschmutzungsgrad) geschlossen würde, wäre dieses mit dem Besitzstand der Gemeinschaft unvereinbar und könnten nur vorläufigen Charakter haben.

Allgemein kann man annehmen, daß im Bereich des Verkehrs der Beitritt Österreichs für die Gemeinschaft größere Schwierigkeiten bereiten wird als die früheren Beitritte. Es ist zu erwarten, daß es in den Beitrittsverhandlungen in der Frage des Transitverkehrs zwischen Mitgliedstaaten durch Österreich harte Auseinandersetzungen geben wird.

Auswärtige Beziehungen

Von dem Augenblick an, da Österreich der Gemeinschaft beitritt, übernimmt es den Gemeinsamen Zolltarif (vgl. dazu das Kapitel Zollunion), die gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittländern und sämtliche Abkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern geschlossen hat.

Mit Übernahme der gemeinsamen Handelspolitik treten für den österreichischen Außenhandel alle grundlegenden Bestimmungen des Römischen Vertrags (insbesondere Art. 113 EWGV) und der außenhandelsrelevante gemeinsame Besitzstand der Gemeinschaft in Kraft, wobei es sich im einzelnen um folgende Regelungen handelt:

- gemeinsame Einfuhrregelung (einschließlich der besonderen Vereinbarungen für den Handel mit Staatshandelsländern und China)(1);
- Regelungen zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern(2);
- gemeinsame Ausfuhrregelung(3);
- das sogenannte Neue handelspolitische Instrument(4);
- Regelung zum Verbot der Einfuhren von nachgeahmten Waren(5);
- das Allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft für den Handel mit Entwicklungsländern.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 (ABl. Nr. L 35 vom 9.2.1982).

Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 195 vom 5.7.1982).

Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 195 vom 5.7.1982).

Die drei Verordnungen wurden geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86 des Rates vom 28. April 1986 (ABl. Nr. L 113 vom 30.4.1986).

Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (ABl. Nr. L 346 vom 8.12.1983).

(2) Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 (ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988).

Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 (ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1989).

(3) Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 (ABl. Nr. L 324 vom 27.12.1969), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 des Rates vom 12. Juli 1982 (ABl. Nr. L 211 vom 20.7.1982).

(4) Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 252 vom 20.9.1984).

(5) Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 357 vom 18.12.1986).

Verordnung (EWG) Nr. 3077/87 der Kommission vom 14. Oktober 1987 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 (ABl. Nr. L 291 vom 15.10.1987).

Alle derzeit von Österreich angewandten handelspolitischen Instrumente und Maßnahmen müssen angepaßt bzw. aufgehoben werden, damit die Österreichischen Regelungen mit den Verpflichtungen in Einklang gebracht werden, die dem Land aus dem genannten gemeinsamen Besitzstand der Gemeinschaft erwachsen. In Anbetracht der bereits weitgehenden Liberalisierung seines Handels mit gewerblichen Waren wird Österreich kaum nennenswerte Schwierigkeiten haben, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu den von Österreich zu übernehmenden Abkommen zählen in erster Linie die Gemeinschaftsabkommen mit den (restlichen) EFTA-Ländern, die Europa-Abkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, die Mittelmeerabkommen und das Abkommen von Lomé. Ernste Schwierigkeiten sind auch hier für keine der beteiligten Parteien zu erwarten. In bestimmten Fällen könnte sich die Gemeinschaft dagegen gezwungen sehen, zwecks Berücksichtigung des Beitritts Österreichs bestehende Abkommen mit einigen Partnern neu auszuhandeln und nötigenfalls technische Anpassungen vorzunehmen oder Übergangszeiten einzuführen (z.B. im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen, den bilateralen Textilabkommen oder bestimmten Präferenzabkommen mit Drittländern).

Im Zusammenhang mit den bilateralen Textilhandelsabkommen, die im Rahmen der Multifaservereinbarung geschlossen wurden, kann durch den Beitritt zunächst der Fall eintreten, daß sich das Beschränkungsniveau für Drittlandsexporte nach Österreich erhöht, da die derzeitigen Abkommen der Gemeinschaft einen größeren geographischen Geltungsbereich haben und eine breitere Produktpalette umfassen. Es ist jedoch in Anbetracht des in Aussicht genommenen Zeitplans ebenso denkbar, daß sowohl die EG als auch Österreich bereits auf den Ergebnissen der Uruguay-Runde werden aufbauen können. Ferner wird es, da Österreich mit dem Beitritt den Gemeinsamen Zolltarif übernimmt, zu einem Abbau des gegenwärtigen hohen Zollschutzes für Textilien kommen. Das im Falle des Beitritts zu erwartende globale Schutzniveau könnte tatsächlich durchaus niedriger ausfallen, als man auf den ersten Blick hin annehmen mag, und dürfte bei fortschreitender Integration weiter sinken. Jeder effektiven Erhöhung des Schutzniveaus wird ein Ausgleich durch Anhebung der Höchstmengen gegenüberstehen müssen, damit die traditionellen Handelsströme zwischen Österreich und den jeweiligen Drittländern erhalten bleiben.

Österreichs Mitgliedschaft in der Gemeinschaft schließt auch den Beitritt zum Lomé-Abkommen ein. Das bedeutet natürlich, daß Österreich dann zu dem Teil des Gemeinschaftshaushalts beitragen muß, der der Entwicklungspolitik gewidmet ist. (Titel 9 des Haushaltsplans)

Damit Österreich Vertragspartei des Lomé-Abkommens werden kann, muß ein Protokoll über den Beitritt zum Abkommen geschlossen werden. Beschließt die Gemeinschaft, mit einem Drittland Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt aufzunehmen, ist sie nach Artikel 358 Lomé IV verpflichtet, die AKP-Staaten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Maßgabe dieses Artikels finden dann während der Beitrittsverhandlungen regelmäßige Kontakte zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten statt. Unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen müssen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten in Verhandlungen das Beitrittsprotokoll erstellen und gegebenenfalls unumgängliche Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahmen erlassen.

Zu den Abkommen und Vereinbarungen, die Österreich gegenwärtig zu Drittländern außerhalb der Gemeinschaft unterhält, ist seitens der Österreichischen Behörden zu erfahren, daß außerhalb des Agrarsektors keine dieser Übereinkünfte dem Land Verpflichtungen von Dauer auferlegt. Eine Reihe von ihnen muß jedoch angepaßt bzw. aufgehoben werden, damit Österreich den ihm aus der EG-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen nachkommen kann - ein Beispiel dafür wäre die derzeit geltende Vereinbarung, derzufolge Österreich den Zoll auf japanische Kraftfahrzeuge einseitig um 50 % senkt, wenn der Hersteller einen bestimmten Anteil an Österreichischen Bauteilen kauft. Die zahlreichen von Österreich mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa geschlossenen Abkommen müssen auf Klauseln hin überprüft werden, die mit Gemeinschaftsregelungen kollidieren könnten. Dasselbe gilt auch für den Agrarsektor, in dem Österreich zahlreiche Abkommen mit Drittländern unterhält, die bei ausgewählten Produkten wie Käse, Joghurt, Rindfleisch und Samen der Handelsförderung dienen.

Österreich wird nicht länger Mitglied der EFTA sein, da seine Beziehungen zu diesen Ländern mit dem Beitritt in die Zuständigkeit der EG übergehen wird, die eigene Abkommen mit den EFTA-Ländern unterhält.

Österreich und seine Neutralität

In seinem Schreiben vom 14. Juli 1989 an den damaligen Ratspräsidenten DUMAS stellte Außenminister Alois MOCK fest, daß "Österreich [] bei der Stellung dieses Antrags [auf Beitritt] von der Wahrung seines international anerkannten Status der immerwährenden Neutralität, die auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 beruht, [ausgeht]." Damit stellt Österreich die Gemeinschaft vor ein spezifisches Problem, das bisher in der Reihe der Beitritte seinesgleichen sucht. In die politischen Überlegungen zu diesem Punkt wird man sowohl den durch die Ereignisse im Osten seit Ende 1989 ausgelösten Wandel in der Bedeutung des Konzepts der Neutralität im europäischen Kontext als auch die internen Entwicklungen einbeziehen müssen, die sich in dieser Hinsicht derzeit in Österreich vollziehen(1).

1. Rechtslage

Die Neutralität Österreichs ist juristisch sowohl im österreichischen Recht als auch im Völkerrecht abgesichert.

Die staatsrechtliche Grundlage ist das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs. Die völkerrechtliche Grundlage der immerwährenden Neutralität Österreichs ergibt sich aus der Notifizierung des Neutralitätsgesetzes an alle Staaten, mit denen Österreich 1955 diplomatische Beziehungen unterhielt, oder zu denen es in der Zeit danach diplomatische Beziehungen aufgenommen hat. Die Partner Österreichs, die diese Notifizierung stillschweigend oder ausdrücklich entgegennahmen, haben damit auch die Neutralität Österreichs anerkannt und sind verpflichtet, diese zu respektieren.

Was besagt die immerwährende Neutralität Österreichs? Für Kriegszeiten ist der Begriff der Neutralität eindeutig definiert: Den kriegführenden Staaten ist das Eindringen in das Hoheitsgebiet eines neutralen Staats untersagt, dessen territoriale Integrität sie außerdem zu wahren verpflichtet sind. Im wirtschaftlichen Bereich ist der neutrale Staat berechtigt, mit dem kriegführenden und den übrigen neutralen Staaten normale wirtschaftliche Beziehungen zu unterhalten, vorausgesetzt, er unterstützt damit nicht die materielle Kriegsführung oder die Rüstungsindustrie der kriegführenden Seite. Durch die immerwährende Neutralität ist Österreich zudem dazu verpflichtet, sich bereits in Friedenszeiten so zu verhalten, daß es in der Lage ist, seiner Neutralitätspflicht in Kriegszeiten lückenlos nachzukommen - dies sind die sogenannten "Vorwirkungen" der immerwährenden Neutralität. Im Neutralitätsgesetz sind zwei dieser Vorwirkungen ausdrücklich genannt, indem es dort heißt: "Österreich wird [...] in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen." Alle übrigen "Vorwirkungen" sind zwar rechtlich verankert, sind aber eher dem politischen Bereich zuzuordnen. Diese Vorwirkungen - selbst wenn

(1) Vgl. dazu die Erklärung von Außenminister Mock vom 17.7.1991.

sie nur politischer Natur sind - könnten für die Gemeinschaft jedoch zum Problem werden, wenn sich Österreich veranlaßt sähe, sich systematisch bestimmten Maßnahmen zu widersetzen, die aus seiner Sicht seiner Neutralitätspolitik zuwiderlaufen - dieser Fall könnte insbesondere im Rahmen der künftigen Außenpolitik und der gemeinsamen Sicherheitspolitik eintreten.

2. Die Schwierigkeiten, die sich im Hinblick auf die bisherigen Verträge der Gemeinschaft aus der immerwährenden Neutralität Österreichs ergeben

Der Beitritt des neutralen Österreichs zur Gemeinschaft stellt sich logischerweise aus der Sicht der gemeinsamen Handelspolitik als problematisch dar; in diesem Zusammenhang kommt insbesondere die derzeit zur Regel gewordene Praxis des Rates in Betracht, gegen bestimmte Länder nach Konsens im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wirtschaftliche Sanktionen aufgrund des Artikels 113 EWGV zu verhängen (Beispiele: Argentinien, UdSSR, Republik Südafrika und Irak). Im Kriegsfall würden solche Sanktionen mit den sich aus der Neutralität herleitenden Verpflichtungen kollidieren, ausgenommen, so scheint es, im Falle von Sanktionen, die von den Vereinten Nationen verhängt werden⁽¹⁾. In Friedenszeiten könnte sich aus "politischen" Sanktionen ein Konflikt mit der Neutralitätspolitik Österreichs ergeben, doch abgesehen von den ganz und gar allgemein gehaltenen Verpflichtungen des Gesetzes über die Neutralität gibt es keine rechtlichen Verpflichtungen, die Österreich in seiner Freiheit einengen könnten, in den Institutionen der Gemeinschaft seine Position zu bestimmen.

Bei dem Beitritt zum EGKS-Vertrag könnte Österreich aufgrund von Artikel 59 (ernste Mangellage) theoretisch in eine Situation geraten, die ihm die Ausfuhr von Kohle und/oder Stahl (das heißt strategische Ausfuhren) in Drittländer verbietet, was sich in Kriegszeiten als mit seiner immerwährenden Neutralität unvereinbar heraussstellen könnte.

Schließlich könnte Österreich durch Kapitel VI des EAG-Vertrags in die Gefahr geraten, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe selbst in Kriegszeiten in die übrigen Mitgliedstaaten liefern oder in solche Lieferungen durch die Versorgungsagentur einwilligen zu müssen.

3. Probleme, die sich im Rahmen der künftigen Außen- und Sicherheitspolitik stellen könnten

Wie es in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg vom 28. und 29. Juni diesen Jahres zum Thema "Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" heißt, besteht "der einhellige Wunsch, das Profil und die Rolle der Union als politisches Gebilde auf der internationalen Bühne zu stärken, sowie das Bestreben, ihr gesamtes Handeln nach außen kohärent zu gestalten".

(1) Sobald ein Mitgliedstaat einer aufgrund des Artikels 113 EWGV gefällten Entscheidung nicht nachkommt, verstößt er damit nicht nur gegen die Vertragspflichten, sondern behindert auch den freien Warenverkehr.

Es wird anerkannt, daß der dem Europäischen Rat vorgelegte Vertragsentwurf "eine Grundlage für die Fortsetzung der Verhandlungen" bildet. In diesem Entwurf ist unter anderem vorgesehen, daß die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen einschließlich der Festlegung einer Verteidigungspolitik zu den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört.

Damit stellt sich die Frage, ob Österreich in der Lage wäre, derartige Verpflichtungen zu übernehmen, wenn es, wie es in dem Beitrittsantrag ausdrücklich heißt, seinen Status immerwährender Neutralität behalten und seine Neutralitätspolitik fortsetzen will.

Selbst gesetzt den Fall, daß die Basschlußfassungsverfahren für die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Ebene der Grundsatzbeschlüsse einen Konsens verlangen, müßten den derzeitigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fähigkeit Österreichs, sich an einem derartigen Konsens zu beteiligen, ohne mit der eigenen Verfassung in Konflikt zu geraten, ein Minimum an Rechtssicherheit geboten werden. A fortiori könnten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit erlassen würden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Beitrittbewerber dafür sorgen muß, daß seine inländischen Rechtsvorschriften einschließlich des Verfassungsrechts mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Wie bereits gesagt wurde, ist Österreich der Meinung, daß seine Neutralität als solche einen Beitrag zur "Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit" (Wortlaut des Artikels 224 EWGV) leistet und daß es unter den weltweit veränderten Umständen keine Schwierigkeit darin sieht, an einer von der UNO beschlossenen Aktion zur Aufrechterhaltung des Friedens teilzunehmen. Zu klären bleibt, ob Österreich auch in der Lage wäre, an einer von der Gemeinschaft (Politischen Union) beschlossenen Aktion zur Aufrechterhaltung des Friedens ohne rechtliches Mandat der UNO teilzunehmen, wobei man ihm bezüglich der Form dieses Beitrags einen gewissen Ermessensspielraum einräumen würde, solange es grundsätzlich mit dem Beschuß der anderen Mitgliedstaaten solidarisch ist.

4. Mögliche Lösungen für die aus der Neutralität Österreichs resultierenden Probleme

Die Lösungen für die oben aufgezeigten rechtlichen Probleme müssen in den Beitrittverhandlungen erarbeitet werden, und zwar entweder durch eine Neudefinition des Neutralitätsstatus durch Österreich (die den Partnern notifiziert werden müßte) oder durch eine in der Beitrittsakte verankerte Ausnahme vom Vertrag.

Artikel 224 EWGV gestattet es den Mitgliedstaaten, unter zwei spezifischen Bedingungen – im Kriegsfall oder "in Erfüllung der Verpflichtungen [...], die (sie) im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens oder der internationalen Sicherheit" übernommen haben, eine allgemeine Ausnahme von den Vertragsvorschriften in Anspruch zu nehmen. In Anbetracht der engen Auslegung der Ausnahmen nach Artikel 224 durch den Gerichtshof⁽¹⁾ ist die von der österreichischen Regierung entwickelte These, daß die österreichische Neutralität zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit beiträgt und damit Österreich von gewissen Vertragsverpflichtungen freistellen würde, nicht haltbar.

(1) Rechtssache 222/84 (Marguerite Johnston), EuGH 1986 S.1651, Randziff. 26, 27, 60/. Eine enge Auslegung der zweiten Bedingung würde diesen Fall auf Aktionen des Sicherheitsrats gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschränken.

Dagegen muß man sich im Rahmen der eigentlichen Beitrittsverhandlungen über eine zulässige Auslegung der allgemeinen Ausnahmeregel des Artikels 224 EWGV einigen. Ferner bliebe zu prüfen, ob eine solche vereinbarte Auslegung des Artikels 224 EWGV mutatis mutandis auch für den EGKS- und den EAG-Vertrag gelten könnte. Falls Artikel 224, wie von der Kommission auf der Regierungskonferenz vorgeschlagen, aus dem Vertrag gestrichen würde, müßte eine entsprechende Auslegung auf andere Weise gefunden werden.

Angesichts des Verlaufs der Verhandlungen der Regierungskonferenz über die Politische Union müßte sich die Gemeinschaft darum bemühen, von österreichischer Seite die klare Zusicherung zu erhalten, daß die österreichische Regierung in der Lage ist, die mit der künftigen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß die immerwährende Neutralität Österreichs für die Gemeinschaft wie für Österreich Probleme aufwirft. Vorbehaltlich der späteren Ergebnisse der Verhandlungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union dürften diese Probleme jedoch in den Beitrittsverhandlungen vom rechtlichen Standpunkt aus nicht unüberwindlich sein.

Schlußfolgerungen

Politisch wie wirtschaftlich unterscheidet sich der Beitrittsantrag Österreichs sehr deutlich von den bisher behandelten Beitrittsersuchen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Fall einmalig, da es bisher noch keinen Beitrittsbewerber gegeben hat, der aufgrund zahlreicher Abkommen auf eine vollständige Liberalisierung seines Handels mit der Gemeinschaft im Bereich der gewerblichen Waren hätte verweisen können und der sich von vornherein dazu verpflichtet hätte, einen erheblichen Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu übernehmen; ebenso einmalig ist der Umstand, daß die wirtschaftliche Integration Österreichs in die Gemeinschaft bereits sehr fortgeschritten ist. Überdies kann Österreich auf eine lange Tradition der Währungsstabilität und auf eine privilegierte Bindung des Schillings an die D-Mark und damit die übrigen EWS-Währungen verweisen.

Der Beitritt dürfte keinen grundlegenden wirtschaftspolitischen Kurswechsel in Österreich erfordern. Von dem gemeinschaftlichen Besitzstand, den Österreich zu übernehmen haben wird, sobald der Beitritt vollzogen ist, wird es - wie angedeutet - aufgrund des erwarteten EWR-Abkommens einen Großteil bereits vorher übernommen haben. Der Rest wird kaum mehr erfordern als technische Anpassungen - ausgenommen die Bereiche Landwirtschaft und Transitverkehr. In der Landwirtschaft werden wesentliche Änderungen erforderlich sein. Die von den österreichischen Behörden in der Angelegenheit des Transitverkehr eingenommene Haltung wirft eine wichtige Grundsatzfrage auf, über die in den Beitrittsverhandlungen ausführlich zu reden sein wird. Für diese wenigen Probleme dürften jedoch in den Beitrittsverhandlungen Lösungen gefunden werden können.

Der Beitritt Österreichs wäre für die Gemeinschaft global ein Gewinn, denn damit würde sich der Kreis jener Länder erweitern, die über genügende Leistungskraft in den Bereichen Wirtschaft, Währung und Haushalt verfügen, um die Wirtschafts- und Währungsunion rasch voranzubringen. Der Gemeinschaft werden ferner die Erfahrungen eines Landes zum Vorteil gereichen, das wie Österreich aufgrund seiner geographischen Lage, seiner Vergangenheit und der ererbten und neu hinzugewonnenen Verbindungen genau im Mittelpunkt des Geschehens liegt, aus dem das neue Europa entsteht.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist die Kommission daher der Auffassung, daß die Gemeinschaft den Beitrittsantrag Österreichs annehmen sollte.

Unter politischen Gesichtspunkten ist das Beitrittsersuchen Österreichs, wie im Vorwort zu dieser Stellungnahmen dargelegt wurde, im allgemeinen Kontext der künftigen Entwicklung der Gemeinschaft und Europas insgesamt zu beurteilen.

- 30 -

In dieser Hinsicht wird die immerwährende Neutralität Österreichs für die Gemeinschaft wie für Österreich Probleme aufwerfen. Zum einen stellt sich die Frage der Vereinbarkeit der immerwährenden Neutralität mit den Vertragsbestimmungen in ihrer derzeitigen Form. Zum anderen müßte sich die Gemeinschaft angesichts des Verlaufs der Verhandlungen der Regierungskonferenz über die Politische Union darum bemühen, von österreichischer Seite die klare Zusicherung zu erhalten, daß die österreichische Regierung rechtlich in der Lage ist, mit der künftigen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einhergehend Verpflichtungen zu übernehmen.

Vorbehaltlich der späteren Ergebnisse der Verhandlungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union dürften diese Probleme jedoch in den Beitrittsverhandlungen nicht unüberwindlich sein.

Teil 2**Betrachtungen zu einzelnen Bereichen****Zollunion**

Aufgrund der Freihandelsabkommen der siebziger Jahre⁽¹⁾ sind Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Ein- und Ausfuhr sowie mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr im Handel mit gewerblichen Waren mit Ursprung in Österreich und der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen⁽²⁾ zwischen Österreich und der Gemeinschaft seit langem aufgehoben. Die einzige Ausnahme besteht im Steinkohlesektor, wo einzelne Mitgliedstaaten noch tarifliche Maßnahmen anwenden, während Österreich alle Zölle beseitigt hat. Die mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen sind in einem Zusatzprotokoll geregelt, das am 31. Oktober 1989 zwischen der EWG und den EFTA-Staaten (darunter Österreich) im Hinblick auf die schrittweise Beseitigung der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen (außer im EGKS-Bereich) bis 1993 geschlossen wurde. Der Agrarsektor fällt nicht unter das Abkommen, wenngleich für einzelne Erzeugnisse Ad-hoc-Vereinbarungen bestehen.

Die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) wird dadurch erleichtert, daß die österreichischen Zollsätze in der Regel zumindest bei den gewerblichen Waren mit den GZT-Sätzen vergleichbar sind. Bei den österreichischen Zöllen für landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt es sich im wesentlichen um spezifische Zölle, so daß ein Vergleich schwierig ist.

Die österreichischen Einfuhrzollsätze für gewerbliche Waren (alle Erzeugnisse) betragen im einfachen Mittel 10,2 % oder im gewogenen Mittel 10,3 % (GZT: einfaches Mittel = 6,5 % und gewogenes Mittel = 7,4 %); berücksichtigt man nur die zollpflichtigen Waren, so ergibt sich ein einfaches Mittel von 13,2 % und ein gewogenes Mittel von 15,3 % (GZT: einfaches Mittel = 7,2 % und gewogenes Mittel = 7,4 %).

Für Österreich wie für die Gemeinschaft sind nahezu alle gewerblichen Zollsätze im GATT gebunden (Österreich 96 %, EG 98,8 %).

Im Agrarbereich ergibt sich für alle Erzeugnisse ein einfaches Mittel von 16,5 % und ein gewogenes Mittel von 9,1 %; bei den zollpflichtigen Waren liegt das einfache Mittel bei 23,1 % und das gewogene Mittel bei 13,3 %.

(1) Das Abkommen EWG-Österreich, das seit 1.1.1973 in Kraft ist, gilt für die gewerblichen Waren; die EGKS-Erzeugnisse fallen unter das Abkommen zwischen Österreich einerseits und der EGKS und den Mitgliedstaaten der EGKS andererseits, das seit 1.1.1974 in Kraft ist.

(2) Zuletzt geänderte konsolidierte Fassung in AB1. L 149 vom 15.6.1988.

Ein Vergleich für die einzelnen Sektoren zeigt jedoch, daß in mehreren Branchen der gewerblichen Wirtschaft die österreichischen Zölle höher sind als der GZT; dies gilt zum Beispiel für Holz, Textilien und Bekleidung sowie Möbel. Die gleiche Feststellung ist für den vereinheitlichten EGKS-Tarif zu treffen. Dagegen sind in anderen Sektoren die österreichischen Zollsätze niedriger, zum Beispiel für Erzeugnisse der organischen Chemie, Düngemittel, Kunststoffe, Elektromaschinen und Musikinstrumente. Im Agrarbereich sind Vergleiche schwer durchführbar.

Für einzelne Sektoren werden folglich zweifellos Übergangszeiten erforderlich sein. Außerdem müssen die potentiellen Auswirkungen aufgrund von Artikel XXIV des GATT anhand einer "GATT-Bilanz" ermittelt werden.

Seit 1.1.1988 wendet Österreich wie die Gemeinschaft das Harmonisierte System an, allerdings mit unterschiedlichen Unterteilungen.

Dennoch dürfte die Übernahme der Struktur der Kombinierten Nomenklatur keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Nach dem Beitritt wird die Verordnung Nr. 802/68⁽¹⁾ mit den Regeln für die Ermittlung des nichtpräferentiellen Ursprungs in Österreich gegenüber Drittländern ebenso gelten wie die Gemeinschaftsvorschriften über den Präferenzursprung, zum Beispiel im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS).

Das eigentliche Zollrecht der Gemeinschaft, das Teil des Folgerechts ist, muß von Österreich übernommen werden, selbstverständlich unter dem Vorbehalt gewisser infolge des Beitritts erforderlich werdender Anpassungen. Bislang wurden keine Schwierigkeiten aufgezeigt, die eine wesentliche Anpassung erforderlich machen würden.

Territorialer Geltungsbereich der Zollunion

Im Rahmen des Beitritts würde die Zugehörigkeit Österreichs zum Zollgebiet der Gemeinschaft sich aus dem einfachen Zusatz "das Gebiet der Republik Österreich" ergeben. Die österreichischen Gebiete von Jungholz und Mittelberg genießen aufgrund der Staatsverträge vom 3. Mai 1868 und 2. Dezember 1890 gegenwärtig einen besonderen zollrechtlichen Status, so daß sie bereits als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörig gelten⁽²⁾.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968.

(2) Verordnung Nr. 2151/84, Artikel 2 und Anhang (ABl. Nr. L 197 vom 27.7.1984).

Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft bereitet keine unlösbarer Probleme. Für bestimmte Bereiche wäre eventuell eine Übergangszeit vorzusehen, um Österreich Zeit zu geben, sich an die gemeinschaftlichen Regeln anzupassen.

A. Lage der Österreichischen Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzt werden in Österreich 3,55 Millionen ha; das sind 3 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Zwölfergemeinschaft. Nur 1,45 Millionen ha oder 41 % des Agrarlands gelten als Ackerland, 2,02 Millionen ha dagegen als ständiges Weideland. Im Weinbau werden 0,055 Millionen ha bewirtschaftet, im Obst- und Gemüsebau 0,034 Millionen.

Bei fast allen wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen liegt die Produktion über dem Eigenbedarf. Bezogen auf die Zahlen der Zwölfergemeinschaft macht die Österreichische Agrarproduktion je nach Erzeugnis zwischen 1,5 % und 3,2 % aus.

Die Außenhandelszahlen lagen in den letzten Jahren bei 2 Mrd. ECU für Einführen und 1 Mrd. ECU für Ausföhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln. Der mit Abstand größte Handelspartner ist die Gemeinschaft (über 50 % der Einführen und über 50 % der Ausföhren). Aus dem Osten importiert Österreich Agrargüter im Wert von rund 200 Mio. ECU.

Von den 284.000 Höfen sind nur rund 36 % Vollerwerbsbetriebe. Dabei handelt es sich durchweg um kleine oder mittlere Hofgrößen. Die durchschnittliche Nutzfläche eines Hofs liegt bei 13,2 ha, also unter dem Durchschnitt der nördlichen Mitgliedstaaten. In der Viehhaltung gehen die Durchschnittszahlen noch weiter auseinander, was zum Teil auf die Österreichischen Verwaltungsvorschriften über Obergrenzen für Tierhaltungen zurückzuführen ist.

Auch die industrielle Primärverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt als ungünstig strukturiert und soll nicht ganz die Wettbewerbsfähigkeit der westeuropäischen Primärverarbeitung besitzen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft ist, wie in den meisten westeuropäischen Ländern, gering. Die Beschäftigtenzahl geht seit 1980 um durchschnittlich 2,5 % pro Jahr zurück und lag 1989 bei 229.400 oder 6,7 % der Erwerbsbevölkerung.

Der BIP-Beitrag der Land- und Forstwirtschaft betrug 1989 3,2 %; auch dieser Wert ist seit 1980 (4,6 %) rückläufig.

B. Lage der Landwirtschaft nach Erzeugnissen⁽¹⁾

(i) Pflanzliche Erzeugnisse

Einige der Österreichischen Marktorganisationen müßten angepaßt werden.

(1) Ausgegangen wird von der derzeitigen Lage der Gemeinsamen Agrarpolitik ohne die etwaigen Folgen der Reform.

Dies gilt besonders für Getreide, Stärke, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Wein, Alkohol und alkoholische Getränke.

Die Getreidemarktordnung muß wegen der Produktionsquoten, der Ein- und Ausführsteuerung und der verschiedenen Absatzförderungsinstrumente überprüft werden. (1)

Im Stärkesektor erfordern die Maisstärkemaßnahmen eine Übergangszeit zur Angleichung der Preisniveaus. Die Kartoffelstärkeindustrie ist in einer als förderwürdig eingestuften Region angesiedelt, wo die Erzeugerpreise, die den Landwirten für die Kartoffeln gezahlt werden, deutlich über denen der EWG liegen. (2)

Bei Ölsaaten und Eiweißpflanzen ist die österreichische Marktorganisation nicht unmittelbar mit der derzeitigen gemeinschaftlichen Marktorganisation vergleichbar. In drei Fällen sind die österreichischen Bestimmungen mit dem System der Gemeinschaft unvereinbar; dies gilt für die gestaffelten Erzeugerbeihilfen, die Bestimmungen über Sonnenblumenkerne zur Verwendung als Vogelfutter und die Transportsubventionen für Erbsen und Bohnen.

Bei Frischobst und -gemüse müßte Österreich auf sein "Dreiphasensystem" an der Grenze verzichten (3) und stattdessen die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation anwenden, um bei zunehmendem Wettbewerbsdruck das inländische Preisniveau zu stabilisieren.

Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, einen Sektor, in dem es keine staatlichen Interventionen gibt, wäre zur schrittweisen Anpassung an die gemeinsame Marktorganisation der Gemeinschaft eventuell eine Übergangszeit vorzusehen, besonders wenn die österreichischen Preise unter denen der Gemeinschaft liegen sollten.

Im Weinsektor dürfte die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes grundsätzlich keine großen Schwierigkeiten bereiten, da die österreichischen und die gemeinschaftlichen Regeln, abgesehen vom Marktinterventionsmechanismus der Gemeinschaft, weitgehend übereinstimmen. Die Einfuhrregelung müßte allerdings schon zum Zeitpunkt des Beitritts liberalisiert werden. Zur Zeit bedarf es für jede Weineinfuhr nach Österreich noch einer Genehmigung und einer besonderen, dem Dokument "V.I." vergleichbaren Einfuhrbescheinigung (4); außerdem können die Einfuhren jederzeit ausgesetzt werden.

(1) Besondere Lagerhaltungsmaßnahmen, Absatzförderung auf dem Inlandsmarkt, Transportkostenausgleich.

(2) Um bis zu einem Drittel.

(3) Dieses System besteht aus einer Phase 1 (freie Einfuhr während der in Österreich produktionsfreien Jahreszeit), einer Phase 2 (Einfuhrbeschränkungen, d.h. -kontingente unmittelbar vor Beginn und gegen Ende des österreichischen Wirtschaftsjahrs) und einer Phase 3 (Einfuhrverbot, sobald die Versorgung durch einheimische Erzeugnisse gewährleistet ist). Eine Einfuhr- bzw. eine Ausfuhr Lizenz ist nur für Inhaber einer Gewerbeerlaubnis für den Obst- und Gemüsehandel mit Geschäftssitz in Österreich erhältlich. Im Falle von Einfuhrbeschränkungen (Kontingenten) werden die Einfuhren berücksichtigt, die der Beteiligte im Vorjahr getätigt hat. Mindestpreise sind weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr vorgeschrieben.

(4) Einfuhrpapier für Weinbauerzeugnisse, das zugleich als Ursprungsnachweis, Konformitätsbestätigung und Analysenschein dient.

Im Alkoholsektor wäre das gegenwärtige österreichische Monopol so umzuformen, daß es mit dem Binnenmarktkonzept in Einklang steht.

Bei alkoholischen Getränken ist eine Übergangszeit erforderlich, um eine ausgewogene Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1576/89⁽¹⁾ zu ermöglichen.

Für Erzeugnisse wie Zucker, Tabak, Hopfen, Kartoffeln und Samen ist dagegen keine besondere Anpassung erforderlich.

Im Zuckersektor praktiziert Österreich eine Produktionskontingentierung und eine Preisfestsetzung für Zuckerrüben und für Zucker, die den entsprechenden Systemen in der Gemeinschaft sehr ähnlich sind; es dürfte Österreich also keine größeren Schwierigkeiten bereiten, das System der Gemeinschaft umgehend zu übernehmen.

Im Tabaksektor gibt es nur sehr wenige Pflanzer, und ihre Zahl wird in den nächsten Jahren wahrscheinlich noch schrumpfen. Bei Rohtabak hält man Übergangsmaßnahmen nicht für erforderlich. Auch bei Hopfen dürften Übergangsmaßnahmen überflüssig sein. In diesem Bereich müßte das Zertifizierungssystem der Gemeinschaft eingeführt werden, was innerhalb einer sehr kurzen Frist geschehen könnte.

Bei Saatgut unterstützt die Gemeinschaft die Produktion durch Gewährung einer Beihilfe pro Doppelzentner. Da das System in Österreich ähnlich ist, brauchen keine Übergangsmaßnahmen für die Zeit nach einem Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft vorgesehen zu werden.

Für Kartoffeln gibt es keine gemeinsame Marktorganisation, so daß ebenfalls keine Übergangsmaßnahmen zu treffen wären.

(ii) Tierische Erzeugnisse

(a) Rindfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch

Die österreichische Tierzuchtpolitik wurde durch das Tierzuchtgesetz von 1983 in der Fassung von 1988 festgelegt.

Dieses Gesetz legt das Hauptgewicht auf die Stabilisierung der Fleischpreise, sieht ein Beihilfenprogramm insbesondere zum Ausgleich für Produktionsnachteile aufgrund natürlicher Gegebenheiten vor und setzt eine Außenhandelskontrolle auf Lizenzbasis fest.

1. Preisregelung: Bei den derzeitigen Wechselkursen ist das Niveau der österreichischen Stützpreise dem der Gemeinschaft vergleichbar; deshalb müßte Österreich in der Lage sein, den gemeinschaftlichen Interventionspreis ohne Einführung von Beitrittsausgleichsbeträgen zu übernehmen.
2. Handelsregelung Österreich/EWG: Außerdem könnte man aus diesem Grund eine sofortige vollständige Liberalisierung des Rindfleischhandels Österreich/EWG in Erwägung ziehen.

(1) ABl. Nr. L 160 vom 12.6.1989, S. 1.

3. Regelung des Handels mit Drittländern: Die Handelsregelung der Gemeinschaft gegenüber Drittländern wäre von Österreich gleich nach seinem Beitritt anzuwenden, wie es bei Spanien und Portugal der Fall war. Dabei müßte geprüft werden, was mit dem Abkommen USA/Österreich über hochwertiges Fleisch geschehen soll.
4. Prämien und sonstige Beihilfen: Beizubehalten bzw. in Österreich einzuführen wären lediglich Prämien, die mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar sind. Die übrigen Strukturbihilfen für die Rinderzucht müßten zum Zeitpunkt des Beitritts aufgehoben werden.
5. Schafffleisch: Es wäre wohl zweckmäßig, die Schafffleischregelung der Gemeinschaft in Österreich unmittelbar anzuwenden.

(b) Molkereierzeugnisse

Der österreichische Milchmarkt ist so stark reglementiert, daß ein Wettbewerb praktisch ausgeschlossen ist. Bei einem Beitritt müßte diese Reglementierung aufgehoben werden, wie es 1968 mit der damaligen Milchmarktordnung in der Bundesrepublik der Fall war. Übergangsmaßnahmen könnten die Umstellung von hochgradigem Dirigismus auf ein freies Spiel des Marktes erleichtern.

(c) Schweinefleisch, Eier und Geflügel

Wie bei früheren Beitritten sollte eine Übergangszeit festgelegt werden, in der im Handel Österreich/EWG mit diesen Erzeugnissen degressiv gestaffelte Beitrittsausgleichsbeträge gewährt würden. Der Beitrittsausgleichsbetrag müßte anhand der Kostenunterschiede bei Futtermitteln festgelegt werden. Schon zu Beginn der Übergangszeit müßten die mengenmäßigen Beschränkungen im Handel zwischen Österreich und der Gemeinschaft abgeschafft werden. Vor Ablauf der Übergangszeit sollte Österreich die Bestimmungen über die Einstufung der Schweineschlachtkörper und die Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch übernehmen.

C. Besondere Politiken

Die Anpassung der tiermedizinischen und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfte lediglich technische Probleme mit sich bringen, für die sich eine Lösung finden lassen müßte.

Die Maßnahmen der österreichischen Strukturpolitik werden weitgehend auch von der Europäischen Gemeinschaft praktiziert. In dem Fall müßte lediglich die Form der Unterstützung angepaßt werden, besonders bei den Investitionsbeihilfen für Agrarbetriebe, den Existenzgründungsbeihilfen für junge Landwirte und den Beihilfen für die Landwirtschaft in Bergregionen und anderen Fördergebieten. Außerdem erhalten in der Gemeinschaft Landwirte im Ruhestand keine Ausgleichszahlungen, für die sich die Betriebe im übrigen erst ab 3 ha Nutzfläche qualifizieren. Ein weiteres Problem für die österreichischen Kleinbetriebe liegt darin, daß die Obergrenze der Ausgleichszahlungen in der Gemeinschaft bei 120 ECU pro Vieh- oder Flächeneinheit liegt.

Für den Waldbau sind keinerlei Probleme abzusehen.

Der Umweltschutz wird sowohl auf Bundesebene (durch Beihilfen im Rahmen der sozioökologischen Agrarpolitik) als auch auf Länderebene (durch direkte Einkommensbeihilfen, die zumeist als Ausgleichszahlungen an Gebirgslandwirte gehen) gefördert. Die Vereinbarkeit der österreichischen Maßnahmen mit dem gemeinschaftlichen Beihilfensystem für Gebiete mit besonders gefährdeter Umwelt (Verordnung 7017/85, Titel III und V) und mit den Artikeln 92 bis 94 EWG-Vertrag muß noch geprüft werden.

Gewerbliche Wirtschaft

Der Anteil der gewerblichen Wirtschaft am österreichischen BIP (38,2 %) liegt über dem entsprechenden Wert in der Gemeinschaft, und auch die Wachstumsrate der Industrieproduktion ist höher. Die von den Produktionszahlen her wichtigsten Zweige der verarbeitenden Industrie in Österreich sind Chemie, Maschinenbau, Lebensmittel und Tabak sowie Elektroartikel. Österreich ist im Vergleich zur Gemeinschaft stärker auf die Produktion von Rohmaterialien und Halbfertigprodukten (Eisen und Stahl, Holz, Papier und Pappe, Grundchemikalien) spezialisiert, obwohl einige Investitionsgüterindustrien sich in Marktnischen oder als Zulieferer einen wichtigen Platz erobert haben.

Die Industrie ist, vor allem in den Bereichen Eisen und Stahl, NE-Metalle, Chemie und Maschinenbau weitgehend verstaatlicht. Der größte Teil gehört der Holdinggesellschaft OIAG. Außerdem üben in vielen Unternehmen Banken mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung als Aktionäre großen Einfluß aus. Diese starke Verflechtung des Staates könnte durch eine Privatisierung verringert werden. Für multinationale Unternehmen - insbesondere in den Branchen Elektronik, Verkehrsmittel, Maschinenbau und Chemie - ist Österreich ein bevorzugter Standort für Fertigungsbetriebe, die für den Inlandsmarkt produzieren oder Bauteile herstellen, die dann ans Hauptwerk zurückgehen. Daneben gibt es überwiegend KMU, von denen jedoch einige durchaus international wettbewerbsfähig sind. Es gibt nur sehr wenige österreichische Industrieunternehmen in Privatbesitz mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

Die österreichische Industrie befindet sich ganz allgemein im Aufschwung. Der hohe Anteil des Handels mit der Gemeinschaft zeigt, daß sie bereits eng mit der Industrie der Gemeinschaft verflochten ist, was noch dadurch unterstrichen wird, daß zahlreiche multinationale Gesellschaften Fertigungsbetriebe in Österreich unterhalten. Die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren des Landes sind günstig: geringe Inflationsrate, niedrige Arbeitslosenzahlen; die Produktivitäts- und Lohnkosten entsprechen etwa dem europäischen Durchschnitt. Viele österreichische Unternehmen konnten in den letzten Jahren Produktivität und Lohnstückkosten günstiger gestalten. Dank hoher Investitionen und in einigen Industriezweigen auch durch Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen konnte die Produktivität verbessert und die Qualität der Produkte gesteigert werden. Das Aus- und Weiterbildungssystem sichert die hohe Qualifikation der Arbeitskräfte auf technischer und kaufmännischer Ebene.

Trotz der Anstrengungen der letzten Jahre gibt es jedoch in der österreichischen Industrie noch immer einige gravierende Schwachpunkte. Rohstoff- und energieintensive Wirtschaftszweige überwiegen. Die Grundstoffindustrie steht im Vordergrund, während forschungs- und entwicklungsintensive Industriezweige weitgehend fehlen. Die Handelsbilanz weist ein Defizit aus, Grundstoffe und Halbfertigprodukte spielen für die Ausfuhr eine wichtige Rolle. Die beherrschende Stellung der Staatsbetriebe führte zu einem außerordentlich schwachen privaten Kapitalmarkt.

Die österreichische Industrie erwartet in ihrer Mehrheit positive Effekte aus einer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft. Sie hält sich dem Wettbewerb im gemeinsamen Markt für gewachsen. Im allgemeinen scheint dieser Optimismus berechtigt, doch müssen die Bemühungen um eine Strukturanpassung fortgesetzt werden, denn für einige Industriezweige könnte der gemeinsame Markt mehr oder weniger schwere Probleme mit sich bringen. Dies gilt in erster Linie für die Eisen- und Stahlindustrie und die Nahrungsmittelindustrie.

Eisen- und Stahlindustrie

1. Mit einer Rohstahlerzeugung von 4,7 Millionen Tonnen (1989) zählt Österreich zu den Stahlerzeugern mittlerer Größe. Im Vergleich mit den Ländern der Gemeinschaft steht Österreich zwischen Luxemburg (13,7 Mio. t) und den Niederlanden (5,7 Mio. t). Die Eisen- und Stahlindustrie ist exportorientiert. (Österreich führt etwa 1 Million Tonnen (1989) Fertigerzeugnisse ein und 2,3 Millionen Tonnen aus.) Das Land ist bereits fest in den Markt der Gemeinschaft integriert (etwa 40 % des Inlandsverbrauchs werden durch Einführen aus der Gemeinschaft gedeckt und etwa 40 % der Inlandsproduktion an die Gemeinschaft verkauft). Da die Inlandsproduktion Österreichs nur etwa 3 % der derzeitigen Produktion der Gemeinschaft entspricht und das Land zudem mit steigenden Kosten zu kämpfen hat, ist eine Störung des Gemeinschaftsmarktes wohl kaum zu erwarten.
2. Österreich wendet aufgrund des Freihandelsabkommens EGKS-Österreich bereits wesentliche Teile des Gemeinschaftsrechts im Stahlbereich und insbesondere die einschlägige Preisregelung an. Die Übernahme der übrigen Bestimmungen dürfte, vielleicht mit Ausnahme der Vorschriften über staatliche Beihilfen, problemlos sein.
3. Die österreichische Eisen- und Stahlindustrie wurde mit Hilfe massiver Kapitalspritzen des Staates tiefgreifend umstrukturiert. Dies führte zu einer Aufwertung der Produktionspalette. Zahlreiche Arbeitsplätze gingen verloren (die österreichische Eisen- und Stahlindustrie beschäftigt zur Zeit 30.000 Personen), doch scheint im Gegensatz zu den Unternehmen in der Gemeinschaft die Eisen- und Stahlindustrie Österreichs ihre Produktionskapazitäten nicht beschränkt zu haben. Da die Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie in Österreich recht spät eingeleitet wurde, kann sie im Falle eines schnellen Beitritts möglicherweise nicht zu Ende geführt werden, so daß sich eine kurze Übergangszeit als erforderlich erweisen könnte. Eine Angleichung an den vereinheitlichten EGKS-Tarif würde nämlich zu einem spürbaren Abbau des Zollschatzes für die österreichische Eisen- und Stahlindustrie führen.

Nahrungsmittelindustrie

Die Nahrungsmittelindustrie ist gemessen an ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit einer der stärksten Wirtschaftszweige des Landes. Der Außenhandel spielt aber nur eine untergeordnete Rolle, und die Produktivität bleibt hinter dem Mittelwert in der Gemeinschaft zurück. Dieser Industriezweig wird von kleinen und mittleren Unternehmen beherrscht. Der Freihandel zwischen der EG und Österreich ist für die meisten Nahrungsmittel nur teilweise verwirklicht, da durch das Freihandelsabkommen nur der Zollschatz für den "gewerblichen" Bereich abgeschafft wurde, während die Landwirtschaft nicht einbezogen ist. Im Vergleich zur Gemeinschaft ist die Lebensmittelindustrie Österreichs stärker reglementiert, und die Preise sind deutlich höher.

- 40 -

Im Falle eines Beitritts würden Strukturanpassungsmaßnahmen vor allen Dingen in einigen Sektoren der ersten Verarbeitungsstufe (Müllerei, Fleischverarbeitung und Milchwirtschaft) erforderlich sein. Einige Bereiche der österreichischen Lebensmittelindustrie könnten jedoch dank billigerer landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Es wäre auf jeden Fall wünschenswert, die österreichische Landwirtschaft und die Verarbeitungsindustrie ungefähr im gleichen Tempo in die Gemeinschaft zu integrieren. Die hohe Qualität vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Österreich könnte ein weiterer Vorteil für die Lebensmittelindustrie sein.

Verkehr

Der Beitrag des Verkehrs (einschließlich des Nachrichtenwesens) zum BIP betrug 1989 6,3 % und lag damit vor dem des Land- und Forstwirtschaftssektors. Im Jahr 1989 arbeiteten in diesem Sektor 215.000 Personen. Seine Infrastruktur (6.328 km Schiene, 1.447 km Autobahnen, 286 km Schnellstraßen, 10.093 km Bundesstraßen, 196.000 km Landstraßen) ist relativ gut.

Österreich ist u.a. ein bedeutender Exporteur von Verkehrsdienstleistungen. Die nachstehende Statistik des grenzüberschreitenden Güterverkehrs belegt die beherrschende Rolle der österreichischen Kraftverkehrsunternehmen:

Güterkraftverkehrsleistungen (in Mio. tkm)

	<u>Unternehmen</u>	
	<u>österreichische</u>	<u>ausländische</u>
Einfuhr	1.155	463
Ausfuhr	1.077	336
Insgesamt	2.232	799

(Quelle: Österreichs Verkehrswirtschaft in Zahlen 1990)

Die Verkehrspolitik der Republik Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, ein wirtschaftlich leistungsfähiges Transportsystem zu schaffen, das (unter sozialen Aspekten) den Lebensbedingungen der Menschen gerecht wird und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Die österreichische Regierung ist grundsätzlich bereit, in ihren politischen Entscheidungen der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik und der Liberalisierung der Verkehrsmärkte Rechnung zu tragen, betont jedoch, daß die Wettbewerbsbedingungen harmonisiert werden müssen.

Den Zielsetzungen der Gemeinschaft, die den Warenverkehr durch dieses verkehrsmäßig äußerst wichtige Gebiet erleichtern möchte, sind vor allem die Aspekte des Umweltschutzes und der Zumutbarkeit der Verkehrsdichte für die betroffene Bevölkerung gegenüberzustellen.

Energiewirtschaft

1. Die energiepolitischen Maßnahmen Österreichs sind durchaus mit der langfristigen Energiepolitik der Gemeinschaft zu vereinbaren. Der von der Gemeinschaft erreichte Integrationsgrad im Energiebereich wird von Österreich - mit Ausnahme der Bestimmungen im Falle von Versorgungsschwierigkeiten - im Rahmen des EWR-Abkommens übernommen.
2. Gegenwärtig ist die größte einheimische Energiequelle die Wasserkraft, die etwa 25 % des gesamten Primärenergiebedarfs und über 70 % der Stromerzeugung abdeckt. In der Gemeinschaft werden im Vergleich dazu nur etwa 13 % der elektrischen Energie durch Wasserkraft erzeugt. Längerfristig gesehen wird die Inlandserzeugung fossiler Brennstoffe zurückgehen und das Land zunehmend von Energieimporten abhängig werden.
3. Das Angebots- und Nachfrageschema Österreichs paßt sich gut in das der Gemeinschaft ein. Die Zusammensetzung der österreichischen Energiequellen könnte als interessante Ergänzung zu denen der Gemeinschaft angesehen werden und einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dieser Aspekt ist insbesondere im Hinblick auf Österreichs Handelsbeziehungen im Energiebereich mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und seinen Energiehandel mit der UdSSR von Bedeutung.
4. Das in Österreich auf dem Gebiet der Energienutzung und Energieerhaltung, des Einsatzes regenerativer Energiequellen und des Umweltschutzes erreichte fortschrittliche Niveau könnte der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten neue wichtige Erkenntnisse bringen.
5. Im Hinblick auf den künftigen Binnenmarkt im Energiebereich gibt es grundsätzlich keine ernsten Hemmnisse für den Handel mit Energieträgern, insbesondere Erdöl und Kohle. Schwierigkeiten könnte unter Umständen die Integration des österreichischen Gas- und Elektrizitätsmarktes in den Binnenmarkt bereiten. Da jedoch die österreichische Regierung bereits erklärt hat, daß sie im Energiesektor einen freien Markt schaffen möchte, sind hier keine größeren Hindernisse zu befürchten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß Österreich daran interessiert ist, seine Rolle als europäisches Energietransitland auszubauen.

Bei den festen Brennstoffen müßte noch im einzelnen geprüft werden, ob einige staatliche Beihilfen von untergeordneter Bedeutung mit den entsprechenden EWG- und EGKS-Bestimmungen vereinbar sind.

6. Der Einsatz von Nuklearmaterial für Energiezwecke ist in Österreich gesetzlich verboten (Gesetz vom 15. Dezember 1978). Die Versorgungsunternehmen haben beschlossen, das einzige Kernkraftwerk Österreichs in Zwentendorf, das seit 1979 stillgelegt ist, auf Gasbetrieb umzustellen. Allerdings betreibt Österreich Forschungsreaktoren. Daher würden nach dem Beitritt alle zukünftigen Lieferverträge für diese Reaktoren gemäß Kapitel VI des Euratom-Vertrags durch die Euratom-Versorgungsagentur geschlossen. Generell muß Österreich nach dem Beitritt zum EURATOM-Vertrag den einschlägigen internationalen Übereinkommen beitreten.

Umweltschutz

Bekanntlich unternimmt Österreich große Anstrengungen, um die Qualität der Umwelt (Normen und Standards) zu erhalten, zu schützen und zu verbessern. Die rohstoff- und energieintensive Ausprägung der österreichischen Industrie erfordert eine wirksame Berücksichtigung von Umweltschutzbefangen. Dies ist in der Vergangenheit auch geschehen. Die österreichische Industrie erhöhte den Anteil der Umweltschutzinvestitionen an den Gesamtinvestitionen von 4,2 % im Jahr 1980 auf 12,2 % im Jahr 1989. Im allgemeinen kann die österreichische Industrie die Auflagen der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft erfüllen, ohne an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren.

Der von der Gemeinschaft erreichte Integrationsstand im Umweltschutzbereich müßte von Österreich großenteils bereits im Rahmen des EWR-Abkommens übernommen werden. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften für die Vermarktung von gewerblichen Waren sowie für Luft- und Wasserverschmutzung, gefährliche Chemikalien und Abfälle.

Es gibt allerdings einige Bereiche des Umweltschutzrechts der Gemeinschaft, die entweder nicht im EWR-Abkommen erfaßt sind (nukleare Sicherheit und Strahlenschutz) oder nach dem Abkommen in seiner jetzigen Form von Österreich nicht übernommen zu werden brauchen (z.B. Schutz von Flora und Fauna). Als Mitgliedstaat der Gemeinschaft müßte Österreich selbstverständlich auch diese Vorschriften übernehmen. Beim Strahlenschutz könnten sich einige rechtliche oder technische Schwierigkeiten ergeben, da das EG-Recht in diesem Bereich fortschrittlicher ist.

Regionalpolitik

Die regionale Struktur der österreichischen Wirtschaft ist durch ein West-Ost-Gefälle gekennzeichnet. Die Industrie ist in den westlichen Landesteilen (Inntal, Linz) stärker vertreten als im östlichen Teil (mit Ausnahme von Wien). Der Fremdenverkehr ist ebenfalls im Westteil (Alpen) von größerer Bedeutung. Auch bei der industriellen Produktivität zeigt sich dieses West-Ost-Gefälle, das mit einem höheren Anteil rückläufiger Industriezweige im Osten zusammenfällt. Daher liegen die staatlich und regional unterstützten Gebiete hauptsächlich im östlichen Landesteil.

Die Unterstützung wird auf verschiedene Weise gewährt: (1) Beihilfen für den ländlichen Raum, um Arbeitsplätze in der Industrie zu schaffen, und (2) Beihilfen in den älteren Industriegebieten des Südens (Steiermark) zur Umgestaltung der Industrie. Daneben gibt es Programme zur Förderung des endogenen Potentials. Die österreichische Politik auf diesem Gebiet wird insbesondere hinsichtlich der Vorschriften für staatliche Beihilfen dem Gemeinschaftsrecht angeglichen werden müssen.

Für eine künftige Unterstützung aus den Strukturfonds der Gemeinschaft müssen die betreffenden Regionen die Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88(1) gemäß den regionalen Zielen 1, 2 oder 5b(2) erfüllen. Diese Verordnung soll 1993 überprüft werden. Bei Anwendung der derzeitigen einschlägigen Kriterien scheint es auf den ersten Blick und vorbehaltlich der Annahme einer geeigneten Definition des Begriffs Region (NUTS)(3), daß die österreichischen Regionen für eine Unterstützung gemäß dem regionalen Ziel 1 nicht in Betracht kommen; jedoch könnte die Förderwürdigkeit industrieller und ländlicher Regionen gemäß Ziel 2 und 5b möglicherweise anerkannt werden.

(1) Verordnung Nr. 2052/88 vom 24.6.1988, ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988.

(2) a) Regionalisierte Ziele: (EFRE)

- Ziel Nr. 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (deren BIP/Einw. geringer als oder nahe 75 % des Durchschnitts der Gemeinschaft ist);
- Ziel Nr. 2: Umstellung der Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind (Kriterien für die Beihilfeberechtigung: Arbeitslosigkeit höher als der Gemeinschaftsdurchschnitt, Anteil der Arbeitsplätze in der Industrie an den gesamten Arbeitsplätzen gleich oder höher als der Durchschnitt und Rückgang der Arbeitsplätze in der Industrie);
- Ziel Nr. 5b: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kriterien: hoher Anteil der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft an den gesamten Arbeitsplätzen, geringes Agrareinkommen und niedriger Stand der sozioökonomischen Entwicklung gemessen nach BIP/Einw.).

b) Horizontale Ziele: (ESF, EAGFL)

- Ziel Nr. 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;
- Ziel Nr. 4: Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben;
- Ziel Nr. 5a: Anpassung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

(3) Systematik der Gebietseinheiten für die Statistiken
(Nomenclature des unités territoriales statistiques).

Wettbewerb

1. Vorschriften für Unternehmen (Artikel 85/86 EWGV)

Die österreichische Kartellpolitik basiert auf dem neuen Kartellgesetz vom 1.1.1983. Vom gemeinschaftlichen System unterscheidet sich dieses in der Hauptsache in folgenden Punkten:

- starke Position der Sozialpartner,
- weniger strenge Durchsetzung in der Praxis,
- Fusionskontrolle erst im Anfangsstadium,
- Fehlen eines Kartellamtes,
- während einige Kartelle vom Kartellgericht genehmigt werden müssen, werden andere Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens lediglich auf Antrag der Sozialpartner verurteilt,
- umfangreiche Möglichkeiten für Ausnahmen bestimmter Sektoren.

Wenn die österreichischen Rechtsvorschriften stärker auf die der Gemeinschaft abgestimmt würden, wäre dies zwar hilfreich, diese Abstimmung ist jedoch keine unbedingte rechtliche Voraussetzung, da als vereinbart gilt, daß die Vorschriften des EG- und des EGKS-Vertrages sowie die einschlägigen Durchführungsbestimmungen in ihrem Anwendungsbereich ohne weiteres Vorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften haben. Die österreichischen Behörden sind sich darüber völlig im Klaren und rechnen in kartellrechtlichen Fragen mit keinen grundlegenden Problemen.

Zwei Punkte werden allerdings behandelt werden müssen. Beim ersten geht es um bestehende Abkommen, die nach dem Beitritt unter die EG-Wettbewerbsbestimmungen fallen. Hier werden einige technische Fragen geklärt werden müssen (Fristen für Notifizierungen usw.). Bei der Lösungssuche könnte in gleicher Weise vorgegangen werden wie in früheren Beitrittsverhandlungen.

Der zweite Punkt betrifft die Frage, welche österreichische Behörde bei der Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen für die Zusammenarbeit mit der EG zuständig ist und welche Form diese Zusammenarbeit annehmen soll. Hier müßten die österreichischen Bestimmungen angepaßt werden, die dieses Erfordernis natürlich noch nicht berücksichtigen.

2. Staatliche Beihilfen

Obgleich das Volumen der österreichischen Beihilfen in den letzten Jahren reduziert wurde, müßte das derzeitige österreichische System zwecks Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften erheblich geändert werden. Diese Änderung beträfe vor allem folgende Aspekte:

- die bestehenden Regelungen müßten transparenter werden, vor allem um die Zweckbestimmung der Hilfen zu verdeutlichen und ihre - potentiellen und effektiven - Kumulierungsbedingungen zu klären; als Beispiel für diesen Klärungsbedarf sei das ERP (European Recovery Program) angeführt, das sowohl für Ausfuhren als auch für regionale Zwecke oder zur Förderung der Energiewirtschaft, der technologischen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen eingesetzt wird;

- die Kommission benötigt noch weitere Informationen zu zahlreichen Regelungen, z.B. zu den Ausfuhrbeihilfen, den Beihilfen für Forschung und Entwicklung oder den Hilfen an Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden;
- die Finanzhilfen an öffentliche Unternehmen (im Rahmen der "unternehmensspezifischen Zuschüsse") machen noch 22 % der gesamten Beihilfen aus und gehen insbesondere an die Eisen- und Stahlindustrie. Sie müssen unbedingt auf ihre Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsregeln (EWG und EGKS) hin geprüft werden;
- die von den Ländern gewährten Beihilfen, deren Koordinierung auf Bundesebene nicht deutlich ist, belaufen sich ebenfalls auf etwa 22 % der Beihilfen insgesamt; auch ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsregeln muß gewährleistet werden;
- bei den regionalen Beihilfen ergeben sich Probleme der Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt vor allem in den sogenannten "Z"-Gebieten, in denen für wichtige Projekte Beihilfen gewährt werden können, wenn deren wirtschaftliche Inzidenz auf regionaler Ebene über das subventionierte Gebiet hinausgeht. 33 % der Gesamtbevölkerung leben somit in Fördergebieten, wozu noch die Bewohner der "Z"-Gebiete hinzugerechnet werden müssen, in denen 12 % der Gesamtbevölkerung leben;
- die jüngsten Beispiele von finanziellen Zuwendungen an die Kraftfahrzeugindustrie, wie der Financial Guarantee Act (General Motors) oder die Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe (Chrysler), zeigen, daß die sektorale Inzidenz der österreichischen Beihilfen unbedingt sorgfältig kontrolliert werden muß, selbst wenn es an sich kein sektorales Beihilfesystem für diesen Sektor gibt;
- überwacht werden muß ferner die Kumulierung von Beihilfen, die nicht wie in der Gemeinschaft geregelt ist und über die sich die Verwaltungen nicht gegenseitig unterrichten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Entwicklung der Beihilfenpolitik für die österreichische Industrie in den letzten Jahren zu einer weitgehenden Vereinbarkeit mit den Regeln der Gemeinschaft geführt hat, selbst wenn bestimmte Beihilfen im Falle eines Beitritts noch sorgfältig überprüft werden müssen. Die österreichische Regierung scheint der Ansicht zu sein, daß der gemeinschaftliche Besitzstand ohne erhebliche Probleme übernommen werden kann.

3. Staatliche Handelsmonopole

Österreichs staatliche Monopole müssen abgeschafft oder umgeformt werden - im Falle der Handelsmonopole (Tabak, Alkohol, Salz) gemäß Artikel 37 EWGV, im Falle bestimmter Dienstleistungsmonopole gemäß Artikel 90 EWGV. Es geht insbesondere um die Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrmonopole sowie um jegliche Diskriminierung der Konzessionäre aufgrund der Staatsangehörigkeit; im Prinzip ist diese Anpassung wegen des EWR in jedem Falle vorzunehmen.

Steuerrichtliche Bestimmungen

Das Niveau der Pflichtabgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) liegt in Österreich geringfügig über dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Steuerstruktur ähnelt sehr stark derjenigen der Gemeinschaft mit einem verhältnismäßig hohen Anteil der Mehrwertsteuer und einem geringeren Gewicht der Körperschaftssteuer.

In Österreich gibt es gegenwärtig drei Mehrwertsteuersätze: einen Normalsatz (20 %), einen ermäßigten Satz (10 %) und einen Höchstsatz (32 %). Zur Zeit wird eine Steuerreform erörtert, in deren Rahmen unter anderem der Höchstsatz von 32 % abgeschafft sowie der normale Satz auf 18 % und der ermäßigte Satz auf 8 % gesenkt werden soll. Eine derartige Reform stände im Einklang mit der vor kurzem auf Gemeinschaftsebene erzielten Einigung über die Angleichung der Sätze der indirekten Steuern. Mit dem Beitritt müßte Österreich ferner seine Mehrwertsteuervorschriften an das abgeleitete Gemeinschaftsrecht anpassen.

Bei den Verbrauchsteuern wird Österreich den gesamten zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden gemeinschaftlichen Besitzstand übernehmen müssen.

Bei den direkten Steuern findet der gemeinschaftliche Besitzstand schon weitgehend seine Entsprechung in den derzeitigen österreichischen Rechtsvorschriften. Außerdem wird seit 1989 die Kapitalertragsteuer als 10 %ige Quellensteuer mit Abgeltungswirkung erhoben. Folglich sind größere Probleme mit der Anpassung des österreichischen Rechts nicht zu erwarten, so daß nur kurze Übergangszeiten nötig wären.

Haushaltplan der Gemeinschaft

Bei der Schätzung der finanziellen Inzidenz des Beitritts Österreichs wurde von einem vollen Haushaltsjahr und von der Annahme einer unmittelbaren und vollständigen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausgegangen. Unberücksichtigt blieben etwaige Übergangsmaßnahmen.

1. Auswirkungen auf die Einnahmen

Das BSP Österreichs macht rund 2,6 % des BSP der erweiterten Gemeinschaft aus (108 Millionen ECU), sein BIP pro Kopf der Bevölkerung entspricht in etwa dem Gemeinschaftsdurchschnitt (1988: 15.810 ECU gegenüber 15.828 ECU).

Der Beitritt Österreichs würde aufs ganze Jahr bezogen eine Nettoerhöhung der Haushaltssmittel der Gemeinschaft (ohne Ausgleichszahlung an Großbritannien) von rund 1.100 Millionen ECU bedeuten, d.h. eine Steigerung um 1,75 % auf der Grundlage der Angaben für 1992.

Die Bruttoeinnahmen würden sich insgesamt um 1.816 Millionen erhöhen: Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben 50 Millionen, Zölle 430 Millionen, Mehrwertsteuer 900 Millionen und BSP-Einnahme 430.

Demgegenüber hätte der österreichische Beitritt wegen des Fortfalls der Zölle und Agrarabschöpfungen für EWG-Einfuhren aus Österreich Einnahmenverluste von 700 Millionen ECU für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge, was den vorgenannten Betrag von 1.100 Millionen erklärt.

Überdies müßte Österreich einen Beitrag zu den EGKS-Reservemitteln leisten.

2. Auswirkungen auf die Ausgaben

Eine erste Schätzung der Ausgaben zugunsten Österreichs ergibt rund 990 Millionen ECU. Dieser Betrag wird in der beigefügten Tabelle 2 aufgeschlüsselt.

- 49 -

TABELLE 1

**Auswirkungen auf den Haushalt:
Einnahmen in Millionen ECU (Schätzwerte)**

Agrarabschöpfungen und Zucker- abgaben	50
Zölle	430
Mehrwertsteuer (Einheitssatz 1,2509)	975
BSP (Abrufssatz 0,2509)	360
Einnahmenverluste	- 700

INSGESAMT	1.115

TABELLE 2

**Auswirkungen für den Haushalt:
Ausgaben in Millionen ECU (Schätzwerte).**

Agrarpolitik

EAGFL-Garantie	660
EAGFL-Ausrichtung	60
Sozialpolitik	82
Regionalpolitik	76
Industriepolitik	30
Forschung und Entwicklung	56
Verwaltungs- und Personalausgaben	21

Zusammen	985

Rückzahlung von 10 % der Eigenmittel	5

INSGESAMT	990

- 50 -

Andere Gemeinschaftspolitiken

Bei anderen Politiken der Gemeinschaft dürften sich für Österreich nach dem derzeitigen Prüfungsstand keine besonderen Probleme ergeben. Dies ist insbesondere, was die mit der Vollendung des Binnenmarktes zusammenhängenden Politiken sowie begleitende Politiken, wie z.B. Forschungs- und Entwicklungspolitik angeht, aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erwarten.

Tabelle 1 BIP pro Kopf der Bevölkerung (EG=100)

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990
a) Kaufkraftparitäten							
Österreich	89.1	86.8	90.1	96.2	99.5	99.8	100.1
EG	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
B	95.4	96.7	98.9	103.1	104.1	101.6	103.0
DK	118.3	120.9	115.2	110.5	107.8	115.8	108.0
D	117.9	116.0	113.2	109.9	113.6	114.2	113.2
EL	38.6	45.5	51.6	57.3	58.1	56.7	52.6
E	60.3	70.8	74.7	81.9	74.2	72.5	77.8
F	105.8	107.4	110.4	111.8	111.6	110.6	108.6
IRL	60.8	59.0	59.5	62.7	64.0	65.2	68.6
I	86.5	88.4	95.4	94.6	102.5	103.1	103.1
L	158.5	136.3	141.4	126.7	118.5	122.4	130.6
NL	118.6	115.2	115.8	115.5	110.9	107.0	102.6
P	38.7	43.2	48.9	52.2	55.0	52.0	55.7
UK	128.6	119.1	108.5	105.9	101.1	104.2	104.8
b) in konstanten ECU (1985))							
Österreich	84.1	82.3	84.9	100.3	103.4	109.5	112.9
EG	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
B	115.4	110.8	115.0	127.2	121.7	102.8	105.5
DK	123.2	134.1	140.1	150.0	131.4	144.1	138.2
D	123.8	123.0	133.3	136.2	134.2	129.4	129.7
EL	39.8	44.0	49.5	46.5	42.3	42.6	36.1
E	36.3	47.1	49.1	60.3	58.3	54.6	68.4
F	126.9	128.6	123.4	131.0	125.2	120.4	114.0
IRL	59.1	58.5	57.4	53.3	57.4	67.1	65.5
I	75.2	80.7	87.1	77.2	81.5	94.4	102.2
L	158.0	133.8	142.7	132.6	126.7	119.7	127.5
NL	97.0	102.0	112.2	128.4	121.6	110.4	100.9
P	28.0	27.6	32.2	34.1	27.4	27.0	33.1
UK	131.1	116.0	97.0	83.9	96.9	102.3	93.2

Tabelle 2 BIP pro Kopf der Bevölkerung (Index 100-1990)

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990
a) Kaufkraftparitäten							
Österreich	38.5	45.7	57.6	68.8	81.4	86.8	100.0
EG	43.2	52.7	64.0	71.6	82.0	87.2	100.0
b) In konstanten ECU (1985)							
Österreich	38.5	45.7	57.6	68.8	81.4	86.8	100.0
EG	43.8	53.2	64.4	71.8	82.2	87.3	100.0

**Tabelle 3 Wichtigste Handelspartner der Gemeinschaft nach ihrem Anteil am
Gesamthandel (%)**

	EINFUHR					AUSFUHR			
	1987	1988	1989	1990		1987	1988	1989	1990
Extra-EG	100	100	100	100	Extra-EG	100	100	100	100
USA	1	16.5	1	17.6	USA	1	21.2	1	18.4
Japan	2	10.2	2	10.7	Schweiz	2	9.7	2	9.9
Schweiz	3	7.9	3	7.6	Österr.	3	5.9	3	6.5
Schweden	4	5.9	4	5.7	Schweden	4	6.0	4	5.8
Österr.	5	4.5	5	4.4	Japan	5	4.0	5	5.1
Norwegen	7	3.6	8	3.2	UdSSR	7	2.7	7	5.5
UdSSR	6	3.9	6	3.4	Kanada	8	2.7	6	2.2
China	19	1.50	14	1.8	Norwegen	6	2.8	10	2.1
Finnland	8	2.3	10	2.3	Finnland	10	2.1	9	2.2
Kanada	10	2.0	11	2.2	Jugoslawien	15	1.6	13	2.0
EFTA	24.3	23.3	23.0	23.5	EFTA	26.6	26.6	26.1	26.8
Mitt.meer	8.6	7.8	8.3	9.2	Mitt.meer	10.1	9.8	9.8	11.0
W.u.O.Eur.	3.3	3.0	3.1	3.1	W.u.O.Eur.	3.0	2.9	3.3	3.1
Lat.amer.	5.7	6.0	5.9	5.6	Lat.amer.	4.0	3.8	3.8	3.8
OPEC	10.3	8.2	9.1	9.7	OPEC	8.7	8.6	8.5	8.5
ASEAN	3.0	3.1	3.4	3.6	ASEAN	2.7	2.9	3.4	3.9
4 NIC As.	6.0	6.4	6.0	5.7	4 NIC As.	4.4	5.4	5.6	5.6

Quelle: EUROSTAT

Mittel- und Osteuropa ohne UdSSR

Tabelle 4 Handel der Gemeinschaft mit Österreich, aufgeschlossen nach Mitgliedstaaten (%)

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
Gemeinschaft (EUR 12)	55.0	54.4	53.9	56.1	68.3	68.3	67.5	66.7
Deutschland	3.6	3.6	3.6	3.3	3.4	3.6	3.7	4.1
Belgien/Luxemburg	1.8	1.6	1.5	1.4	1.0	0.9	0.9	1.0
Dänemark	2.2	2.6	2.9	2.8	0.9	1.0	0.9	1.1
Spanien	7.2	7.6	7.5	7.9	5.1	5.4	5.6	5.5
Frankreich	1.0	0.8	1.1	1.0	0.3	0.3	0.4	0.3
Grüechenland	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4
Irland	16.4	16.6	16.8	15.6	12.6	11.9	12.2	12.1
Italien	4.3	3.9	4.3	4.3	4.4	4.4	4.4	4.6
Niederlande	0.6	0.6	0.7	0.7	0.4	0.4	0.5	0.5
Verein. Königreich	7.6	8.0	7.5	6.6	3.2	3.4	3.4	3.5

Quelle: EUROSTAT

Tabelle 9 Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft (Mrd. ECU)

	Einfuhr					Mittl. jährl. Wachstums- rate (%)	Ausfuhr				Mittl. jährl. Wachstums- rate (%)
	1987	1988	1989	1990	1987		1988	1989	1990		
	340.1	387.5	446.7	461.5		10.7	339.3	362.8	413.0	415.3	6.9
Extrz-EU (EUR 12)	82.7	90.5	102.6	108.5		9.5	90.3	96.4	108.0	111.2	7.2
	15.2	16.9	19.1	20.9		11.2	20.1	22.5	25.3	26.9	10.2
EFTA	7.9	9.0	9.9	10.4		9.8	7.0	7.8	9.4	9.2	9.3
Österreich	0.7	0.7	0.8	0.9		9.0	0.7	0.6	0.6	0.6	-2.4
Finnland	72.1	12.5	15.4	16.5		10.8	9.5	8.5	8.6	9.3	-0.8
Island	20.1	21.9	25.4	25.4		8.2	20.2	21.1	24.1	23.9	5.8
Norwegen	26.7	29.4	32.0	34.3		8.7	32.8	35.9	40.1	41.3	8.0
Schweden	56.2	60.3	83.7	85.2		14.8	71.9	71.8	70.0	76.5	2.1
Schweiz	34.8	41.6	46.3	46.2		9.9	13.6	17.0	21.1	22.7	10.6
USA	13.1	13.0	15.2	16.2		7.0	9.2	10.1	12.6	11.2	6.7
JAPAN	5.2	7.0	9.1	10.6		26.4	5.5	5.8	6.4	5.3	-1.6
UDSSR	29.3	30.2	37.2	42.3		12.8	34.2	35.4	40.7	45.6	10.0
CHINA	11.4	11.9	13.0	14.2		7.7	10.0	10.8	13.3	13.0	9.1
MITTELMEER	19.6	23.4	26.5	25.6		9.3	13.9	13.7	15.7	15.6	3.9
MITT. U. OSTEUROPA (4)	35.0	31.8	40.8	45.0		8.4	29.6	31.2	35.0	35.4	6.1
LAT. AMERIKA	10.0	12.2	15.2	16.7		10.6	8.9	10.7	14.1	16.1	21.7
OPEC	20.5	24.6	26.7	26.3		8.7	15.1	19.7	22.9	23.3	15.6
ASEAN											
4 ASIAT. MIC (2)											

Quelle: EUROSTAT

(1) ohne UdSSR

(2) Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand

Tabelle 6

Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit Österreich
nach Warengruppen (%)

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
Grunderzeugnisse	14.3	14.3	14.3	12.9	11.4	11.4	11.4	10.8
Landwirtschaftl. Erzeugn.	6.5	6.5	6.6	6.2	6.1	5.9	5.7	5.7
Brennstoffe	2.5	1.8	1.5	1.4	1.9	1.4	1.4	1.5
ME-Metalle	2.6	3.2	3.6	3.1	2.2	2.6	3.0	2.5
Sonstige Grunderzeugnisse	2.8	2.8	2.6	2.2	1.2	1.5	1.3	1.2
Verarbeitungsgerzeugnisse	82.6	83.3	83.5	85.2	85.4	86.0	85.9	86.6
Chemische Erzeugnisse	7.1	8.3	8.1	7.5	10.3	10.3	10.0	10.0
Maschinen	22.0	22.3	23.5	24.0	24.1	24.7	24.7	24.8
Verkehrsmittel	10.6	10.7	9.9	11.3	13.6	14.5	14.3	15.3
Personenkraftwagen	0.8	0.6	0.6	1.4	6.4	7.0	7.1	7.4
Papier und Pappe	6.7	7.0	7.0	6.8	1.8	1.8	1.9	2.0
Eisen und Stahl	6.5	6.5	6.7	6.3	2.8	3.0	3.3	3.2
Textilien	5.5	5.3	5.3	5.2	4.6	4.2	4.1	4.1
Bekleidung	3.7	3.4	3.0	2.9	5.6	5.3	5.1	5.1
Sonstige Verarbeitungs- erzeugnisse	20.0	19.9	20.0	20.3	22.4	22.1	22.4	22.3
Nicht zugeordnete Erzeugnisse	3.1	2.4	2.2	1.9	3.2	2.6	2.7	2.6

Quelle: EUROSTAT

Tabelle 7

Zusammensetzung des Handels der Gemeinschaft mit allen Drittländern nach Warengruppen (%)

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
Grunderzeugnisse	38.0	33.8	34.8	34.0	13.6	13.4	13.7	13.7
Landwirtschaftl. Erzeugn.	14.9	14.1	12.9	12.1	8.4	8.4	8.7	8.5
Brennstoffe	16.5	12.2	13.9	15.2	2.8	2.3	2.3	2.7
NE-Metalle	2.4	3.1	3.4	2.9	1.4	1.5	1.6	1.4
Sonstige Grunderzeugnisse	4.2	4.4	4.6	3.8	1.0	1.2	1.1	1.1
Verarbeitungsgerzeugnisse	56.0	59.0	59.9	60.0	79.9	80.9	80.5	81.5
Chemische Erzeugnisse	6.4	6.5	6.6	6.5	11.2	12.1	11.5	11.5
Maschinen	18.7	20.1	20.0	20.2	24.7	24.5	24.7	25.9
Verkehrsmittel	6.5	7.4	8.0	8.3	13.7	13.9	13.6	13.9
Personenkraftwagen	2.3	2.3	2.2	2.4	6.4	5.5	5.3	5.4
Papier und Pappe	2.7	2.9	2.8	2.8	1.1	1.2	1.2	1.2
Eisen und Stahl	2.7	2.5	2.4	2.5	3.1	3.0	3.0	3.1
Textilien	1.8	2.0	2.2	2.0	4.1	4.1	4.1	3.4
Bekleidung	2.7	2.5	2.4	2.5	3.1	3.0	3.0	3.1
Sonstige Verarbeitungs- erzeugnisse	4.3	4.1	4.0	4.5	2.5	2.4	2.5	2.6
Nicht zugeordnete Erzeugnisse	12.9	13.6	13.9	14.0	18.9	19.1	19.4	19.3
	6.0	7.2	5.3	5.2	6.5	5.8	5.8	5.0

Quelle: EUROSTAT

Tabelle 8 Entwicklung des Österreichischen Außenhandels (Mrd. ECU)

	Einfuhr					Aeufuhr					Mittl. jährl. Wachstums- rate (%)
	1987	1988	1989	1990	Mittl. jährl. Wachstums- rate (%)	1987	1988	1989	1990	Mittl. jährl. Wachstums- rate (%)	
	20.3	31.0	35.3	39.3	11.5	23.5	26.3	29.5	32.9	11.8	
WELT	19.3	21.1	23.9	27.0	11.9	14.9	16.8	18.8	21.4	12.9	
EUR 12	2.2	2.3	2.5	2.8	8.5	2.6	2.8	3.1	3.3	8.5	
EFTA	0.2	0.2	0.3	0.3	8.3	0.2	0.2	0.2	0.3	10.3	
Finnland	0.0	0.0	0.0	0.0	49.3	0.0	0.0	0.0	0.0	-2.7	
Iceland	0.2	0.1	0.1	0.1	-6.7	0.2	0.2	0.2	0.2	-5.4	
Norwegen	0.5	0.6	0.6	0.7	11.3	0.5	0.5	0.6	0.6	9.5	
Schweden	1.3	1.4	1.5	1.7	7.8	1.7	1.9	2.1	2.3	9.4	
Schweiz	1.0	1.1	1.3	1.4	13.4	0.8	0.9	1.0	1.1	8.0	
USA	1.2	1.6	1.7	1.8	13.1	0.3	0.3	0.4	0.5	24.2	
JAPAN	0.6	0.6	0.6	0.7	7.4	0.6	0.8	0.8	0.7	6.8	
UDSSR	0.1	0.1	0.2	0.3	44.5	0.1	0.1	0.2	0.2	12.7	
CHINA	0.8	0.8	1.1	1.4	18.8	1.0	1.2	1.2	1.5	12.1	
MITTELMEER	1.3	1.4	1.5	1.5	4.1	1.4	1.5	1.7	1.7	6.0	
MITT. U. OSTEUROPA (4)	0.4	0.4	0.5	0.6	13.3	0.5	0.5	0.6	0.7	17.5	
Ungarn	0.4	0.4	0.5	0.5	3.6	0.3	0.3	0.3	0.6	31.1	
Tschchoslowakei	0.4	0.4	0.5	0.5	0.6	0.2	0.3	0.4	0.3	14.6	
Polen	0.4	0.4	0.4	0.4	0.9	0.2	0.2	0.2	0.2	-0.5	
LAT. AMERIKA	0.3	0.3	0.3	0.4	11.2	0.7	0.8	0.8	0.9	9.8	
OPEC	0.4	0.4	0.4	0.4	26.7	0.2	0.2	0.2	0.3	26.7	
ASEAN	0.6	0.5	0.6	0.8	0.6	0.2	0.3	0.4	0.4	20.7	
4 ASIAT. NIC (2)	0.2	0.2	0.3	0.4	0.6	0.2	0.3	0.4	0.4		
	0.6	0.8	0.8	0.9	14.6						

Quelle: EUROSTAT

(1) ohne UDSSR

(2) Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand

Tabelle 9 Wichtigste Handelspartner Österreich nach Ihrem Anteil am Gesamthandel (%)

	EINFUHR				WELT	AUSFUHR			
	1987	1988	1989	1990		1987	1988	1989	1990
WELT	100.0	100.0	100.0	100.0	WELT	100.0	100.0	100.0	100.0
Gemeinschaft (EUR 12)	68.0	68.1	67.9	68.6	Gemeinschaft (EUR 12)	63.4	63.8	63.8	65.2
Deutschland	44.2	44.5	43.6	44.0	Deutschland	34.8	35.0	34.5	37.4
Italien	9.4	8.9	9.0	9.1	Italien	10.4	10.4	10.5	9.8
Frankreich	4.0	3.9	4.4	4.2	Frankreich	4.5	4.6	4.7	4.7
Belgien-Luxemburg	2.4	2.7	2.7	2.9	Niederlande	4.6	4.7	4.5	3.9
Niederlande	2.8	2.8	2.7	2.8	Belgien-Luxemburg	2.7	2.6	3.0	2.9
Verein.König.	2.4	2.5	2.5	2.6	Spanien	2.4	2.4	2.3	2.2
Spanien	0.9	0.9	0.8	1.0	Dänemark	1.8	1.9	2.2	2.2
Dänemark	0.7	0.7	0.7	0.7	Griechenland	1.1	1.0	0.9	0.9
Portugal	0.5	0.5	0.6	0.6	Portugal	0.5	0.6	0.6	0.6
Irland	0.3	0.3	0.4	0.4	Irland	0.4	0.4	0.4	0.4
Griechenland	0.4	0.4	0.4	0.4		0.2	0.1	0.2	0.2
Andere Länder					Andere Länder				
Japan	4.3	5.1	4.9	4.5	Schweiz	7.4	7.2	7.3	6.9
Schweiz	4.7	4.4	4.1	4.3	USA	3.6	3.5	3.5	3.2
USA	3.5	3.4	3.6	3.6	Jugoslaw.	2.0	2.0	2.1	2.7
UdSSR	2.1	1.9	1.6	1.8	Ungarn	1.9	1.8	2.0	2.2
Schweden	1.7	1.8	1.8	1.7	UdSSR	2.5	2.9	2.7	2.2
Ungarn	1.5	1.4	1.5	1.6	Tschechos.	1.1	1.2	1.2	1.9
Tschechos.	1.4	1.3	1.3	1.2	Schweden	1.9	2.0	1.9	1.8
Jugoslaw.	0.9	1.0	1.2	1.2	Japan	1.2	1.3	1.4	1.6
Polen	1.0	0.9	0.8	0.9	Polen	0.9	1.0	1.2	0.9
Taiwan	0.7	0.8	0.8	0.9	ehem.DDR	1.7	1.5	1.3	...
EFTA	7.8	7.4	7.1	7.7	EFTA	11.1	10.7	10.7	10.6
Mitt.meer	2.9	2.7	3.2	3.5	Mitt.meer	4.4	4.4	4.0	4.5
M.u.O.Eur.(1)	4.7	4.4	4.4	3.9	M.u.O.Eur.(1)	6.5	6.3	6.4	5.6
Lat.amer.	1.3	1.3	1.2	1.0	Lat.amer.	0.9	0.7	0.6	0.6
OPEC	2.1	1.6	1.8	2.1	OPEC	2.9	3.0	2.6	2.7
ASEAN	0.6	0.8	0.9	0.9	ASEAN	0.7	0.6	0.7	1.0
4 NIC As.(2)	2.0	2.5	2.4	2.2	4 NIC As.(2)	1.0	1.0	1.3	1.2

Quelle: EUROSTAT

(1) ohne UdSSR

(2) Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand

Tabelle 10

Anteil der Gemeinschaft am österreichischen Außenhandel
nach Warengruppen (%)

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1987	1988	1989	1990	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse	68.0	68.1	67.9	68.6	63.4	63.8	63.8	63.2
Grunderzeugnisse	39.1	42.7	42.8	43.2	69.1	71.4	69.6	69.1
Landwirtschaftl. Erzeugn.	50.3	50.8	51.7	54.6	67.7	67.9	65.4	63.7
Brennstoffe	16.5	20.4	19.5	19.2	62.3	76.4	68.8	73.9
NE-Metalle	75.7	72.6	74.0	75.0	77.6	78.2	79.5	81.1
Sonstige Grunderzeugnisse	36.4	37.5	36.0	40.4	69.4	70.0	70.1	69.5
Verarbeitungsgerzeugnisse	75.5	74.2	73.9	74.4	62.5	62.7	63.0	64.8
Chemische Erzeugnisse	77.2	76.3	75.5	77.5	55.4	56.1	56.1	58.5
Maschinen	72.0	69.5	68.7	68.7	61.9	62.9	63.4	63.9
Verkehrsmittel	76.5	76.2	76.7	78.2	78.7	74.7	74.9	76.3
Personenkraftwagen	73.0	71.7	74.6	77.6	64.3	74.8	70.9	70.7
Papier und Pappe	69.9	70.0	70.6	71.3	70.6	70.0	70.0	71.1
Eisen und Stahl	76.8	75.6	73.5	79.3	57.6	54.9	56.4	61.5
Textilien	71.3	71.2	72.6	73.4	67.3	69.0	68.4	72.4
Bekleidung	77.4	74.9	74.8	72.6	69.5	71.2	69.1	68.0
Sonstige Verarbeitungs- erzeugnisse	79.2	78.5	78.2	78.1	57.4	58.3	58.5	59.8
Nicht zugeordnete Erzeugnisse	34.1	48.5	53.9	41.2	64.3	48.5	22.7	21.8

Quelle: Vereinte Nationen

Tabelle 11 Geographische Aufschlüsselung der Österreichischen Handelsbilanz (Mio. ECU)

	1987	1988	1989	1990
WELT	-4.767.0	-4.690.2	-5.028.7	-6.384.6
EUR 12	-4.330.3	-4.316.5	-5.149.9	-5.508.8
EFTA	406.3	542.3	629.5	564.0
Finland	-22.3	4.6	-37.4	-13.6
Iceland	8.4	5.0	6.2	3.8
Norwegen	47.5	49.6	30.1	45.6
Schweden	-38.6	-39.6	-55.3	-84.6
Schweiz	411.3	522.9	685.9	612.8
USA	-141.7	-125.8	-249.9	-373.1
JAPAN	-959.2	-1.243.7	-1.317.3	-1.258.0
UDSSR				
CHINA	0.2	164.1	202.4	-12.3
MITTELMEER	47.1	3.6	-45.0	-82.9
MITT. U. OSTEUROPA (1)	232.5	325.5	33.5	110.2
Ungarn	92.0	123.4	211.9	265.9
Tschechoslowakei	30.7	31.5	57.5	122.4
Polen	-136.2	-93.1	-116.2	157.4
Slowakei	-70.8	-35.3	60.9	-45.3
LAT. AMERIKA	-172.7	-228.2	-251.1	-182.7
OPEC	76.6	289.4	131.0	69.3
ASEAN	-19.0	-80.1	-103.4	-40.4
4 ASIAT. NIC (2)	-353.2	-511.9	-643.1	-473.4

Quelle: Vereinte Nationen

(1) ohne UdSSR

(2) Vier neue Industrieländer in Asien: Südkorea, Hongkong, Singapur, Thailand

Tabelle 12

Außenhandelsseiten Österreichs nach Warengruppen (Mio. ECU)

	1987	1988	1989	1990
Alle Erzeugnisse	-4,767.0	-4,690.2	-5,828.7	-6,384.6
Grunderzeugnisse	-2,765.0	-2,613.3	-2,954.9	-3,288.7
Landwirtschaftl. Erzeugn.	-906.5	-825.4	-694.4	-687.5
Brennstoffe	-1,621.9	-1,416.7	-1,639.1	-2,149.5
NE-Metalle	-45.3	-107.0	-172.0	-146.7
Sonstige Grunderzeugnisse	-191.4	-264.1	-449.4	-305.1
Verarbeitungsgerzeugnisse	-1,879.9	-2,041.7	-2,892.2	-3,076.7
Chemische Erzeugnisse	-801.0	-677.8	-820.2	-1,068.2
Maschinen	-581.3	-763.1	-989.2	-686.3
Verkehrsmittel	-1,379.9	-1,622.9	-1,961.2	-1,873.0
Personenkraftwagen	-1,401.9	-1,931.6	-2,232.1	-2,283.3
Poster und Pappo	850.2	1,049.3	1,153.9	1,182.9
Eisen und Stahl	999.1	1,073.3	1,086.2	990.2
Textilien	-35.6	4.3	49.9	57.8
Bekleidung	-653.0	-651.4	-735.3	-926.1
Sonstige Verarbeitungs- erzeugnisse	-355.1	-415.4	-626.2	-698.5
Nicht zugeordnete Erzeugnisse	-22.1	-35.2	10.5	-19.2

Quelle: Vereinte Nationen

Tabelle 13

Die österreichischen Einfuhren aus Mittel- und Osteuropa (1)

Handels- partner	1987			1988			1989		
	1000 ös	% (2)	Veränd. in %	1000 ös	%	Veränd. in %	1000 ös	%	Veränd. in %
Albanien	70.348	0,0	- 28,7	109.075	0,0	+ 55,1	133.848	0,0	+22,7
Bulgarien	1.928.974	0,6	- 20,6	2.423.895	0,8	+ 25,7	2.604.044	0,6	-15,3
Tschechoslow.	3.935.828	1,1	- 1,4	4.889.960	1,2	+ 19,2	6.010.347	1,2	- 8,6
Polen	2.985.816	0,9	- 13,0	3.721.829	1,0	+ 24,7	6.238.218	1,2	+40,7
Rumänien	899.410	0,3	- 10,0	610.820	0,1	- 43,2	611.827	0,1	+ 0,2
Ungarn	6.623.972	1,9	- 15,1	8.824.834	1,8	+ 3,0	8.676.429	2,0	+27,1
UdSSR	8.603.131	2,6	- 18,9	11.022.194	2,9	+ 29,6	11.473.408	2,7	+ 4,1
Jugoslawien	8.780.841	2,0	- 11,8	7.787.220	2,0	+ 14,8	9.201.114	2,1	+ 4,1
INSGESAMT	37.180.980	9,3	- 71	37.179.827	9,6	+ 12,9	32.829.336	8,1	+11,9

(1) einschließlich UdSSR und Albanien

(2) Prozentsatz der österreichischen Gesamteinfuhren

Tabelle 14

Die österreichischen Ausfuhren nach Mittel- und Osteuropa (1)

Handels- partner	1987			1988			1989		
	1000 ÖS	x (2)	Veränd. in %	1000 ÖS	x	Veränd. in %	1000 ÖS	x	Veränd. in %
Albanien	122.444	0,0	+ 49,7	193.768	0,0	+ 68,3	91.932	0,0	- 52,6
Bulgarien	366.977	0,1	- 17,6	356.438	0,1	- 0,2	484.369	0,1	+ 35,9
Tschechoslow.	6.917.707	1,4	- 9,6	6.049.162	1,3	+ 2,2	6.734.989	1,3	+ 11,3
Polen	4.017.113	1,0	- 7,6	4.237.395	0,9	+ 5,5	4.360.649	0,9	+ 2,7
Rumänien	88.320	0,2	- 18,8	841.634	0,2	- 6,0	898.235	0,2	+ 6,7
Ungarn	6.178.068	1,6	- 7,1	6.367.864	1,4	+ 3,1	7.839.370	1,6	+ 23,1
UdSSR	8.601.360	2,1	- 32,0	8.833.140	1,9	+ 1,8	8.622.314	1,7	- 1,3
Jugoslawien	3.928.988	1,0	- 1,2	4.881.381	1,0	+ 19,2	6.001.163	1,2	+ 28,2
INSGESAMT	29.110.935	7,3	- 9,3	31.660.772	6,8	+ 4,1	34.922.991	6,9	+ 10,6

(1) einschließlich UdSSR und Albanien

(2) Prozentsatz der österreichischen Gesamtausfuhren

Tabelle 15

Außenhandel Österreichs mit Mittel- und Osteuropa im Jahr 1990 (1)

Handels- partner	Österreichische Einführen		Österreichische Ausföhren	
	1990		1990	
	Mio.ÖS	%	Mio.ÖS	%
Albanien	148.242	+ 61,3	136.978	+ 2,3
Bulgarien	553.747	+ 14,3	1.390.620	- 32,3
Tschechoslow.	6.407.901	- 4,9	8.643.211	+ 72,5
Polen	5.011.192	+ 15,2	4.373.195	- 16,5
Rumänien	561.555	- 37,5	1.016.664	+ 98,6
Ungarn	8.736.326	+ 11,4	10.476.984	+ 20,8
UdSSR	10.242.217	+ 20,2	10.075.539	- 12,2
Jugoslawien	6.424.265	+ 7,1	12.416.905	+ 35,0
INSGESAMT	38.085.445	+ 8,7	61.040.096	+ 13,2

Quelle: Tabellen 1, 2 und 3: Statistik der Handelskammer Wien

Tabelle 16

ÖSTERREICHISCHE EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (1)

1000 t

A. Grunddaten	1986	1989
Rohstahlproduktion	4300	4700
Produktion von EGKS-Fertigwaren	3461	3732
Produktion von nicht unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnissen(a)	514	707
Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen	688	1046
davon: EWG	485	722
Übriges Europa	183	304
USA	-	-
Ausfuhr von EGKS-Erzeugnissen	2076	2326
davon: EWG	1282	1503
Übriges Europa	634	711
USA	98	4
Marktproduktion EGKS-Erzeugnisse	1985	2312

(a) Schmiedeteile und Rohre

in % der Gesamtzahlen für die EWG
1989

B. Zusammensetzung des Handels mit EGKS-Erzeugnissen nach Mitgliedstaaten

	EINFUHR nach Österreich	AUSFUHR aus Österreich
D	52,1	57,3
F	6,8	5,9
I	26,2	23,1
B/L	2,5	10,6
NL	2,9	0,4
UK	4,3	1,6
IRL	0	0
DK	2,9	0,7
GR	1,0	0
E	1,2	0,4
P	0,1	0

(1) Quellen: Tabelle A - österreichische Verwaltung
Tabelle B - Zollstatistiken der Gemeinschaft

Tabelle 17

AGRARPRODUKTION (Durchschnitt 1987-1988)

	1000 t	% der EG-Prod.	Selbstversorgungs- grad
GETREIDE	5010	3.2	121
WEIZEN	1458	2.1	169
ZUCKER	359	2.7	111
KARTOFFELN	907	2.2	99
WEIN (1000 hl)	2756	1.6	76
RINDFLEISCH	167	2.1	143
BUTTER	35.9	2.0	103
EIER	97.2	2.0	90

Tabelle 18

SCHUTZNIVEAU IN DER LANDWIRTSCHAFT

Brutto-EBÄ je Einheit (1) in ECU (2)

	ÖSTERREICH			EG		
	1985	1988	1989	1985	1988	1989
Weizen	71	154	114	76	53	42
anderes Getreide	62	94	99	72	56	57
Zucker (Weißzuckeräquiv.)	208	227	177	213	204	148
Milch	147	164	142	178	173	152
Rind- u. Kalbfleisch	1676	1842	2053	1589	1688	1708
Schweinefleisch	-58	391	181	102	82	67
Geflügelfleisch	133	599	796	278	425	291
Eier	158	529	607	-62	116	182

EBÄ prozentual

	ÖSTERREICH			EG		
	1985	1988	1989	1985	1988	1989
Weizen	33	68	48	40	30	24
anderes Getreide	32	48	51	40	34	35
Zucker (Weißzuckeräquiv.)	74	74	70	76	71	52
Milch	59	55	47	65	60	52
Rind- u. Kalbfleisch	53	56	58	53	56	55
Schweinefleisch	-4	24	11	6	6	5
Geflügelfleisch	10	40	51	20	35	24
Eier	12	41	49	-6	12	17

(1) Netto-EBÄ je Einheit bei tierischen Produkten

(2) Umrechnungskurs: 1985 : 100 ECU = 1564.280 S

1986 : 100 ECU = 1458.606 S

1989 : 100 ECU = 1456.945 S

Quelle: OECD

Tabelle 19 Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln (Mrd. ECU) (1)

Aus/Nach	Einfuhr			Ausfuhr		
	1985	1988	1989	1985	1988	1989
Insgesamt	1.950	1.995	2.182	1.023	0.978	1.144
EG	0.903	1.099	1.197	0.375	0.529	0.581
In % der Gesamtz.	46.1	55.1	54.9	36.6	54.1	50.7
EFTA	0.094	0.088	0.100	0.092	0.113	0.124
In % der Gesamtz.	4.8	4.4	4.6	9.0	11.6	10.8
Osteur. Länder	0.208	0.194	0.227	0.174	0.154	0.222
In % der Gesamtz.	10.6	9.7	10.4	17.0	15.8	19.4

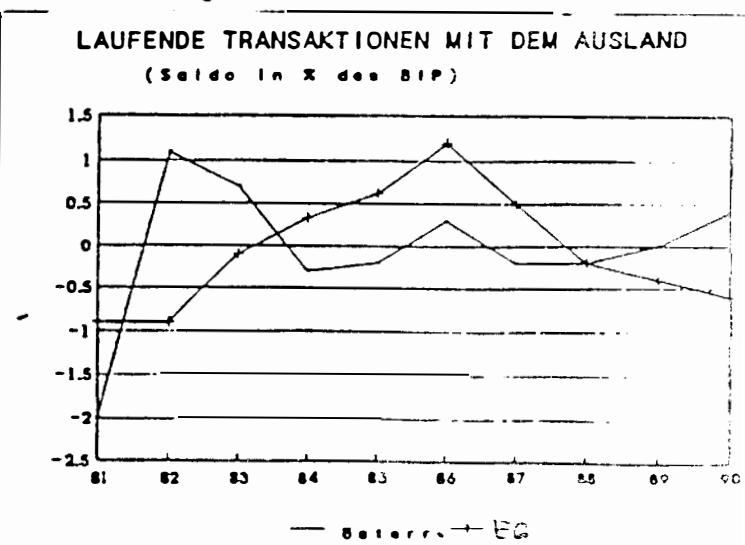
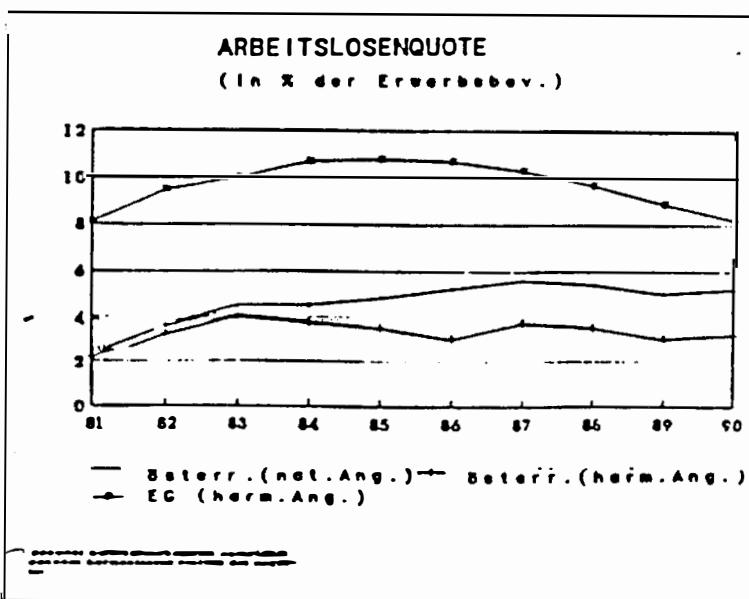
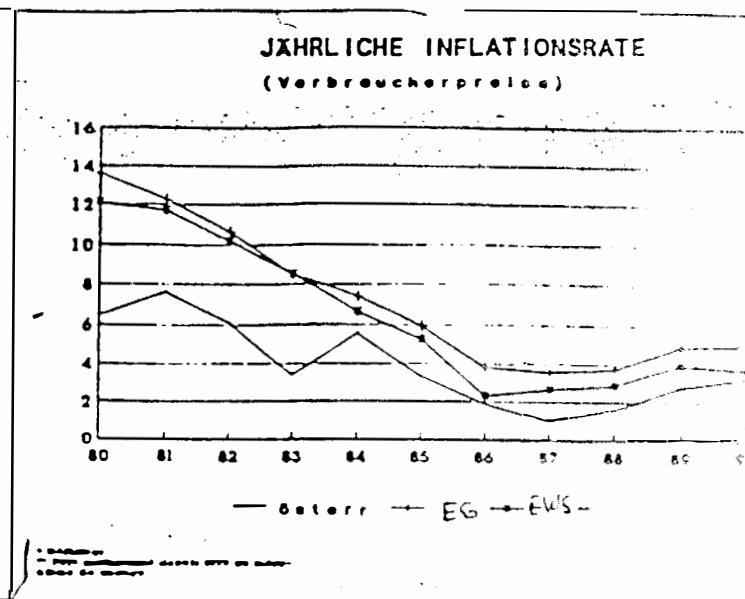
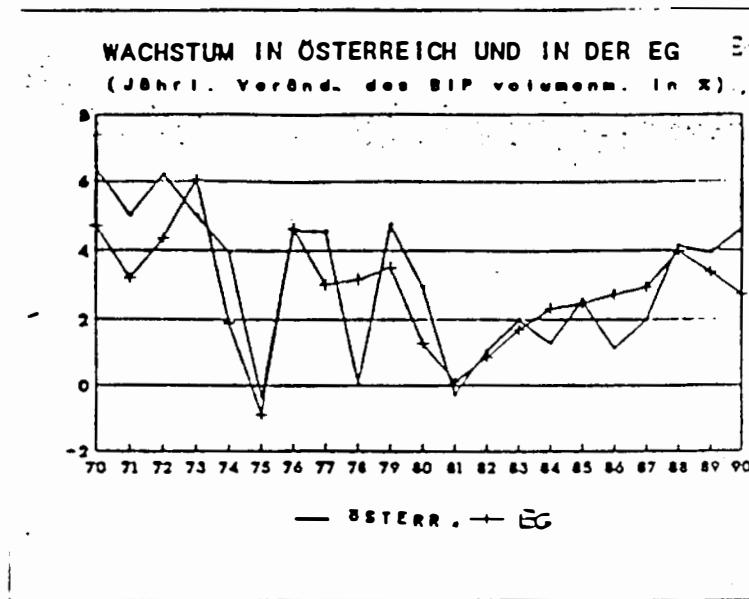
(1) Umrechnungskurs:
 1985 : 100 ECU = 1564.280 S
 1988 : 100 ECU = 1458.606 S
 1989 : 100 ECU = 1456.945 S

Tabelle 20

STRUKTUR DER BÄUERLICHEN BETRIEBE (1967)

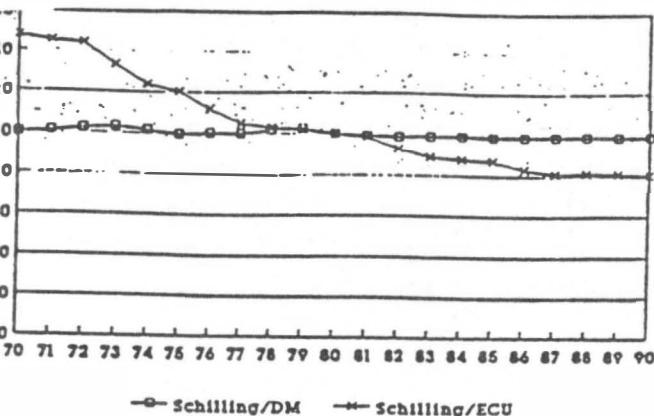
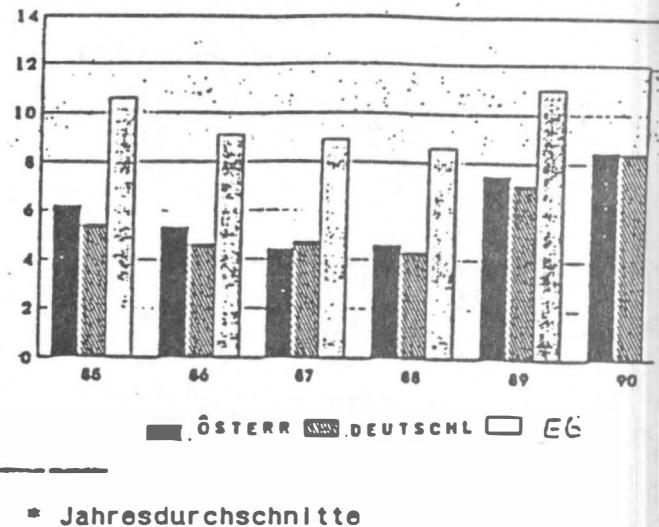
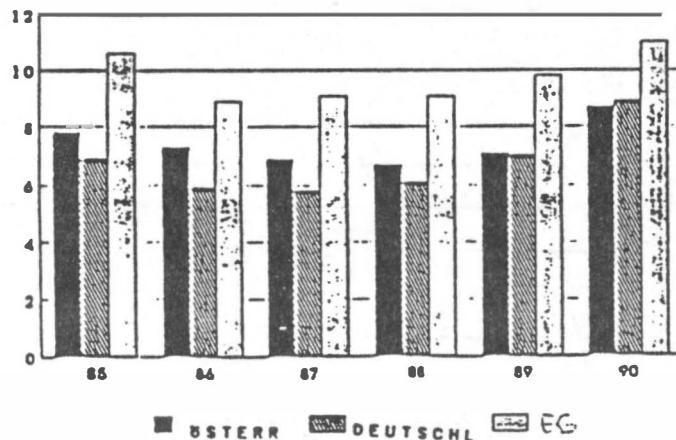
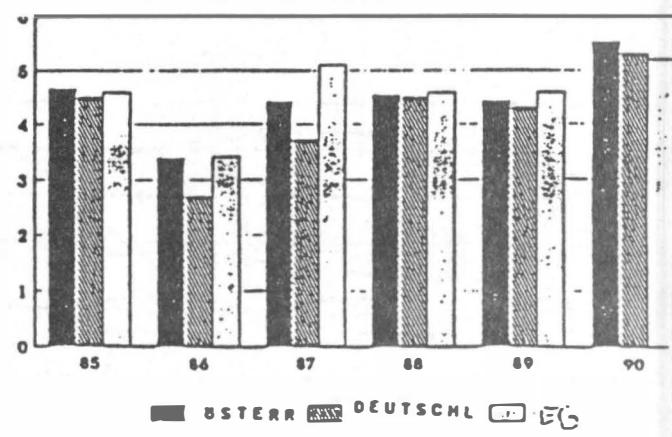
	Landw. Nutz- fläche/Hof ha	Betriebsde- enbau/Hof ha	Milchkühe Durchschn. Bestand /Hof Zahl		Rinder (einschl. Kälber) Durchschn. Bestand /Hof Zahl		Schweine Durchschn. Bestand /Hof Zahl	
			30 %	100 %	30 %	100 %	100 %	100 %
Österreich	13,2	2,7	6,8	2,5	17,1	2,3	17,2	5,2
Deutschland	16,0	6,6	16,0	37,0	35,5	23,8	62,4	37,1
Frankreich	27,0	13,9	20,0	49,4	42,3	28,5	175,7	69,3
Italien	27,0	13,9	20,0	49,4	42,3	28,5	175,7	69,3
Niederlande	5,8	3,9	9,7	42,0	19,7	34,8	19,3	71,8
Belgien	14,9	9,4	37,8	84,0	69,6	51,7	405,9	78,4
Luxemburg	14,1	7,0	24,2	59,3	48,2	36,8	221,1	66,5
Verein. Königr.	14,1	7,0	24,2	59,3	48,2	36,8	221,1	66,5
Irland	28,6	10,8	31,8	74,2	71,1	55,8	53,8	37,4
Dänemark	65,1	42,3	63,2	94,0	80,7	68,1	382,8	85,8
Österreich	22,7	6,8	20,9	59,9	32,9	25,9	200,0	89,3
Spanien	30,7	18,7	30,4	72,8	57,7	50,5	245,9	66,4
Portugal	4,3	3,1	3,7	13,2	9,5	17,0	31,5	63,9
EG 10	12,9	9,5	5,0
	4,3	1,7	3,6	14,8	6,3	16,5	9,3	41,1
	13,9	8,3	18,4	56,5	37,9	37,0	76,7	62,7

Schaubild 1



*Nationale Zahlen: gemeldete Arbeitslose
** Harmonisierte Zahlen: Ergebnis einer Untersuchung

Schaubild 2

WECHSELKURS DES SCHILLINGS (ECU UND DM)
(Jahresdurchschnitte)
Index 100-1980KURZFRISTIGE ZINSSÄTZE
(ÖSTERREICH, DEUTSCHLAND, EG)LANGFRISTIGE ZINSSÄTZE NOMINAL
ÖSTERREICH, DEUTSCHLAND, EGLANGFRISTIGE ZINSSÄTZE REAL
ÖSTERREICH, DEUTSCHLAND, EG

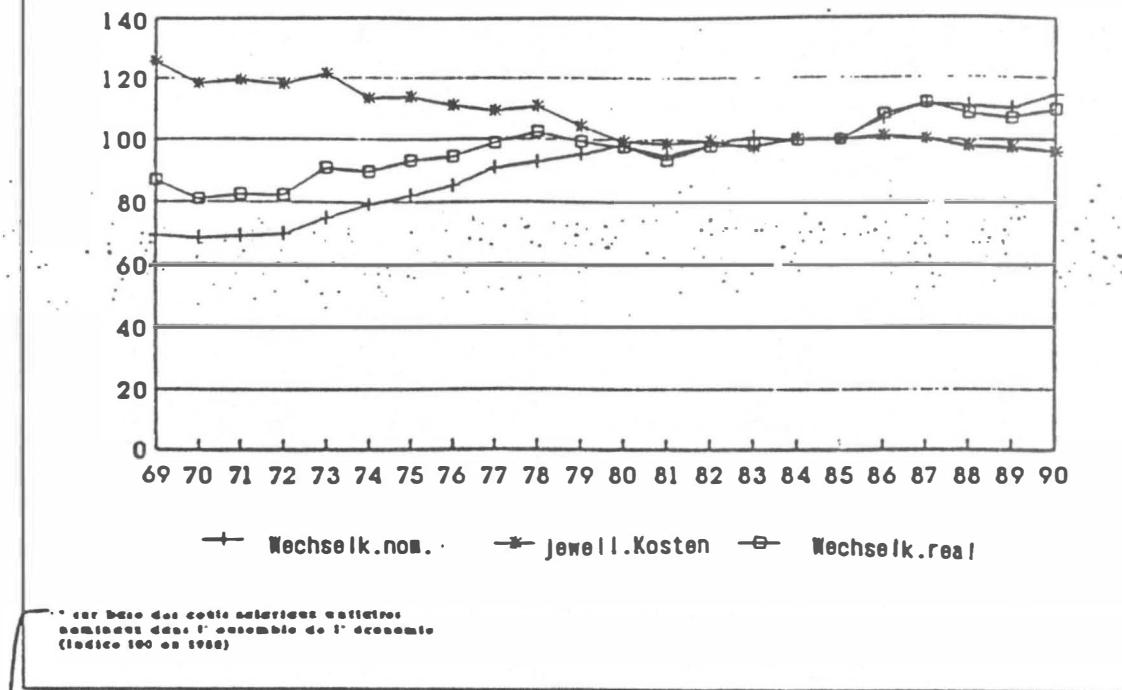
* Jahresdurchschnitte

* Jahresdurchschnitte, berechnet

mit BIP-Deflator

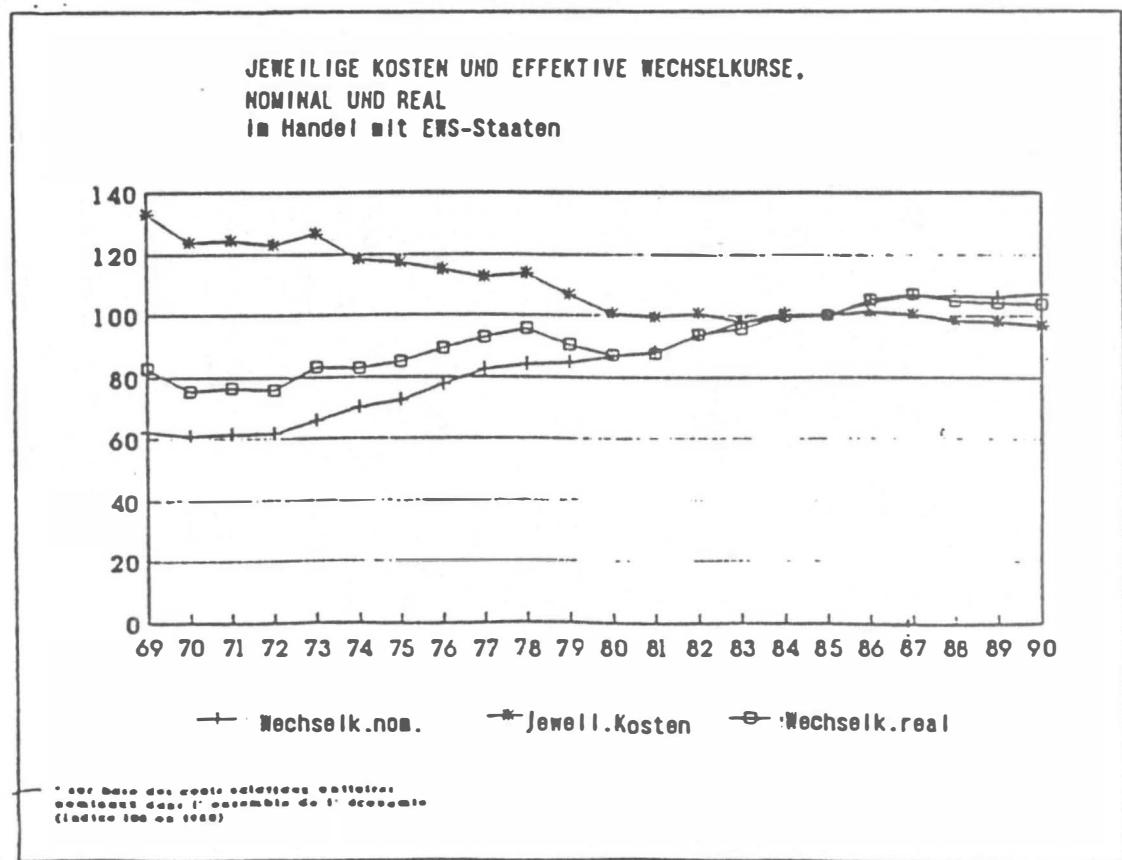
Schaubild 3

JEWELIGE KOSTEN UND EFFEKTIVE WECHSELKURSE,
NOMINAL UND REAL
im Handel mit den 19 Industriestaaten



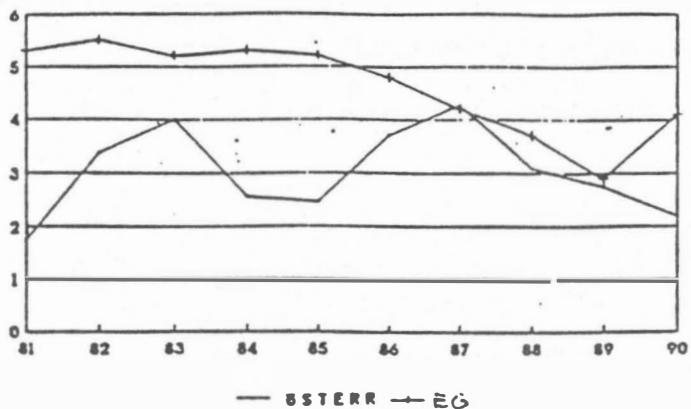
*auf der Basis der nominalen Lohnstückkosten für die Gesamtwirtschaft
(Index 100=1980)

JEWELIGE KOSTEN UND EFFEKTIVE WECHSELKURSE,
NOMINAL UND REAL
im Handel mit EWS-Staaten

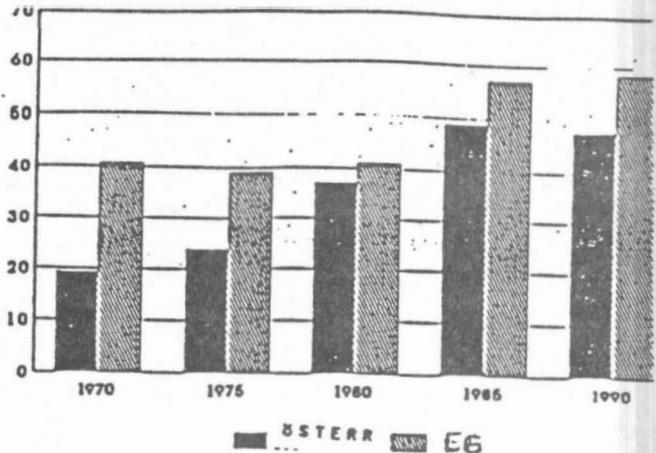


*auf der Basis der nominalen Lohnstückkosten für die Gesamtwirtschaft
(Index 100=1980)

Schaubild 4

DEFIZIT DER ÖFFENTLICHEN HAND
(in % des BIP)

ÖFFENTLICHE BRUTTOVERSCHULDUNG IN % DES BIP

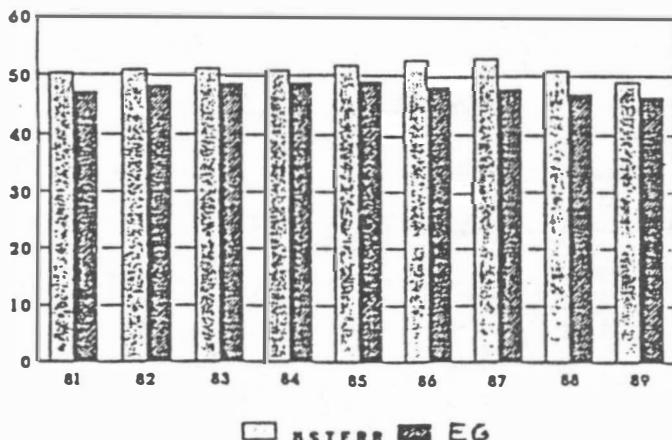


Quelle: die Finanzierung des österreichischen Staates
Bundesministerium für Finanzen

*Finanzbedarf der öffentlichen Verwaltungen

GESAMTAUSGABEN DER ÖFFENTLICHEN
VERWALTUNGEN

(in % des BIP)

GESAMTE INNAHMEN DER ÖFFENTLICHEN
VERWALTUNGEN

(in % des BIP)

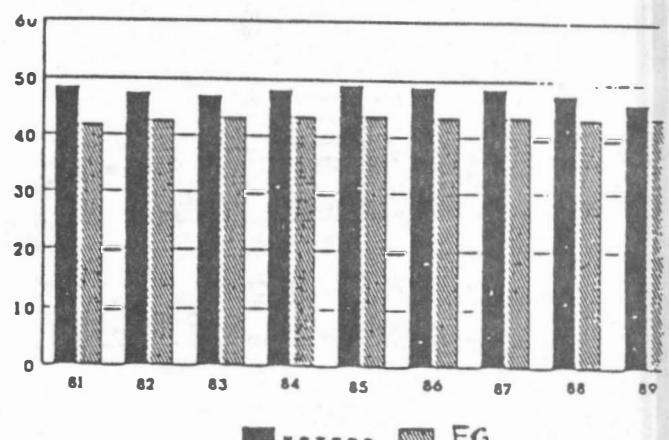


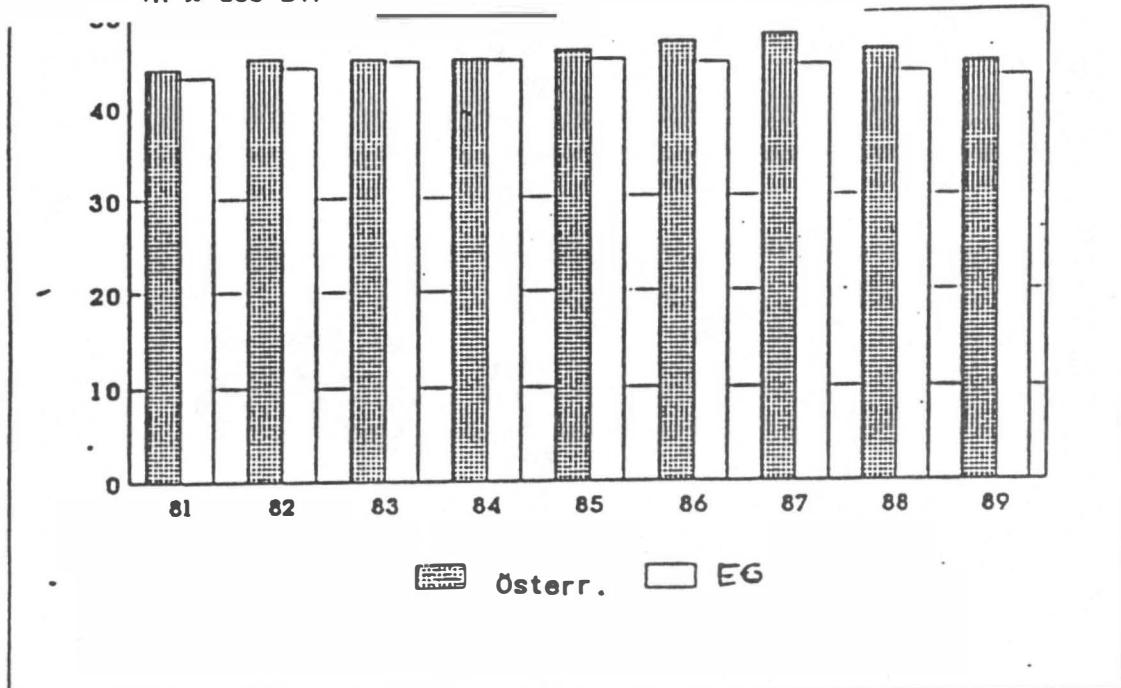
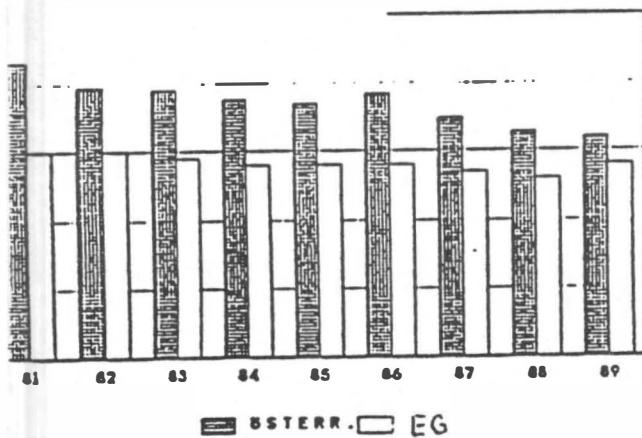
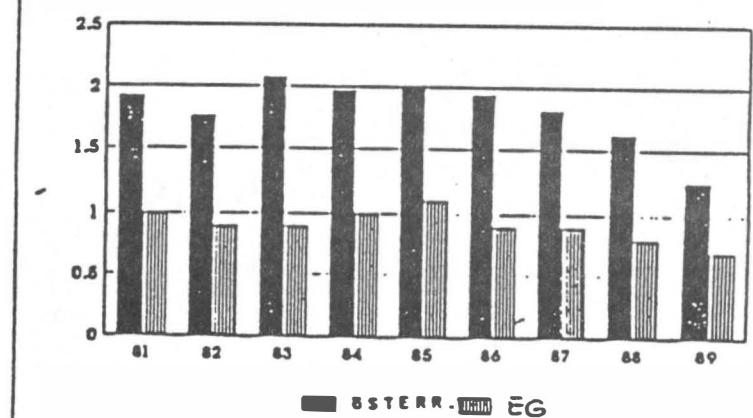
Schaubild 5**LAUFENDE AUSGABEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN****In % des BIP****INVESTITIONEN DER ÖFFENTLICHEN VERW.**
In % des BIP**KAPITALTRANSFERS DER ÖFFENTLICHEN VERWALT..**
In % des BIP

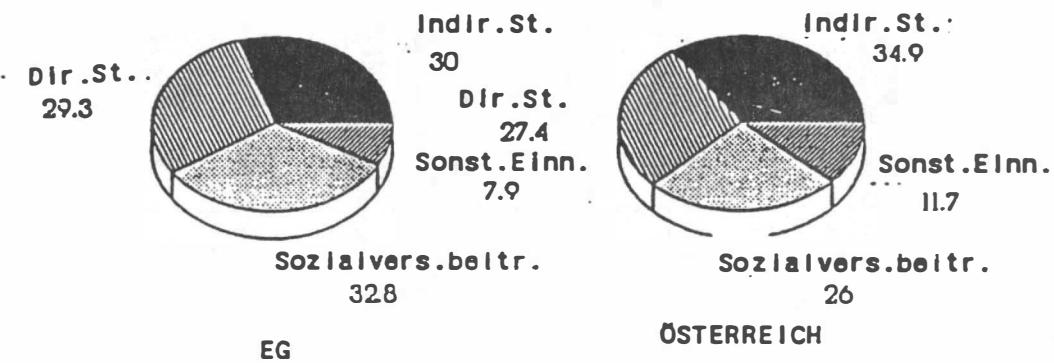
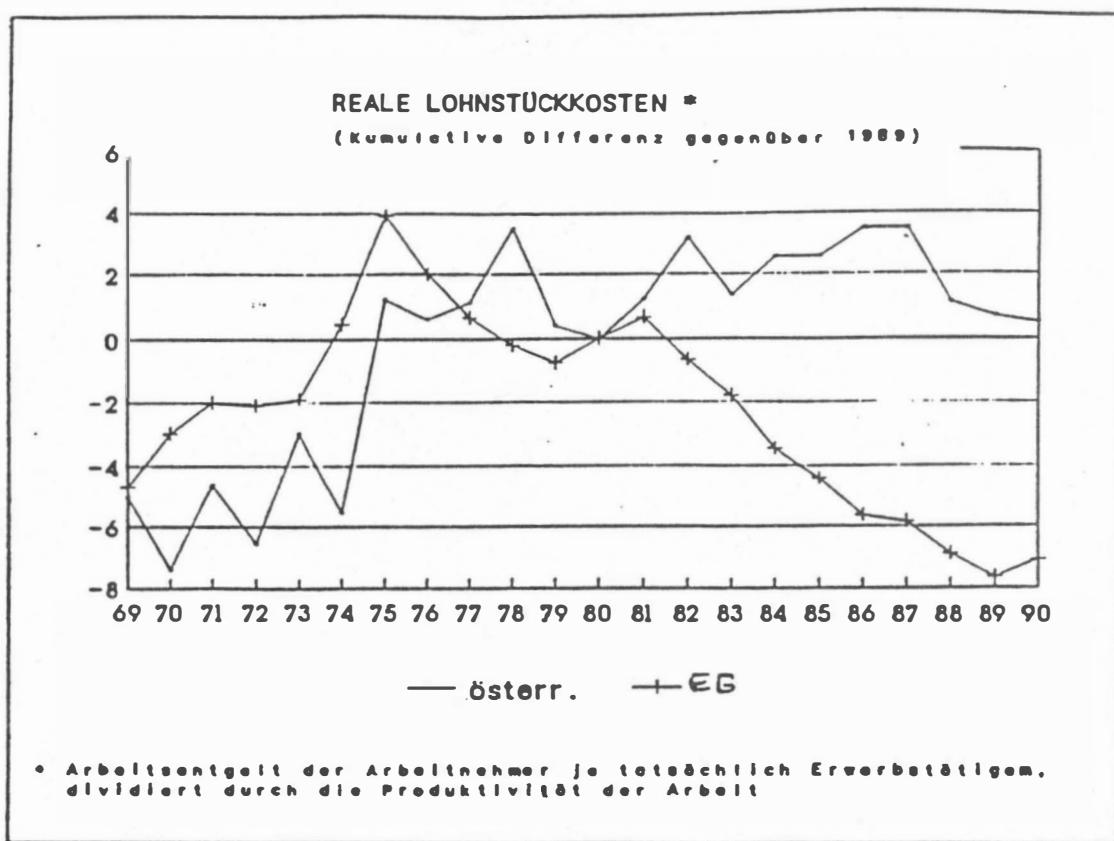
Schaubild 6**Z U S A M M E N S E T Z U N G D E R E I N N A H M E N
D E R Ö F F E N T L I C H E N V E R W A L T U N G E N**

Schaubild 7



Beilage 2

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1991 - 1992

AUSZUG

A U S D E M P R O T O K O L L

D E R S I T Z U N G V O M

MITTWOCH, 10. JULI 1991

VORSITZ: Nicole PERY, Vizepräsidentin

ENTSCHLIESSUNG

zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und den Mitgliedstaaten der EFTA im Verkehrsbereich

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Braun-Moser und anderen zum beschleunigten Ausbau und zur verbesserten Finanzierung des Brenner-Basistunnels (B3-2119/90),
- unter Bezug auf seine Entschließungen vom 16. November 1988 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern im Verkehrsbereich¹ und vom 13. Dezember 1990 zur Entwicklung einer gemeinsamen Verkehrspolitik im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes²,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0173/91),

A. angesichts der Notwendigkeit, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes, die auswärtigen Beziehungen im Bereich des Verkehrs neu zu ordnen und insbesondere schrittweise von bilateralen zu multilateralen Übereinkommen überzugehen, wobei die Politik der Gemeinschaft auf Zusammenarbeit, frühzeitige Konzertierung und Koordinierung der beabsichtigten Maßnahmen ausgerichtet sein, von den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Diskriminierungsfreiheit ausgehen und die spezifische wirtschaftliche und geographische Lage der Nachbarländer differenzierend berücksichtigen muß;

B. in der Erwägung, daß die politischen Bemühungen zur Verwirklichung eines möglichst weiträumigen europäischen Wirtschaftsraums eine Entsprechung im Verkehrsbereich finden müssen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für ein integriertes gesamteuropäisches Verkehrssystem zu schaffen, das in umweltverträglicher Weise hohe Mobilität garantiert und spezifischen Problemen bestimmter Regionen Rechnung trägt, und zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Partnern möglichst umfassende Vereinbarungen über die gegenseitige Einräumung gleicher Rechte auf den Verkehrsmärkten bei gleichzeitiger Harmonisierung der Rahmenbedingungen auf dem Stand des Vertragspartners mit dem jeweils höheren Umweltschutzniveau angestrebt werden sollten;

C. in der Erwägung, daß unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit der skandinavischen Staaten im Bereich des kombinierten Verkehrs gemeinsame Strategien entwickelt werden sollten, die für die Bewältigung der wachsenden Güterverkehrsströme den kombinierten Verkehren (Straße/Schiene und Container/Seeschiff) den Vorrang einräumen; die großen Anstrengungen der skandinavischen Staaten zur Verwirklichung des Scanlink-Projekts müssen innerhalb der Gemeinschaft ihre Entsprechung finden, vor allem durch Herstellung leistungsfähiger Bahnverbindungen zwischen den neuen Kunstbauten und den mittel- und nordwesteuropäischen Wirtschafts- und Ballungszentren; ergänzend dazu sollte eine koordinierte Politik zur Entwicklung von Fährverbindungen unter Berücksichtigung des Potentials mittlerer und kleinerer Seehäfen erfolgen;

¹ ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 57.

² ABl. Nr. C 19 vom 28.1.1991, S. 241.

- D. in der Erwägung, daß nach den politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa¹ eine gewisse Entlastung der Europäischen Gemeinschaft von Nord-Süd-Transitverkehren aus Schweden und Finnland in Betracht kommt, wenn die TEM- und TER-Projekte zügig vorangetrieben werden; in dem Maße, wie freier Verkehr von Personen und Gütern im gesamten Ostseeraum wiederhergestellt wird, rückt auch der Bau einer baltischen Küsten-Schienenmagistrale in den Bereich des Möglichen;
- E. in der Erwägung, daß im Verhältnis zu Österreich und der Schweiz jede weitergehende verkehrspolitische Zusammenarbeit durch die ungelöste Transitproblematik blockiert ist, obwohl die Kommission seit dem Jahre 1989 durch maßvolles, pragmatisches Vorgehen zu einer gewissen Entspannung beitragen konnte; da die topographischen und ökologischen Besonderheiten der Alpenregion spezifische Regelungen und besondere Anstrengungen im Verkehrsbereich auch dann erfordern würden, wenn diese Region Teil der Gemeinschaft wäre, gibt es für die Europäische Gemeinschaft keinen vernünftigen Grund, den Abschluß langfristiger auf diese Region begrenzter Transitvereinbarungen auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungsergebnisse noch weiter hinauszögern;
- F. in der Erwägung, daß nach den politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa¹ insbesondere mit Blick auf Österreich der Entwicklung des Verkehrs auf den Ost-West-Achsen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß; wegen der bevorstehenden Verwirklichung des Main-Donaukanals sollte rasch eine Klärung des Verhältnisses zwischen Rhein- und Donauschiffahrt unter den gewandelten politischen Rahmenbedingungen erfolgen;
- G. in der Erwägung, daß im Bereich der See- und Luftfahrtpolitik die Bereitschaft der EFTA-Staaten zur Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf der Basis des geltenden Gemeinschaftsrechts akzeptiert und entsprechende Abkommen mit allen EFTA-Staaten abgeschlossen werden sollten;
- H. in der Erwägung, daß die Voraussetzungen für ein integriertes und intelligentes Verkehrssystem für das nächste Jahrhundert nur durch koordinierte Maßnahmen auf gesamteuropäischer Ebene geschaffen werden können; dem ersten Schritt der von Parlament und Kommission gemeinsam einberufenen Europäischen Verkehrskonferenz² müssen weitere Schritte auf Arbeitsebene und schließlich Entscheidungen folgen;
- I. fordert die Kommission auf, in einer Mitteilung an den Rat und Parlament diejenigen Bereiche der Verkehrspolitik aufzulisten, für die es nach der Vollendung des Binnenmarktes zweckmäßig ist, daß die Außenbeziehungen durch die Gemeinschaft wahrgenommen werden, und in dieser Mitteilung eine klare und hohärente Gesamtkonzeption für die Außenbeziehungen zu formulieren sowie einen pragmatischen Zeitplan zu erarbeiten, nach dem bestehende bilaterale Abkommen insbesondere im Verhältnis zu den EFTA-Staaten durch Gemeinschaftsabkommen ersetzt werden könnten, die rechtlich und institutionell umsetzbar sind;

¹ Siehe auch Entschließung vom 11. Juni 1991 zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Staaten Mittel- und Osteuropas auf dem Gebiet des Verkehrs (Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums).

² 29. bis 31. Oktober 1991 in Prag.

2. fordert die Kommission auf, mit Vertretern der EFTA-Staaten regelmäßig zu verkehrspolitischem Meinungsaustausch auf hoher Ebene zusammenzutreffen, um bereits im Vorfeld Informationen über beabsichtigte Maßnahmen auszutauschen, mögliche Auswirkungen zu beraten und möglichst gemeinsame Vorgehensweisen abzustimmen, aber auch flankierende Politiken nicht zu vergessen; legt der Kommission nahe, sich hierbei von den obenstehenden Erwägungen leiten zu lassen;
3. fordert die Kommission und den Rat auf, die laufenden Transitverhandlungen mit Österreich und der Schweiz endlich dadurch zum Abschluß zu bringen, daß die Gemeinschaft für den Alpenraum ein langfristiges Engagement auf der Basis des bisherigen Verhandlungsergebnisses und der Gegenseitigkeit ein geht; befürwortet eine Vereinbarung über den Straßentransit auf der Basis eines Öko-Modells, nach dem in den kommenden Jahren die Lärm- und Schadstoffemissionen entlang der Alpen-Transitstrecken wesentlich verringert werden, wobei für die Zahl der Fahrten eine begrenzte Flexibilität akzeptiert und die Umweltnormen der Verkehrspolitik der Schweiz zugrundegelegt sowie die hochsensiblen ökologischen Systeme der Alpenregion respektiert werden sollten; regt an, die Entwicklung einer zusätzlichen Nord-Süd-Achse im Transit durch die Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien zu prüfen;
4. fordert, daß alle weiteren Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und EFTA-Staaten, über Verkehrsfragen auch im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums, sich an dem jeweils höheren Umweltschutzniveau der einen oder anderen Seite orientieren und, insbesondere für den Gütertransport, dem kombinierten Verkehr Vorrang einräumen;
5. fordert den Rat auf, die Kommission unter Beachtung dieser Grundsätze zur Aufnahme weiterer Verhandlungen mit den EFTA-Staaten über den landgebundenen Verkehr zu ermächtigen, die im Rahmen der Verhandlungen über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums geführt werden können, und die zum Ziel haben, unter der Voraussetzung der Anpassung an die harmonisierten Gemeinschaftsregeln auf technischem, sozialem und fiskalischem Gebiet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine möglichst weitgehende Öffnung der jeweiligen Verkehrsmärkte zu erreichen;
6. fordert die Gemeinschaft der Europäischen Bahnen auf, mit den Bahnen der skandinavischen Länder Verhandlungen über die Abwicklung kombinierter Verkehre, insbesondere über ein gemeinsames Marketing und die Gestaltung wettbewerbsfähiger Direkttarife für internationale Verbindungen des kombinierten Verkehrs aufzunehmen;
7. begrüßt den Abschluß der Verhandlungen mit Norwegen und Schweden auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt und fordert den Rat auf, die Kommission zu ermächtigen, auf der gleichen Grundlage auch mit den übrigen Mitgliedstaaten der EFTA zu verhandeln;
8. befürwortet die Aufnahme von Gesprächen mit den skandinavischen Schifffahrtsnationen über Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen in der Seeschifffahrt, vor allem im Bereich der Sicherheit und der positiven Maßnahmen;
9. fordert Kommission und Rat auf, auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur die gemeinschaftliche Bedeutung einer Reihe von Großvorhaben, an denen EFTA-Staaten beteiligt sind, anzuerkennen und eine bessere Koordinierung der

Planungen anzustreben, aber das Europäische Parlament von dem Beschlusßfassungsprozeß nicht auszugrenzen; bekraftigt die gesamteuropäische Bedeutung der folgenden Vorhaben auf Schlüsselverbindungen zwischen Gemeinschaft und EFTA und fordert, daß für sie im Falle privatwirtschaftlicher Finanzierungsmodelle in der Gemeinschaft die gleichen Vergünstigungen gewährt werden wie für reine EG-Vorhaben:

a) Scanlink-Projekt

- Öresundbrücke (Eisenbahn und Autobahn) zwischen Schweden und Dänemark
- Ausbau Zufahrtsstrecken von Oslo, Stockholm, Göteborg
- Brücke über den Großen Belt (Eisenbahn und Autobahn)
- Ausbau der Schienenverbindung (insbesondere schnelle Elektrifizierung) von Jütland bis Hannover und ab Hamburg über Bremen-Oldenburg-Groningen-Amsterdam-Rotterdam
- Ausbau der Schienenverbindung Puttgarden-Hamburg-Hannover
- feste Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt (Rødbyhavn-Puttgarden)
- Entwicklung der Nord-Süd-Fährverbindungen zwischen Norwegen, Schweden, Finnland und den Nord- und Ostseehäfen in den EG-Mitgliedstaaten und Polen; Ausbau der Hafeninfrastrukturen und entsprechender Hinterlandverbindungen für den Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr, z.B. von Rostock, Saßnitz, Swinoujse in Richtung Berlin und Prag;

b) West-Ost-Magistralen

- Verbesserung und Ausbau der Schienenverbindung Hamburg-Lübeck-Rostock-Szczecin-Gdansk-Riga-Tallinn-Leningrad-Helsinki (Baltikum-Magistrale)
- Schienenschnellstrecke Berlin-Prag-Wien-Budapest

c) Alpenbasistunnels

- Gotthardbasistunnel, Ausbau der Zufahrten von Mailand und Basel
- Lötschberg/Simplon-Tunnel
- Brennerbasistunnel, Ausbau der Zufahrten von Verona und München

d) eine größere Anstrengung und forcierte Verbesserung der Entwicklung des kombinierten Verkehrs durch die Alpen für die nächsten 15 Jahre;

10. ermutigt die Regierungen der an diesen Projekten beteiligten EG- und EFTA-Staaten, die zur Inangriffnahme dieser Projekte notwendigen Beschlüsse, bzw. ihre Durchführung, möglichst schnell voranzutreiben;

11. fordert die Festlegung paneuropäischer Standards, die die Kompatibilität intelligenter Verkehrsleit- und Sicherheitssysteme garantieren, die in naher Zukunft aus der Forschungs- und Entwicklungsphase in die Erprobungsphase übergehen werden;

12. fordert abgestimmte Interessenwahrnehmung aller europäischen Staaten in internationalen Normungsorganisationen mit dem Ziel, die Kompatibilität der Abmessungen standardisierter Transportgefäß mit den existierenden Infrastrukturen des kombinierten Verkehrs zu erhalten;

13. fordert die Kommission auf, ein integriertes Verkehrskonzept für das Jahr 2000 zur Diskussion zu stellen, dessen Parameter so angelegt sein müssen, daß sich bei möglichst großer Entscheidungsfreiheit der Nutzer insgesamt sowohl bei der Güter- als auch bei der Personenbeförderung gesamtwirtschaftlich sinnvolle Transportketten ergeben;

14. appelliert an die Teilnehmer der Europäischen Verkehrskonferenz, dafür Sorge zu tragen, daß die verkehrspolitische Diskussion auf gesamteuropäischer Ebene verstetigt und für die nähere Zukunft eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen internationalen Einrichtungen und nationalen Entscheidungsträgern in Form informeller Arbeitsgruppen vereinbart wird; befürwortet längerfristig eine institutionelle Verfestigung dieser Zusammenarbeit, für die der RSZE-Nachfolgeprozeß ein Modell abgeben könnte;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EFTA zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ROMEOS
Vizepräsident